



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Die EU-Agrarreform – Umsetzung in Deutschland

Ausgabe 2006



ERNÄHRUNG

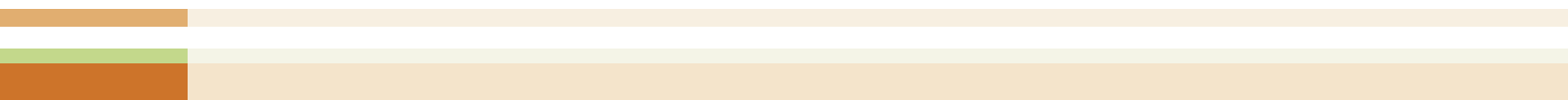
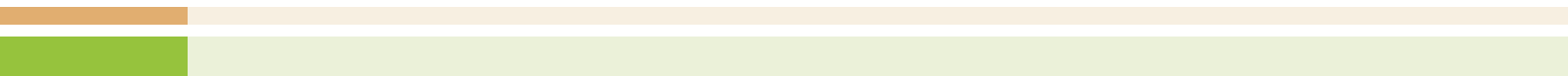
LANDWIRTSCHAFT

VERBRAUCHERSCHUTZ





# Die EU-Agrarreform – Umsetzung in Deutschland



# Vorwort

## Liebe Bäuerinnen und Bauern,

2005 war das Jahr, in dem wir erste Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der 2003 beschlossenen EU-Agrarreform gesammelt haben.

Die Umstellung auf das neue System war für alle Beteiligten mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Bäuerinnen und Bauern, aber auch die Verwaltungen und Beratungseinrichtungen in den Ländern haben die im ersten Jahr sehr umfangreichen Anforderungen gemeinsam gemeistert.

Umwälzungen dieser Größenordnung sind in 2006 nicht zu erwarten. Allerdings werden mit Tabak und Zucker weitere Bereiche in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Auch wurden gegenüber 2005 Korrekturen und Anpassungen des EU-Rechts und der nationalen Umsetzungsbestimmungen notwendig, was in Anbetracht des gravierenden Systemwechsels nicht verwunderlich ist.

Bei der Cross Compliance, die nach den Ratsbeschlüssen stufenweise eingeführt wird, kommen Anforderungen aus den Bereichen Pflanzenschutz, Tierseuchen sowie Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit hinzu. Ich setze mich mit Nachdruck für eine praxisingerechte Ausgestaltung der Cross-Compliance-Anforderungen ein. Aber auch darüber hinaus wird Deutschland sich auf Ebene der EU in Zukunft noch stärker als bisher dafür einsetzen, dass die Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik so einfach ausgestaltet werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die zuständigen Behörden sie mit einem vertretbaren Aufwand umsetzen bzw. einhalten können.

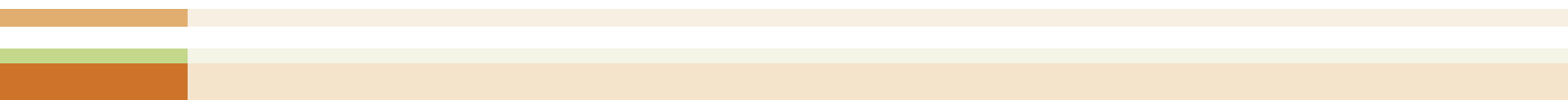
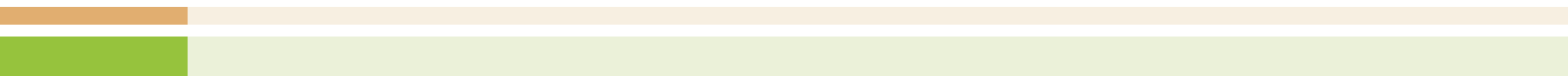
Die vorliegende Broschüre bietet einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland. Sie stellt die Betriebsprämienregelung in



ihren Grundzügen und Spezialfällen dar, gibt Hilfestellung bei der Antragstellung und informiert über das Verfahren des Handels mit Zahlungsansprüchen. Weiterhin werden wesentliche Regelungen bei den gekoppelt verbliebenen Beihilfen beschrieben sowie die Cross Compliance und andere Bestimmungen dargestellt.

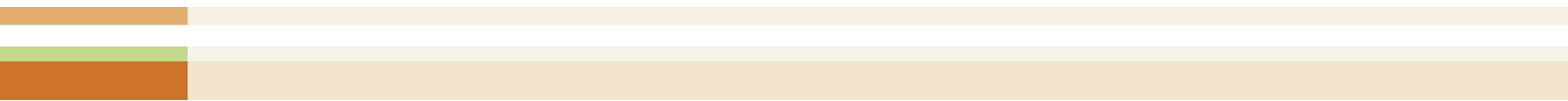
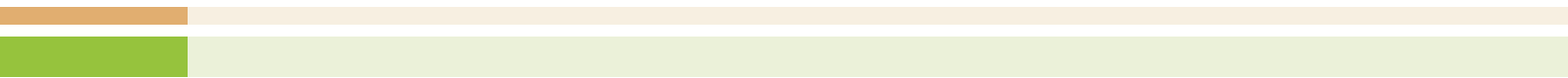
In diesem Sinne hoffe ich, dass diese Broschüre den Bäuerinnen und Bauern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungseinrichtungen und Verwaltungen ein hilfreicher Ratgeber sein wird.

Horst Seehofer  
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Wichtige Termine und Hinweise</b>	9	3.3.5	Besondere Zahlungsansprüche	38
<b>2</b>	<b>Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik</b>	11	3.3.5.1	Festsetzung besonderer Zahlungsansprüche	38
<b>3</b>	<b>Betriebsprämienregelung</b>	15	3.3.5.2	Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche	39
3.1	Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung	15	3.4	Übertragung von Zahlungsansprüchen	40
3.1.1	Eckpunkte des deutschen Entkopplungsmodells	15	3.5	Abwicklung des Handels mit Zahlungsansprüchen über die ZID	41
3.1.2	Umsetzung in 2005	16	<b>4</b>	<b>Produktspezifische Direktzahlungen</b>	45
3.1.3	Weitere Entkopplungsschritte in 2006	17	4.1	Prämie für Eiweißpflanzen	45
3.1.4	Anpassung der Zahlungsansprüche ab 2007	17	4.2	Flächenzahlung für Schalenfrüchte	45
3.2	Beantragung von Zahlungsansprüchen in 2006	18	4.3	Beihilfe für Energiepflanzen	46
3.2.1	Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen in 2006	18	4.4	Beihilfe für Stärkekartoffeln	49
3.2.2	Einbeziehung des entkoppelten Tabakprämienvolumens	19	4.5	Tabakbeihilfe	50
3.2.2.1	Beantragung des betriebsindividuellen Tabakbetrages für die Erhöhung der Zahlungsansprüche	19	<b>5</b>	<b>Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen</b>	53
3.2.2.2	Betriebliche Veränderungen, Härtefälle und Fälle in besonderer Lage bei Tabakerzeugern	20	5.1	Grundanforderungen an die Betriebsführung	53
3.2.3	Betriebsinhaber in besonderer Lage 2006	20	5.2	Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	57
3.2.3.1	Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles	21	5.2.1	Erosionsvermeidung	57
3.2.3.2	Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles	23	5.2.2	Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur	57
3.2.4	Neueinsteiger	24	5.2.3	Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen	58
3.3	Aktivierung von Zahlungsansprüchen	26	5.2.4	Landschaftselemente	59
3.3.1	Allgemeine Regelungen	26	5.3	Erhaltung des Dauergrünlandes	59
3.3.1.1	Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)	26	<b>6</b>	<b>Antragsverfahren</b>	63
3.3.1.2	Arten von Zahlungsansprüchen	26	<b>7</b>	<b>Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem</b>	67
3.3.1.3	Aktivierung mit beihilfefähiger Fläche in derselben Region	27	7.1	Betriebsprämienregelung und gekoppelte Direktzahlungen	67
3.3.1.4	Besondere Regeln zur Nutzung beihilfefähiger Flächen	28	7.2	Cross-Compliance-Regelung	68
3.3.1.5	Zehnmonatszeitraum	28	<b>8</b>	<b>Modulation</b>	73
3.3.1.6	Einziehung von Zahlungsansprüchen in die nationale Reserve bei Nicht-Aktivierung	29	<b>9</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung</b>	75
3.3.2	Zahlungsansprüche bei Stilllegung	29	<b>10</b>	<b>Definitionen und Begriffsbestimmungen</b>	77
3.3.2.1	Festsetzung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung	29	<b>11</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	83
3.3.2.2	Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung	30	<b>12</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>	89
3.3.2.3	Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen	31	<b>13</b>	<b>Anhang</b>	93
3.3.3	Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung	36			
3.3.4	Hanfanbau	37			



# 1 Wichtige Termine und Hinweise

## Termine

### 1. September 2005 bis 30. April 2006

Beginn des Zehnmonatszeitraums, in dem eine beihilfefähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen muss, um damit Zahlungsansprüche zu aktivieren (s. Abschnitt 3.3.1.5). Der Betriebsinhaber kann für die Flächen seines Betriebes zwei verschiedene Zehnmonatszeiträume festlegen. Diese müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April beginnen.

### 15. Mai 2006

Letzter Tag zur Einreichung des Antrags zur Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie aus der nationalen Reserve für Betriebsinhaber in besonderer Lage 2006, Neueinsteiger 2006 sowie zur Einbeziehung des betriebsindividuellen Tabakbetrags in die Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie.

Darüber hinaus letzter Tag zur Einreichung des Sammelantrags. Dieser beinhaltet die Anträge zur Gewährung einer Betriebsprämie durch Aktivierung der Zahlungsansprüche, zur Gewährung von Zahlungen für Eiweißpflanzen, Schalenfrüchte, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln und Tabak, auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch sowie die Anzeige, besondere Zahlungsansprüche durch Beibehaltung von 50 % der während des Bezugszeitraumes ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktivieren zu wollen.

**Hinweis:** Bezüglich der Anträge wegen der Einbeziehung des Zuckerausgleichs in die Betriebsprämienregelung wird eine gesonderte Mitteilung erfolgen.

### ab 15. Januar 2006

Beginn der Stilllegungsverpflichtung (s. Textziffer 93).

### ab 15. Juli 2006

Beginn des Dreimonatszeitraums für den Nachbau von OGS auf beihilfefähigen Flächen (s. Textziffer 119).

### 31. August 2006

Ende der Stilllegungsverpflichtung. Ab dem 15. Juli ist bereits Herbstaussaat von Ackerfrüchten (wenn aus ackerbaulichen Gründen notwendig) und Beweidung im Rahmen traditioneller Wandertierhaltung (Wanderschäfer) möglich (s. Textziffer 93; aber: keine Markterzeugung bis 15. Januar des Folgejahres).

### 1. September 2006 bis 30. April 2007

Beginn des Zehnmonatszeitraums für das Antragsjahr 2007.

### bis 1. Dezember 2006

Antrag bei der zuständigen Landesstelle zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr (s. Textziffer 95 f.).

### 1. Dezember 2006 bis 30. Juni 2007

Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte.

### 1. Dezember 2006 bis 30. September 2007

Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (siehe Textziffer 218).

## Hinweise

1. Für die Antragstellung der meisten Stützungsregelungen ist grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres maßgebend.
2. Nach den EG-rechtlichen Bestimmungen erhalten Betriebsinhaber keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Landesstellen aufzunehmen.
3. Die Broschüre gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 1. Januar 2006 wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass die EG-rechtlichen, bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sich zwischenzeitlich ändern. Darüber hinaus werden die nationalen Regelungen – insbesondere wegen der Einbeziehung des Zuckers in die Betriebsprämienregelung – demnächst angepasst. Es wird daher empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in den einschlägigen Medien zu achten.
4. Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.

# 2 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

(1) Die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom Juni 2003, April 2004 und November 2005 setzen den bereits mit der Agrarreform von 1992 und der Agenda 2000 begonnenen Richtungswechsel in der Agrarpolitik konsequent fort. Kernelemente der Reform sind

- ▶ die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion,
- ▶ die Verknüpfung von Standards in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit mit den Direktzahlungen (Cross Compliance) sowie
- ▶ die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch Kürzung der Direktzahlungen (Modulation).

Die Beschlüsse sind nicht zuletzt eine Reaktion auf die sich stetig ändernden Rahmenbedingungen, die auf die Landwirtschaft in der Europäischen Union einwirken. Dazu gehören etwa

- ▶ die Erweiterung der Europäischen Union um die mittel- und osteuropäischen Länder,
- ▶ die WTO-Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung des Welthandels,
- ▶ die Wahrung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Direktzahlungen an die Landwirtschaft,
- ▶ die aus Markterfordernissen notwendige Anpassung verschiedener Marktordnungen (Milch, Roggen, Zucker).

(2) Ein weiteres Kennzeichen dieser Reform ist der erhebliche Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der **nationalen Umsetzung der Beschlüsse** erhalten haben. Vor allem bei der Entkopplung bestehen zahlreiche Umsetzungsvarianten. Die Mitgliedstaaten haben innerhalb festgelegter Grenzen

über Beginn, Umfang und Art der Entkopplung der Direktzahlungen zu entscheiden. Die den Mitgliedstaaten auf diese Weise zugestandene Flexibilität soll ihnen die Möglichkeit geben, nationale oder regionale Besonderheiten besser berücksichtigen zu können. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt:

## Entkopplung

(3) Der größte Teil der bislang als Flächen- oder Tierprämien bekannten Direktzahlungen wird von der landwirtschaftlichen Produktion entkoppelt.

Die Entkopplung wird in Deutschland zunächst über ein so genanntes **Kombinationsmodell** umgesetzt. Dazu wurden zwei mögliche Arten der Verteilung der entkoppelten Direktzahlungen miteinander kombiniert. Ein Teil der entkoppelten Direktzahlungen wurde nach den Grundsätzen des **Standardmodells** (auch historisches Modell genannt) verteilt. Dabei bestimmt die Höhe der in der Vergangenheit erhaltenen Direktzahlungen die Höhe der zukünftig zu gewährenden Direktzahlungen eines Betriebes. Der andere Teil der entkoppelten Direktzahlungen wurde nach den Grundsätzen des **Regionalmodells** verteilt. Dabei werden einheitliche Beträge je Hektar gewährt. Vom Umfang der beihilfefähigen Fläche, über die ein Betriebsinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügt, hängt dann die Höhe der dem Betriebsinhaber zugewiesenen entkoppelten Direktzahlungen ab.

(4) Um die mit einer unmittelbaren Einführung des Regionalmodells verbundenen Umverteilungseffekte zu Beginn der Entkopplung zu begrenzen und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe nicht zu überfordern, kommt in Deutschland zunächst das Kombinationsmodell zur Anwendung. Langfristig soll das Kombinationsmodell dann in ein reines **Regionalmodell** überführt werden. Das Regionalmodell mit grundsätzlich regional einheitlich hohen Direktzahlungen je Hektar bewirtschafteter Fläche hat die Vorteile, dass es

- ▶ ein vergleichsweise einfaches System ist,
- ▶ viele Grünlandstandorte und extensiv bewirtschaftete Standorte gegenüber der bisherigen Förderung begünstigt und
- ▶ eine bessere Rechtfertigung entkoppelter Zahlungen als Entgelt für Leistungen der Landwirtschaft im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft ermöglicht.

Die Einzelheiten der Bestimmungen zu den entkoppelten Direktzahlungen sind in der so genannten Betriebsprämienregelung festgehalten. Darüber wird im Abschnitt 3 informiert.

### Produktspezifische Zahlungen

(5) Die Entkopplung der Direktzahlungen erfasst nicht alle Prämienarten. So gibt es auch im neuen Regime verschiedene Zahlungen, deren Gewährung weiterhin teilweise oder vollständig an die Produktion des jeweiligen Erzeugnisses gebunden ist. In Deutschland gehören hierzu die gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Schalenfrüchte, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln sowie (vorübergehend) Tabak. Informationen zur Ausgestaltung dieser Zahlungen finden sich im Abschnitt 4.

### Cross Compliance

(6) Voraussetzung für den vollständigen Erhalt der entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ist die Einhaltung von bestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Dieses Reformelement wird als Cross-Compliance-Regelung oder als Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bezeichnet. Die Auflagen betreffen die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit. Nähere Hinweise zur Cross Compliance sind in den Abschnitten 5 sowie 7.2 dieser Broschüre enthalten.

### Obligatorische Modulation

(7) Die Reformbeschlüsse sehen eine obligatorische Modulation vor, d. h. die Direktzahlungen werden in allen Mitgliedstaaten seit 2005 um einen vorgegebenen Prozentsatz gekürzt. Die frei werdenden Gelder erhöhen die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel für ländliche Entwicklungsmaßnahmen. Die durch Kürzung anfallenden Gelder werden allerdings nach bestimmten Kriterien (landwirtschaftliche Fläche, Beschäftigte in der Landwirtschaft, relatives Einkommensniveau) auf die Mitgliedstaaten ver-

teilt. Letztlich muss aber jeder Mitgliedstaat mindestens 80 % der durch Kürzung anfallenden Mittel zurückerhalten. Abschnitt 8 enthält eine genauere Beschreibung der Modulationsregeln.

### Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

(8) Neben der Erhöhung des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung als Folge der Modulation wurde auch eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten im Rahmen der 2. Säule beschlossen. Vor allem in den Bereichen Tierschutz und Lebensmittelqualität sowie Unterstützung regionaler Partnerschaften haben die Mitgliedstaaten zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme spezielle Fördermaßnahmen anzubieten. Damit kann besonderen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die der Markt nicht honoriert und die der Verwirklichung höherer Standards bei Produktion und Vermarktung dienen, ein größerer Stellenwert eingeräumt werden.

(9) Für die kommende Förderperiode 2007 bis 2013 wurde eine grundlegende Reform zur Förderung des Ländlichen Raums beschlossen. Die 2. Säule wird unter Einbindung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ über die Entwicklungsprogramme der Länder umgesetzt (Vgl. Abschnitt 9).

### Änderungen der Marktordnungen für Getreide und Milch

(10) Neben einer Halbierung der monatlichen Reports ist bei der **Intervention von Getreide** insbesondere die Roggenintervention entfallen. Damit wird auf die zunehmenden Interventionsbestände bei dieser Getreideart und die wachsenden Schwierigkeiten bei ihrer Vermarktung reagiert. Deutschland als mit Abstand größter Roggenproduzent der EU-15 erhält als Ausgleich für den Wegfall der Roggenintervention von 2005 bis 2013 statt 80 % mindestens 90 % seiner Modulationsmittel zurück. Diese zusätzlichen Mittel müssen ausschließlich für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in Roggen erzeugenden Regionen verwendet werden.

(11) Wesentliche Teile der **Reform des Milchmarktes** sind bereits im Rahmen der Agenda 2000 beschlossen worden. Darauf aufbauend wurden im Jahr 2003 ein Vorziehen der Interventionspreissenkung bei Butter und Magermilchpulver um ein Jahr auf 2004/05 sowie eine Anhebung der Senkung des Interventionspreises für Butter von 15 % auf 25 % beschlossen.

(12) Nachfolgende Interventionspreise gelten für Butter und Magermilchpulver:

Interventionspreis (€/100 kg)	2003	2004	2005	2006	ab
	2004	2005	2006	2007	2007/08
Butter	328,20	305,23	282,44	259,52	246,39
Magermilchpulver	205,52	195,24	184,97	174,69	174,69

Die Landwirte erhalten als Kompensation für die Preissenkungen Direktzahlungen in Form einer Milchprämie. Diese wurde nur für das Jahr 2004 produktionsbezogen in Abhängigkeit der Milchreferenzmenge des Milcherzeugers ausbezahlt. Seit 2005 ist sie von der Produktion entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen worden. Weiter wurde die im Rahmen der Agenda 2000 beschlossene Erhöhung der Milchquoten um jeweils 0,5 % in den Jahren 2005 bis 2007 (insgesamt 1,5 %) um ein Jahr auf den Zeitraum 2006 bis 2008 verschoben. Die Quotenregelung insgesamt wurde bis zum Jahr 2015 verlängert.

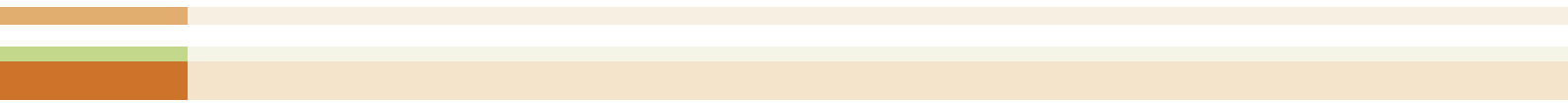
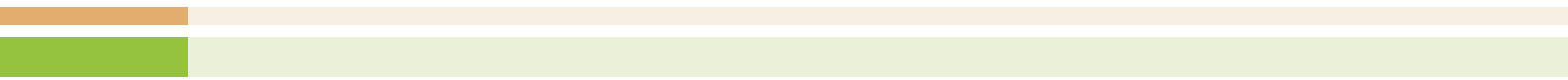
### Reform der Zuckermarktordnung

(13) Im November 2005 haben sich die EU-Agrarminister auf eine grundlegende Reform der Zuckermarktordnung geeinigt. Wesentliche Elemente der Reform sind:

- ▶ Die neue Zuckermarktordnung, einschließlich der Verlängerung des Quotensystems, gilt bis zum Wirtschaftsjahr 2014/15.
- ▶ Der Referenzpreis für Zucker wird schrittweise um insgesamt 36 % und der Mindestpreis für Rüben um rd. 39 % gesenkt. Künftig gelten folgende Preise:

(€/t)	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	ab 2010/11
Referenzpreis Zucker auf Verbraucherebene	631,9	631,9	541,5	404,4	404,4
Referenzpreis Zucker auf Erzeugerebene (ohne Strukturabgabe)	505,5	458,1	428,2	404,4	404,4
Mindestpreis Rüben	32,9	29,8	27,8	26,3	26,3

- ▶ Deutschland erhält als **Ausgleich für die Preissenkungen** einen Prämienplafond von 278 Mio. Euro in der Endstufe für von der Produktion **entkoppelte Zahlungen**. Dieser Ausgleich, der einem Betrag von 64,2 % der Preissenkung in der Endstufe entspricht, muss in die in Deutschland geltende **Betriebsprämienregelung** integriert werden. Dies erfordert eine Änderung des Betriebsprämienenddurchführungsgesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Broschüre noch nicht abgeschlossen. Sobald die Entscheidung feststeht, wie der Zuckerausgleich in das deutsche Entkopplungsmodell integriert werden soll, wird es hierzu eine gesonderte Mitteilung für den Berufsstand geben.
- ▶ Es wird ein freiwilliges, auf 4 Jahre befristetes Programm zum Herauskaufen überschüssiger Quoten (sog. Restrukturierungsfonds) aufgelegt. Dieses Programm sieht degressive Beihilfen für die Zuckerfabriken vor, die ihre Produktion einstellen und die Quoten zurückgeben. Finanziert wird der Fonds durch Abgaben je t Quote, die von den Zuckerfabriken zu entrichten sind.
- ▶ Die bisherigen A- und B-Quoten werden zu einer einzigen Produktionsquote zusammengefasst. Den Mitgliedstaaten, die derzeit C-Zucker produzieren, wird gegen eine Abgabe eine zusätzliche Quote von insgesamt 1,1 Mio. t zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 238 560 t auf Deutschland.



# 3 Betriebsprämienregelung

## 3.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung

### 3.1.1 Eckpunkte des deutschen Entkopplungsmodells

(14) Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde der größte Teil der bisher als Flächen- oder Tierprämien gewährten Direktzahlungen von der Produktion entkoppelt und in das neue System der **Betriebsprämienregelung** überführt. Im Rahmen dieser Regelung wurden für jeden begünstigten Betriebsinhaber spezifische Prämienansprüche ermittelt (sog. Zahlungsansprüche, s. Abschnitt 3.1.2). Diese bilden die Grundlage für die einem Betriebsinhaber künftig zu gewährenden Direktzahlungen, sofern er im jeweiligen Antragsjahr die übrigen Beihilfевoraussetzungen erfüllt.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Betriebsprämienregelung finden sich in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, den Kommissions-Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 795/2004 und (EG) Nr. 796/2004, dem Betriebsprämien-durchführungsgesetz, der Betriebsprämien-durchführungsverordnung und in der InVeKoS-Verordnung (siehe Abschnitt 11). Die genannten Rechtsgrundlagen sind im Internet auch unter folgender Adresse zu finden: BMELV-website [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) – Landwirtschaft – Direktzahlungen.

(15) Die Mitgliedstaaten hatten bei der nationalen Umsetzung eine Reihe von Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich Beginn, Umfang und Ausgestaltung der Entkopplung. In Deutschland wird die Betriebsprämienregelung seit dem frühest möglichen Zeitpunkt, 1. Januar 2005, angewendet und die EG-rechtlich bestehenden Möglichkeiten zur Entkopplung werden mit Ausnahme von Tabak vollständig genutzt. Deutschland macht von der Möglichkeit der regionalen Anwendung der Betriebsprämienregelung Gebrauch. Dazu wurde zunächst das Prämienvolumen auf die Regionen verteilt

und dabei eine begrenzte Umverteilung zwischen den Regionen vorgenommen. Die Regionen sind grundsätzlich die Bundesländer, wobei Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg zu je einer Region zusammengefasst wurden. Die Zuteilung des regionalen Prämienvolumens erfolgte über ein so genanntes **Kombinationsmodell**. Dazu wurden zwei mögliche Arten der Verteilung des Prämienvolumens der entkoppelten Direktzahlungen miteinander kombiniert. Ein Teil der entkoppelten Direktzahlungen wurde nach den Grundsätzen des **Standardmodells** (auch historisches Modell genannt) verteilt. Dabei bestimmt die Höhe der in der Vergangenheit erhaltenen Direktzahlungen die Höhe der zukünftig zu gewährenden Direktzahlungen eines Betriebes. Der andere Teil der entkoppelten Direktzahlungen wurde nach den Grundsätzen des **Regionalmodells** verteilt. Im Regionalmodell werden grundsätzlich einheitlich hohe Zahlungsansprüche je Hektar gewährt. Zwischen 2010 und 2013 wird das Kombinationsmodell dann in ein reines Regionalmodell überführt, d. h. ab 2013 werden alle Zahlungsansprüche in einer Region einheitlich hohe Werte je Hektar aufweisen.

### 3.1.2 Umsetzung in 2005

(16) Im Jahr 2005 stand Deutschland eine **nationale Obergrenze** von 5,148 Mrd. Euro für die Festsetzung von Zahlungsansprüchen im Rahmen des neuen Systems zur Verfügung. Davon wurde zunächst ein Prozent zur Bildung einer **nationalen Reserve** abgezogen. Das verbleibende Prämienvolumen wurde nach einem kombinierten Schlüssel (35 Prozent nach der beihilfefähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche der Region, 65 Prozent nach der „historischen Herkunft“ des Prämienvolumens der Region) auf die 13 Regionen aufgeteilt. Dieses Prämienvolumen bildete dann die jeweilige **regionale Obergrenze** für die Festsetzung der Ansprüche der Begünstigten im Rahmen des neuen Systems (so genannte Zahlungsansprüche). Diese Festsetzung ihrer Zahlungsansprüche hatten die Betriebsinhaber

im Rahmen des Antragsverfahrens 2005 zu beantragen. Parallel dazu war der Antrag auf die Gewährung der darauf basierenden Betriebsprämie für das Jahr 2005 zu stellen.

(17) Die zuständigen Landesstellen haben dann **Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche** ermittelt. Die Anzahl der Zahlungsansprüche richtete sich nach dem Umfang der angemeldeten beihilfefähigen Fläche der Betriebsinhaber zum Stichtag 17. Mai 2005. Der Gesamtwert der Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers ergab sich aus dem Referenzbetrag, der der Summe aus betriebsindividuellen und flächenbezogenen Beträgen entspricht (unter Berücksichtigung des Abzugs für die nationale Reserve).

(18) Zunächst wurden die **betriebsindividuellen Beträge** ermittelt. Diese ergaben sich aus bestimmten Direktzahlungen, die der Betriebsinhaber im Bezugszeitraum 2000–2002 durchschnittlich erhalten hat, wobei verschiedene Korrekturen aufgrund spezifischer Sonderregelungen vorzunehmen waren. In den betriebsindividuellen Betrag 2005 eingeflossen sind die Sonderprämie für männliche Rinder, die Schlachtpremie für Kälber, die Mutterkuhprämie, 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder, die Mutterschafprämie, die Milchprämie (erste und zweite Reformstufe), 25 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelpremie und der entkoppelte Teil der Trockenfutterbeihilfe. Da für Milch im Zeitraum 2000–2002 noch keine Direktzahlungen erfolgten, wurde in diesem speziellen Fall ein anderer Bezugspunkt gewählt, nämlich die Höhe der verfügbaren einzelbetrieblichen Referenzmenge zum Stichtag 31. März 2005.

(19) Aus dem nach Abzug der betriebsindividuellen Beträge verbleibenden Prämienvolumen wurden dann die **flächenbezogenen Beträge** einer Region ermittelt. In die flächenbezogenen Beträge eingeflossen sind damit letztlich die Prämien für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die Saatgutbeihilfe, die Beihilfe für Körnerleguminosen, die Hopfenprämie (ohne Zahlungen an die Erzeugergemeinschaften), 75 Prozent des entkoppelten Teils der Stärkekartoffelpremien, die Schlachtpremie für Großrinder, die nationalen Ergänzungsbeträge für Rinder, 50 Prozent der Extensivierungszuschläge für Rinder und der jeweilige Saldo aus der regionalen Umverteilung. Zur Ermittlung der flächenbezogenen Beträge wurde dieses verbleibende Prämienvolumen der Region durch die von den Antragstellern gemeldete und von den Behörden festgestellte beihilfefähige Fläche dividiert. Dabei wurde allerdings eine **Differenzierung** zwischen den Werten für **Dauergrünland** (Status 15. Mai 2003) und sonstigen beihilfefähigen Flächen, die im Folgenden vereinfachend als **Ackerland** (Definitionen siehe Abschnitt 10) bezeichnet werden, vorgenommen. Grundlage für die Differenzierung war ein gesetzlich festgelegtes Werteverhältnis für die einzelnen Regionen, das aber von den Ländern in-

nerhalb gewisser Grenzen angepasst werden konnte. Davon haben die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Gebrauch gemacht.

(20) Die Zusammenführung der flächenbezogenen und betriebsindividuellen Beträge der Betriebsinhaber zu Zahlungsansprüchen erfolgte, indem für jeden Betriebsinhaber sein betriebsindividueller Betrag gleichmäßig auf seine flächenbezogenen Beträge verteilt wurde (mit Ausnahme der flächenbezogenen Beträge, aus denen Stilllegungszahlungsansprüche gebildet wurden).

(21) Spezifische Sonderregelungen kamen zur Anwendung, um Produktionseinschränkungen im Bezugszeitraum aufgrund von **Härtetfällen** (Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wie z. B. Tod oder längere Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers, Naturkatastrophen, Seuchenfälle, Teilnahme an Agrarumweltprogrammen) oder **bestimmten betrieblichen Veränderungen** (Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge; Änderung der Bezeichnung beziehungsweise des Rechtsstatus, Zusammenschlüsse und Aufteilungen; Verkauf eines Betriebes oder Betriebsteiles) vor dem Schlusstermin der Antragstellung 2005 Rechnung zu tragen.

(22) Auf Antrag konnten darüber hinaus bestimmte Betriebsinhaber **in besonderer Lage** zusätzliche Referenzbeträge aus der nationalen Reserve erhalten. Dazu wurden ihnen zusätzliche Zahlungsansprüche zugeteilt oder – was der Regelfall war – der Wert ihrer Zahlungsansprüche im Rahmen der Erstzuteilung entsprechend erhöht. Fälle in besonderer Lage konnten vorliegen bei der Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles, bei Investitionen in Produktionskapazitäten, bei Pacht oder Kauf eines im Bezugszeitraums verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles, bei Umstellung der Erzeugung in Verbindung mit der Aufgabe der Milcherzeugung sowie in besonderen Fällen beim Verleasen von Milchreferenzmengen.

(23) Mit der Zuteilung der Zahlungsansprüche verbunden war auch die Festlegung von bestimmten Eigenschaften der Zahlungsansprüche, die für die Möglichkeiten von deren **Übertragung** (s. Abschnitt 3.4) und **Aktivierung** (s. Abschnitt 3.3) von Bedeutung sind. Darauf wird in den entsprechenden Abschnitten der Broschüre näher eingegangen. Dabei handelt es sich neben den „normalen“ Zahlungsansprüchen um **Zahlungsansprüche bei Stilllegung** (s. Abschnitt 3.3.2), die **besonderen Zahlungsansprüche** (s. Abschnitt 3.3.5) sowie **Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung** (s. Abschnitt 3.3.3). Auch für **Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve** und Zahlungsansprüche, deren Wert durch Zuweisung aus der nationalen Reserve um mehr als 20 % erhöht wurde, gelten einige besondere Regelungen (s. Abschnitt 3.3.1.6).

(24) Die Anzahl der Zahlungsansprüche richtete sich nach dem Umfang der angemeldeten beihilfefähigen Flächen der Betriebsinhaber zum Stichtag 17. Mai 2005. Für die Zuteilung der Zahlungsansprüche ist es **unerheblich**, ob es sich bei der beihilfefähigen Fläche um **Eigentums- oder Pachtflächen** handelt. Daher erhalten auch die Betriebsinhaber, die im Jahr 2005 zum Stichtag Pächter der beihilfefähigen Flächen waren, entsprechende Zahlungsansprüche zugewiesen. Läuft der Pachtvertrag aus, gehen die Flächen an den Eigentümer zurück. Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Pächter jedoch nicht verpflichtet, die ihm als Betriebsinhaber während der Laufzeit seines Pachtvertrages zugewiesenen Zahlungsansprüche bei Vertragsende auf den Verpächter zu übertragen. Vielmehr verbleiben sie beim Pächter. Er kann darüber frei verfügen. Die einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen lassen keine andere Auslegung zu, denn das EG-Recht sieht mit Ausnahme der Verpachtung von Zahlungsansprüchen gerade keine Bindung der Zahlungsansprüche an Flächen oder Betriebe vor. Die Zahlungsansprüche können auch aufgrund ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen und Ausgestaltung nicht mit der Milchquote oder den Rübenlieferrechten gleichgesetzt werden.

Pächter und Verpächter steht es jedoch frei, sich im Rahmen der EG-rechtlichen Vorgaben privatrechtlich im Hinblick auf die Übertragung der Zahlungsansprüche anders zu einigen.

(25) Die **Betriebsprämie** für das Antragsjahr 2005 wird für jeden Zahlungsanspruch gewährt, der aktiviert wurde. D. h. im Regelfall musste der Betriebsinhaber je Zahlungsanspruch über einen Hektar beihilfefähiger Fläche verfügen, der ihm für einen Zeitraum von 10 Monaten zur Verfügung stand und den er für eine zulässige landwirtschaftliche Produktion genutzt oder zumindest in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten hat (Einzelheiten und Sonderregelungen s. Abschnitt 5.2).

### 3.1.3 Weitere Entkopplungsschritte in 2006

(26) Im Jahr 2006 wird die Betriebsprämienregelung auf weitere Bereiche ausgedehnt. Die nationale Obergrenze für Deutschland erhöht sich wegen der dritten Reformstufe für Milch und der Teilentkopplung der Tabakprämie um 344 Mio. Euro auf 5,492 Mrd. Euro. Eine weitere Erhöhung ergibt sich durch die Einbeziehung des Prämienplafonds für den Zuckerausgleich in 2006. Von dem zusätzlichen Prämienvolumen wird wiederum ein Prozent zur Aufstockung der nationalen Reserve abgezogen. Damit können zusätzliche Referenzbeträge an Betriebsinhaber in besonderer Lage (s. Abschnitt 3.2.3) sowie Neueinsteiger (s. Abschnitt 3.2.4) verteilt werden. Das nach Abzug für die nationale Reserve verbleibende zusätzliche Prämienvolumen wird nach einem festgeleg-

ten Schlüssel auf die Regionen aufgeteilt und steht dann für die Erhöhung von Zahlungsansprüchen aufgrund der dritten Stufe der Milchmarktreform, der Teilentkopplung der Tabakprämie und der ersten Reformstufe bei Zucker zur Verfügung.

(27) In Deutschland wurde die **Milchprämie** bereits im Jahr 2005 vollständig entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Nach der Entkopplung kommt es im Jahr 2006 als Ausgleich der Interventionspreissenkung bei Butter und Magermilchpulver zu einer letztmaligen Anhebung der Milchprämie von 2,368 auf etwa 3,55 Cent je Kilogramm am 31. März 2005 verfügbarer Referenzmenge. Diese Anhebung führt dazu, dass sich der Wert der Zahlungsansprüche, in die eine Milchprämienkomponente eingeflossen ist, im Jahr 2006 erhöht.

(28) Im Jahr 2006 wird zudem die Tabakprämie teilweise entkoppelt. Dazu werden grundsätzlich 40 Prozent der **Direktzahlungen Tabak**, die der Erzeuger in den Jahren 2000-2002 durchschnittlich bezogen hat, gleichmäßig auf die Zahlungsansprüche, die dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2006 gehören, verteilt. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind allerdings die Zahlungsansprüche bei Stilllegung (s. Abschnitt 3.3.2).

(29) Darüber hinaus ergibt sich eine weitere Erhöhung von Zahlungsansprüchen aufgrund der Einbeziehung der ersten Stufe des Zuckerausgleichs in die Betriebsprämienregelung. Die endgültigen Modalitäten standen bei Redaktionsschluss der Broschüre noch nicht fest. Darüber wird gesondert informiert.

### 3.1.4 Anpassung der Zahlungsansprüche ab 2007

#### Weitere Reformschritte bei Zucker und Tabak

(30) In den Jahren 2007 bis 2009 wird der Mindestpreis für Zuckerrüben schrittweise weiter abgesenkt. Das Prämienvolumen für den Zuckerausgleich erhöht sich daher jedes Jahr. Dementsprechend sind die Zahlungsansprüche in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils zu erhöhen. Auch hier standen die Modalitäten bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig fest. Darüber ergeht daher noch eine gesonderte Information.

(31) Im Jahr 2010 steigt der Entkopplungssatz bei Tabak von 40 Prozent auf 50 Prozent. Dies bewirkt, dass alle Zahlungsansprüche, in die ein Tabakprämienanteil eingeflossen ist, dann entsprechend angehoben werden.

#### Vom Kombinationsmodell zum Regionalmodell

(32) Langfristig soll das Kombinationsmodell in ein reines Regionalmodell überführt werden. Dazu werden die von

Betrieb zu Betrieb unterschiedlich hohen Werte der Zahlungsansprüche schrittweise zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen angeglichen. Dieser Übergang erfolgt in der so genannten **Angleichungsphase zwischen den Jahren 2010 und 2013**. (Hinweis: In Bezug auf den Zuckerausgleich wäre EG-rechtlich eine Modifikation möglich. Eine endgültige nationale Festlegung war hierzu bei Redaktionsschluss noch nicht getroffen.)

(33) Dazu wird für jede Region im Jahr 2009 ein **regionaler Zielwert** errechnet. Dieser entsteht, indem die Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region im Jahr 2009 (zuzüglich eines Betrages, der sich aus der 2010 vorzunehmenden Erhöhung des Entkopplungssatzes für Tabak von 40 Prozent auf 50 Prozent ergibt) durch die Anzahl aller Zahlungsansprüche der jeweiligen Region im Jahr 2009 geteilt wird. Wie hoch die so errechneten regionalen Zielwerte sein werden, kann heute noch nicht exakt bestimmt werden.

(34) Für jeden Zahlungsanspruch wird im Jahr 2009 die Differenz seines Wertes zum regionalen Zielwert berechnet. Diese Differenz kann positiv oder negativ sein, je nachdem, ob der Wert der jeweiligen Zahlungsansprüche über oder unter dem regionalen Zielwert liegt. In den Jahren 2010 bis 2013 wird dann die Differenz schrittweise abgebaut. Zahlungsansprüche, die 2009 Werte oberhalb des regionalen Zielwertes aufweisen, verringern sich im Wert, während Zahlungsansprüche, deren Werte 2009 unterhalb des regionalen Zielwertes liegen, im Wert steigen. Die Differenz zwischen den Werten der jeweiligen Zahlungsansprüche im Jahr 2009 (Ausgangswert) und dem regionalen Zielwert verringert sich wie folgt:

	2009	2010	2011	2012	2013
Differenz zwischen Ausgangswert und regionalem Zielwert in %	100	90	70	40	0

(35) Am Ende der Angleichungsphase im Jahr 2013 haben alle Zahlungsansprüche in einer Region einen einheitlichen Wert je Hektar. Damit ist dann der Übergang vom Kombinations- zum Regionalmodell abgeschlossen.

*Beispiel:*

*Ein Betriebsinhaber verfügt im Jahr 2009 über zehn Zahlungsansprüche (ZA 1) mit einem Wert von jeweils 400 Euro und 20 Zahlungsansprüche (ZA 2) mit einem Wert von jeweils 200 Euro. Der regionale Zielwert in der Beispielregion beträgt 328 Euro. In den Jahren 2010 bis 2013 entwickelt sich der Wert dieser Zahlungsansprüche wie folgt:*

	2009	2010	2011	2012	2013
ZA 1 (€/ha)	400	393	378	357	328
ZA 2 (€/ha)	200	213	238	277	328

## 3.2 Beantragung von Zahlungsansprüchen in 2006

### 3.2.1 Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen in 2006

(36) Um Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende Zahlungsansprüche verfügen. Die Zuteilung der Zahlungsansprüche war grundsätzlich im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung bis zum 17. Mai 2005 zu beantragen. Aufgrund dieses Antrags wurden die Zahlungsansprüche zugewiesen. Betriebsinhaber müssen im Jahr 2006 nur dann noch einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen stellen, sofern für sie nachfolgende besondere Regelungen (Tabak, Zucker, Betriebsinhaber in besonderer Lage 2006, Neueinsteiger) gelten. Die meisten Betriebsinhaber werden daher in 2006 keinen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen stellen müssen.

Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche erhalten haben, in denen betriebsindividuelle Beträge aus der Entkopplung der Milchprämie enthalten sind, müssen auch keinen weiteren Antrag stellen. Im Jahr 2006 werden die Werte dieser Zahlungsansprüche angehoben (siehe Textziffer 27). Die zuständige Behörde nimmt die Erhöhung in diesen Fällen von Amts wegen vor. Zu diesem Zweck haben die betroffenen Zahlungsansprüche eine besondere interne Kennung erhalten.

Einen **Antrag stellen müssen die Betriebsinhaber**, die

- ▶ einen betriebsindividuellen Tabakbetrag (siehe Abschnitt 3.2.2) oder
- ▶ Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve, die erst nach 2005 bewilligt werden können (siehe Abschnitt 3.2.3 und 3.2.4), erhalten wollen.

Für die Einbeziehung des Zuckerausgleichs in die Betriebsprämienregelung wird das BMELV noch gesondert zum Antragsverfahren informieren, da zum Zeitpunkt des

Redaktionsschlusses dieser Broschüre die genauen Rahmenbedingungen noch nicht feststanden.

### 3.2.2 Einbeziehung des entkoppelten Tabakprämienvolumens

(37) Im Jahr 2006 wird die bislang gewährte mengen-, sorten- und qualitätsbezogene Beihilfe für Rohtabak zu **40 Prozent entkoppelt** und den Erzeugern im Rahmen der Betriebsprämienregelung betriebsindividuell zugewiesen. Der Rest von 60 Prozent wird bis 2009 als gekoppelte Beihilfe beibehalten (siehe Abschnitt 4.5). Im Jahr **2010** erhöht sich der **Entkopplungssatz auf 50 Prozent**, die restlichen 50 Prozent des Tabakprämienvolumens werden zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Tabaksektor verwendet.

(38) Die Einbeziehung der zu entkoppelnden Tabakprämie in die Betriebsprämienregelung erfolgt, indem 40 Prozent der Direktzahlungen für Tabak, die der Erzeuger in den Jahren 2000-2002 durchschnittlich bezogen hat (**betriebsindividueller Tabakbetrag**), gleichmäßig auf seine ihm gehörenden Zahlungsansprüche verteilt werden. Die Tabakerzeuger haben im Jahr 2005 einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen gestellt und entsprechende Zahlungsansprüche erhalten, die in vielen Fällen zunächst nur aus flächenbezogenen Beträgen ermittelt wurden.

Maßgeblich für die Erhöhung sind nun die **Zahlungsansprüche, die dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2006 gehören**. Hat sich ein Tabakerzeuger noch vor diesem Termin weitere Zahlungsansprüche gekauft, so wird der Erhöhungsbetrag auch auf diese zugekauften Zahlungsansprüche gelegt. Umgekehrt werden die Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers für die Erhöhung **nicht** mehr berücksichtigt, die er vor dem 15. Mai 2006 verkauft hat. Hat der Betriebsinhaber vor diesem Termin **Flächen mit Zahlungsansprüchen verpachtet**, so werden auch diese Zahlungsansprüche entsprechend erhöht. Nicht erhöht werden dagegen die Zahlungsansprüche, die er selbst gepachtet hat.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Direktzahlungen für Tabak je Hektar Anbaufläche kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert von Zahlungsansprüchen, in die der betriebsindividuelle Tabakbetrag einfließt, über 5 000 Euro liegt. Die **Höhe des Wertes der Zahlungsansprüche** ist in diesem Fall **nicht begrenzt**. Die Regelungen über besondere Zahlungsansprüche (siehe Abschnitt 3.3.5) gelten hier nicht.

Im **Jahr 2010** wird der Entkopplungssatz der Tabakprämie von 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben, was dazu führt, dass der Wert aller Zahlungsansprüche, in die im Jahr 2006 ein Tabakprämienanteil eingeflossen ist, entsprechend er-

höht wird. Dies wird dann von Amts wegen geschehen und betrifft auch die Zahlungsansprüche, die in der Zwischenzeit verkauft wurden.

#### 3.2.2.1 Beantragung des betriebsindividuellen Tabakbetrages für die Erhöhung der Zahlungsansprüche

(39) Die Tabakerzeuger mussten bereits im Jahr 2005 einen Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen **einschließlich des betriebsindividuellen Tabakbetrages** stellen, wenn sie an der Betriebsprämienregelung teilnehmen wollten. Die EG-rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert. Für die Entkopplung der Tabakprämie wird das **Jahr 2006** als das erste Jahr der Betriebsprämienregelung angesehen. **Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Tabakerzeuger im Jahr 2006 nochmals einen Antrag auf den betriebsindividuellen Tabakbetrag stellen müssen. Der Antrag aus dem Jahr 2005 gilt für den betriebsindividuellen Tabakbetrag nicht mehr fort.** Wird kein Antrag gestellt, so kann dieser Betrag nicht zugeteilt und die Zahlungsansprüche können nicht entsprechend erhöht werden.

Die neue Rechtslage soll für die betroffenen Erzeuger jedoch nicht zu mehr Aufwand führen. Wie im letzten Jahr kann dieser Antrag gemeinsam mit dem Sammelantrag (siehe Textziffer 191) bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden. Für die Antragstellung sind die von den jeweiligen Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, die bis spätestens zum **15. April 2006** den Betriebsinhabern zugesandt werden. In diesem Antragsformular wird ein Feld aufgeführt sein, dass **der Antrag auf den betriebsindividuellen Tabakbetrag aus dem Jahr 2005 aufrechterhalten werden soll**. Wenn dieses Feld angekreuzt wird, ist der notwendige Antrag gestellt. Auch Unterlagen, die bereits dem Antrag aus dem Jahr 2005 beigelegt worden sind, brauchen nicht nochmals übersandt zu werden.

Der Antrag auf den betriebsindividuellen Tabakbetrag **muss** – vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – **bis zum 15. Mai 2006** gestellt werden.

#### Antragstellung durch den Tabakerzeuger in Fällen höherer Gewalt

(40) Nach dem 15. Mai 2006 kann ein Tabakerzeuger nur dann noch den Antrag auf den betriebsindividuellen Tabakbetrag stellen, wenn ihm im Jahr 2006 aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine fristgerechte Antragstellung nicht möglich war. Als Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann von

der zuständigen Landesstelle im Zusammenhang mit der Antragstellung u.a. der Tod des Betriebsinhabers oder eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers anerkannt werden.

Sollte der Betriebsinhaber bzw. der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung bis zum 15. Mai 2006 gehindert sein, hat er den **Antrag** innerhalb von **zehn Arbeitstagen schriftlich nachzuholen**, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlagen (z. B. ärztliches Attest).

### 3.2.2 Betriebliche Veränderungen, Härtefälle und Fälle in besonderer Lage bei Tabakerzeugern

(41) Die im Jahr 2005 im Rahmen der Beantragung der Zahlungsansprüche geltenden Regelungen für

- ▶ betriebliche Veränderungen, wie Betriebsinhaberwechsel durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge, Zusammenschlüsse und Aufteilungen oder Änderung der Bezeichnung,
- ▶ Härtefälle im Referenzzeitraum,
- ▶ Betriebsinhaber in besonderer Lage

gelten für die Tabakerzeuger auch für die Beantragung des betriebsindividuellen Tabakbetrages im Jahr 2006.

(42) Die **Anträge für die** in vorgenannter Textziffer **aufgeführten Fälle** hat der Betriebsinhaber mit dem Antrag auf den betriebsindividuellen Tabakbetrag bis spätestens **15. Mai 2006** zu stellen. Auch hier erhalten die betroffenen Tabakerzeuger, sofern sie bereits im Jahr 2005 einen dahingehenden Antrag gestellt haben, zur Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit, durch Ankreuzen im übersandten Antragsformular ihren alten Antrag für das Jahr 2006 aufrechtzuerhalten (auf Textziffer 39 wird verwiesen).

Möglich ist aber auch, dass solche Fälle erst nach dem 17. Mai 2005 aufgetreten sind (z. B. Erbfall im Juli 2005). Auch diese Fälle müssen bis spätestens **15. Mai 2006** beantragt werden. Wegen der Voraussetzungen hierfür wird auf die Ausführungen in der Broschüre „Umsetzung der europäischen Agrarreform in Deutschland“ (Meilensteine der Agrarpolitik) aus dem Jahr 2005 verwiesen. Abweichend von diesen Ausführungen gilt für Tabakerzeuger – und nur bezogen auf den betriebsindividuellen Tabakbetrag – dass im Falle der Übertra-

gung eines im Bezugszeitraum verpachteten Betriebes der tatsächliche oder potenzielle Hoferbe den Betrieb oder Betriebsteil vor dem **15. Mai 2006** erhalten haben muss. **In Zweifelsfällen wird den betroffenen Tabakerzeugern empfohlen, mit der zuständigen Landesstelle Kontakt aufzunehmen.**

(43) Wegen der Geltendmachung von **Investitionen im Zusammenhang mit dem betriebsindividuellen Tabakbetrag** wird auf eine **Änderung** (siehe Fettdruck) gegenüber den Ausführungen in der Broschüre 2005 hingewiesen:

„Die Investition muss vor dem 15. Mai 2004 begonnen worden sein. Dazu muss der Betriebsinhaber nachweisen, dass er bis zu diesem Zeitpunkt Liefer-, Kauf- und Leistungsverträge abgeschlossen hat,

- ▶ die einen Umfang von mindestens 50 Prozent der insgesamt geplanten Liefer-, Kauf- und Leistungsverträge haben oder mindestens 20 000 Euro betragen und
- ▶ deren Leistungen in diesem Umfang (also 50 Prozent der gesamten Verträge oder mindestens 20 000 Euro) bis zum **15. Mai 2006** erbracht worden sind. Bis zu diesem Datum müssen also Leistung und Gegenleistung des Vertrages in Höhe von 50 Prozent von den Vertragsparteien erfüllt worden sein.“

Sofern **Tabakerzeuger als Betriebsinhaber in besonderer Lage Referenzbeträge** aus der **nationalen Reserve** erhalten (z. B. wegen Investition), wird wegen möglicher Beschränkungen bei der Übertragung der Zahlungsansprüche auf Abschnitt 3.4 verwiesen.

### 3.2.3 Betriebsinhaber in besonderer Lage 2006

(44) Betriebsinhaber, die die im EG-Recht festgelegten Bedingungen für eine besondere Lage erfüllen, können beantragen, dass ihnen zusätzliche Zahlungsansprüche zugeteilt werden. Diese werden aus der nationalen Reserve gespeist. Fälle besonderer Lage können vorliegen bei:

- ▶ Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles und
- ▶ Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles.

**Hinweis:** (45) Werden Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve neu zugeteilt, muss der Betriebsinhaber diese – abweichend von den allgemeinen Regeln für die Aktivierung der Zahlungsansprüche – fünf Jahre ohne Unterbrechung nutzen. Daraus folgt auch, dass der Betriebsinhaber diese Zahlungsansprüche erst frühestens nach fünf Jahren übertragen bzw. veräußern darf. Hält der Betriebsinhaber diese Auflagen nicht ein, fallen die Zahlungsansprüche in die nationale Reserve zurück.

Zahlungsansprüche im Wert von 250 Euro beanspruchen. Sein Referenzbetrag aus dem Jahr 2005 beträgt 50 000 Euro. Im Jahr 2006 käme ein zusätzlicher Referenzbetrag von 500 Euro hinzu. Dieser Betrag ist jedoch niedriger als die relative Mindestschwelle (5 % wären 2 500 Euro) und ebenfalls niedriger als die absolute Mindestschwelle von 5 000 Euro. Da weder die absolute noch die relative Mindestschwelle überschritten wird, können für Betriebsinhaber B kein zusätzlicher Referenzbetrag bzw. keine zwei zusätzlichen Zahlungsansprüche im Jahr 2006 festgesetzt werden.

## Mindestschwelle

(46) Alle Betriebsinhaber, die aufgrund der Regelungen für die Fälle in besonderer Lage einen entsprechenden Antrag stellen, erhalten nur dann Zahlungsansprüche, wenn sich dadurch eine nennenswerte Erhöhung ihres Referenzbetrages ergibt.

Von einer nennenswerten **Erhöhung des Referenzbetrages** wird ausgegangen, wenn eine der beiden folgenden Mindestschwellen überschritten wird:

- ▶ Es liegt eine Erhöhung des Referenzbetrages des gesamten Betriebes um mindestens **5 Prozent** vor (relative Mindestschwelle). Gleichzeitig muss die Anhebung des Referenzbetrages mindestens **500 Euro** betragen.
- ▶ Die Anhebung des Referenzbetrages beträgt mindestens **5 000 Euro** (absolute Mindestschwelle).

### Beispiele:

a) Im Jahr 2005 hat Betriebsinhaber A bereits 10 Zahlungsansprüche im Wert von 250 Euro erhalten. Im Jahr 2006 könnte er aufgrund der Inanspruchnahme eines Falles in besonderer Lage für zwei Hektar beihilfefähiger Fläche zwei Zahlungsansprüche im Wert von 250 Euro beanspruchen. Sein Referenzbetrag aus dem Jahr 2005 beträgt 2 500 Euro. Im Jahr 2006 würde er sich auf 3 000 Euro (2 500 Euro + 500 Euro) erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung um 20 Prozent. Damit überschreitet er die relative Mindestschwelle von 5 Prozent und erreicht auch den damit verbundenen Mindestbetrag von 500 Euro, so dass er den zusätzlichen Referenzbetrag bzw. die zusätzlichen Zahlungsansprüche erhalten kann.

b) Im Jahr 2005 hat Betriebsinhaber B bereits 200 Zahlungsansprüche im Wert von 250 Euro erhalten. Im Jahr 2006 könnte er aufgrund der Inanspruchnahme eines Falles in besonderer Lage für zwei Hektar beihilfefähiger Fläche zwei

Im Folgenden werden die Bedingungen für die verschiedenen Fälle in besonderer Lage erläutert:

### 3.2.3.1 Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles

(47) Jeder tatsächliche oder potenzielle Hoferbe, der vor dem 17. Mai 2005

- ▶ einen Betrieb oder Betriebsteil, der **im Bezugszeitraum an einen Dritten verpachtet** war,
- ▶ durch **kostenlose** oder zu einem **symbolischen Preis** erfolgte Übertragung im Rahmen eines Verkaufs oder einer **Pacht für sechs oder mehr Jahre** oder durch **Vererbung** bzw. **vorweggenommene Erbfolge**,
- ▶ von einem Betriebsinhaber, der die landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist,

erhalten hat, befindet sich in einer besonderen Lage und kann unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Referenzbeträge bzw. Zahlungsansprüche erhalten. Für Tabakerzeuger wird auf die Ausführungen in Textziffer 42 verwiesen.

Für das Datum des „Erhaltens“ kommt es im Rahmen der Verpachtung auf die tatsächliche Inbesitznahme bzw. Übergabe des Betriebes oder des Betriebsteiles an. Für die kostenlose Übertragung oder die Übertragung zu einem symbolischen Preis ist entscheidend, dass der Hoferbe Eigentümer des Betriebes oder Betriebsteiles vor dem 17. Mai 2005 geworden ist.

(48) Steht dem Hoferben der übertragene Betrieb erst **nach dem 17. Mai 2005 zur Verfügung**, weil der Pachtvertrag mit dem Dritten erst nach diesem Termin ausläuft, erhält er über das „normale“ Antragsverfahren keinen Referenzbetrag und damit keine Zahlungsansprüche. Der Hoferbe kann nach Auslaufen der Pacht und Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund seiner besonderen Lage beantragen, dass er Zahlungsansprüche erhält.

## Flächenbezogene Beträge

(49) Wurden nur Flächen übertragen, wird der Referenzbetrag allein auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Für den flächenbezogenen Betrag ist entscheidend, welchen **Status** die betreffenden Flächen am **15. Mai 2003** hatten.

## Betriebsindividuelle Beträge

(50) Betriebsindividuelle Beträge können auf Antrag des Hofen nur dann berechnet werden, wenn mehr als nur Flächen übertragen wurden und eine Produktion im Jahr vor der Verpachtung stattfand, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre, die zu einem betriebsindividuellen Betrag geführt hätte (z. B. Mastbullenstall). Zusätzlich kann auch eine zusammen mit anderen Betriebsteilen verpachtete Milchreferenzmenge berücksichtigt werden, sofern diese dem Hofen bereits am 31. März 2005 zur Verfügung stand. Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages ist die **Erzeugung** in dem übertragenen Betrieb bzw. Betriebsteil **im Jahr vor der Verpachtung**, für die Direktzahlungen gewährt worden sind. Ein betriebsindividueller Betrag wird jedoch nur in dem Umfang gewährt, als im Rahmen der seinerzeitigen Verpachtung auch die entsprechenden Prämienansprüche, Lieferrechte oder Produktionsquoten mit übertragen worden sind.

## Antragsverfahren

(51) **Anträge** auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in diesem Fall besonderer Lage sind jeweils bis zum **15. Mai, der auf das Auslaufen der Pacht folgt**, zu stellen. Wenn der Pachtvertrag z. B. im Oktober 2005 ausgelaufen ist, kann der Betriebsinhaber bis **spätestens zum 15. Mai 2006** einen Antrag stellen.

## Kürzungsmechanismus

(52) Für **Anträge**, die **ab dem Jahr 2007** gestellt werden, wird ein Kürzungsmechanismus sowohl hinsichtlich des Referenzbetrages als auch der Zahl der zu gewährenden Zahlungsansprüche angewandt. Dazu werden die aufgrund dieser Regelung zugewiesenen Beträge bzw. Zahlungsansprüche mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

▶ im Jahr 2007	0,7
▶ im Jahr 2008	0,5
▶ im Jahr 2009	0,3
▶ ab dem Jahr 2010	0,2.

Bei der Frage, ob die Mindestschwellen überschritten werden, werden die Kürzungen nicht berücksichtigt.

### Beispiel:

Ein Betriebsinhaber V bewirtschaftet einen Betrieb mit 100 ha Ackerland, 50 ha Dauergrünland und einem Stall, in dem er 100 Mastbullen (MB) pro Jahr mästet. Er verpachtet Flächen und Stall im Jahr 1999 an Betriebsinhaber P bis zum Jahr 2007. Im Jahr 2000 geht Betriebsinhaber V in den Ruhestand und übergibt den verpachteten Betrieb an Sohn S. Dieser nimmt nach Ablauf der Pacht die Bewirtschaftung im Jahr 2008 auf. Der Sohn S stellt im Jahr 2008 einen Antrag auf Zuteilung zusätzlicher Zahlungsansprüche, deren Wert sich nach folgenden Schritten berechnet (als flächenbezogene Beträge werden für Ackerland 301 Euro/ha und für Dauergrünland 79 Euro/ha unterstellt):

#### 1. Berechnung des Referenzbetrages

flächenbezogener Betrag:

$$100 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ Euro/ha} = 30\,100 \text{ Euro}$$

$$50 \text{ ha Dauergrünland} * 79 \text{ Euro/ha} = 3\,950 \text{ Euro}$$

betriebsindividueller Betrag:

$$100 \text{ MB} * 210 \text{ Euro/MB} = 21\,000 \text{ Euro}$$

$$\text{Referenzbetrag:} \quad 55\,050 \text{ Euro}$$

#### 2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche (ZA)

$$\text{Umfang beihilfefähige Fläche:} \quad 150 \text{ ha}$$

$$\text{Anzahl Zahlungsansprüche:} \quad 150$$

#### 3. Da die Antragstellung 2008 erfolgt, werden Referenzbetrag und Anzahl Zahlungsansprüche gekürzt.

Referenzbetrag multipliziert mit Koeffizienten für 2008:

$$55\,050 \text{ Euro} * 0,5 = 27\,525 \text{ Euro}$$

Zahlungsansprüche multipliziert mit Koeffizienten für 2008:

$$150 \text{ ZA} * 0,5 = 75 \text{ ZA}$$

#### 4. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche

korrigierter Referenzbetrag dividiert durch korrigierte Anzahl der Zahlungsansprüche

$$27\,525 \text{ Euro} / 75 \text{ ZA} = 367 \text{ Euro/ZA}$$

Der Sohn S erhält 75 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 367 Euro.

Die Mindestschwelle wird überschritten. Da der Betriebsinhaber 2005 keine eigenen Zahlungsansprüche und damit keinen Referenzbetrag erhalten hat, genügt es, wenn der Referenzbetrag die absolute Grenze von 500 Euro übersteigt.

### 3.2.3.2 Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

(53) Ein Betriebsinhaber, der

- ▶ einen im Bezugszeitraum verpachteten Betrieb oder Betriebsteil bis spätestens zum 15. Mai 2004 gekauft oder
- ▶ einen Betrieb oder Betriebsteil (muss nicht verpachtet gewesen sein) nach 2002 und bis spätestens zum 15. Mai 2004 für sechs Jahre oder länger gepachtet hat, ohne dass die Pachtbedingungen angepasst werden können,

kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag zusätzliche Referenzbeträge bzw. Zahlungsansprüche erhalten.

Zum Nachweis, dass die Pachtbedingungen nicht angepasst werden können, ist zumindest Folgendes vorzulegen:

- ▶ Pachtvertrag, aus dem sich dieser Tatbestand ergeben muss,
- ▶ schriftliche Erklärung von Pächter und Verpächter, dass eine Anpassung nicht möglich ist.

(54) Steht dem Betriebsinhaber der gekaufte oder gepachtete Betrieb erst nach dem 17. Mai 2005 zur Verfügung, weil der Pachtvertrag mit dem Dritten erst nach diesem Termin ausläuft, erhält er über das „normale“ Antragsverfahren keinen Referenzbetrag und damit keine Zahlungsansprüche. Der Betriebsinhaber kann in diesem Fall aufgrund seiner besonderen Lage beantragen, dass er zusätzliche Zahlungsansprüche zugewiesen erhält.

#### Flächenbezogene Beträge

(55) Wurden nur Flächen gekauft oder langfristig gepachtet, wird der Referenzbetrag allein auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Für den flächenbezogenen Betrag ist entscheidend, welchen **Status** die betreffenden Flächen **am 15. Mai 2003** hatten.

#### Betriebsindividuelle Beträge

(56) Betriebsindividuelle Beträge können auf Antrag des Betriebsinhabers nur dann berechnet werden, wenn mehr als nur Flächen gekauft oder langfristig gepachtet wurden und Teil dieses Kaufs oder langfristigen Pachtvertrages eine Produktionskapazität war, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre, die zu einem betriebsindividuellen Betrag geführt hätte (z. B. Mastbullenstall). Zusätzlich kann auch eine gekaufte oder gepachtete Milchreferenzmen-

ge berücksichtigt werden, sofern ihm die Milchreferenzmenge nicht bereits ohnehin am 31. März 2005 zustand und er auf dieser Basis bereits betriebsindividuelle Beträge erhalten hat. Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages ist die **Produktionskapazität, die dem Pacht- oder Kaufvertrag zugrunde liegt**. Ein betriebsindividueller Betrag wird jedoch nur in dem Umfang gewährt, als im Rahmen der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes oder Betriebsteils auch die entsprechenden Prämienansprüche, Lieferrechte oder Produktionsquoten mit übertragen worden sind.

#### Antragsverfahren

(57) **Anträge** auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen in diesem Fall besonderer Lage sind jeweils bis zum **15. Mai, der auf die Übernahme des gepachteten oder gekauften Betriebes oder Betriebsteils folgt**, zu stellen. Hat der Betriebsinhaber den Betrieb z. B. im August 2005 übernommen, kann er bis **spätestens zum 15. Mai 2006** einen Antrag stellen.

#### Kürzungsmechanismus

(58) Bei **Antragstellung ab dem Jahr 2007** wird analog zur Vorgehensweise bei der Übertragung verpachteter Flächen ein Kürzungskoeffizient (siehe Textziffer 52) auf den errechneten Referenzbetrag und die Zahl der errechneten Zahlungsansprüche angewandt.

#### a) Pacht eines Betriebes oder Betriebsteiles

(59) Ein Betriebsinhaber, der

- ▶ zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Mai 2004 einen Betrieb oder Betriebsteil für mindestens sechs Jahre gepachtet hat,
- ▶ dessen Pachtvertrag nach den Vorschriften des Landpachtverkehrsgesetzes bis spätestens 15. Juni 2004 angezeigt wurde und
- ▶ dessen Vertragsbedingungen nicht angepasst werden können,

kann die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen.

#### Beispiel:

*Betriebsinhaber P pachtet am 1. Januar 2003 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Stall für 100 Mastbullen (MB) sowie 50 ha Ackerland für zehn Jahre. Dieser Betrieb ist aber noch bis Ende 2005 verpachtet. Am 1. Januar 2006 steht P der Betrieb zur Verfügung und er nimmt die Bewirtschaftung*

auf. Der Pachtvertrag wurde ordnungsgemäß angezeigt und kann nachweislich nicht geändert werden.

In dem Jahr, in dem Betriebsinhaber P der Betrieb zur Verfügung steht (2006), kann er einen Antrag als Betriebsinhaber in besonderer Lage stellen.

1. Ermittlung des Referenzbetrages

flächenbezogener Betrag:

$$50 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ Euro/ha} = 15\ 050 \text{ Euro}$$

betriebsindividueller Betrag:

$$100 \text{ MB} * 210 \text{ Euro/MB} = 21\ 000 \text{ Euro}$$

$$\text{Referenzbetrag:} \quad 36\ 050 \text{ Euro}$$

2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche (ZA)

Umfang beihilfefähige Fläche: 50 ha

Anzahl der Zahlungsansprüche: 50

3. Keine Anwendung des Kürzungskoeffizienten, da der Antrag vor 2007 gestellt wurde.

4. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche

$$36\ 050 \text{ Euro}/50 \text{ ZA} = 721 \text{ Euro/ZA}$$

Da die absolute Mindestschwelle (21 000 Euro > 5 000 Euro) überschritten ist, erhält Betriebsinhaber P 50 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 721 Euro.

## b) Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

(60) Ein Betriebsinhaber, der

- ▶ einen Betrieb oder Betriebsteil bis spätestens **15. Mai 2004** gekauft hat, dessen **Flächen im Bezugszeitraum verpachtet** waren, und dabei das Ziel hatte,
- ▶ eine **landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Auslaufen der Pacht aufzunehmen oder zu erweitern**,

kann einen Antrag als Betriebsinhaber in besonderer Lage stellen, damit er für den gekauften Betrieb oder Betriebsteil zusätzliche Zahlungsansprüche erhält (vorausgesetzt, die übrigen Bedingungen sind erfüllt). Die im Bezugszeitraum verpachteten Flächen müssen nicht notwendigerweise auch zum Zeitpunkt des Kaufs bereits verpachtet gewesen sein. Der seinerzeitige Pachtvertrag darf jedoch nicht verlängert worden sein, es sei denn die Verlängerung war gesetzlich vorgeschrieben.

Beispiel:

K kauft 2001 einen verpachteten Ackerbaubetrieb mit 100 ha Fläche mit dem Ziel, nach Ablauf der Pacht (1. November 2006) die Bewirtschaftung aufzunehmen. Er nimmt zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung tatsächlich auf. Im Rahmen des „normalen“ Antragsverfahrens konnte er keine Zahlungsansprüche für den gekauften Betrieb erhalten. Betriebsinhaber K beantragt allerdings im Jahr 2007 als Betriebsinhaber in besonderer Lage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

1. Ermittlung des Referenzbetrages

flächenbezogener Betrag:

$$100 \text{ ha Ackerfläche} * 301 \text{ Euro/ha} = 30\ 100 \text{ Euro}$$

betriebsindividueller Betrag: = 0 Euro

$$\text{Referenzbetrag:} \quad 30\ 100 \text{ Euro}$$

2. Ermittlung der Zahl der Zahlungsansprüche (ZA)

Umfang beihilfefähige Fläche: 100 ha

Anzahl der Zahlungsansprüche: 100

3. Da die Antragstellung im Jahr 2007 erfolgte, werden der Referenzbetrag und die Zahlungsansprüche gekürzt. Referenzbetrag multipliziert mit Koeffizienten für 2007:

$$30\ 100 \text{ Euro} * 0,7 = 21\ 070 \text{ Euro}$$

Zahlungsansprüche multipliziert

$$\text{mit Koeffizienten für 2007: } 100 \text{ ZA} * 0,7 = 70 \text{ ZA}$$

4. Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche

korrigierter Referenzbetrag dividiert durch korrigierte

Anzahl der Zahlungsansprüche

$$21\ 070 \text{ Euro} / 70 \text{ ZA} = 301 \text{ Euro/ZA}$$

Betriebsinhaber K erhält als Betriebsinhaber in besonderer Lage 70 Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 301 Euro. Die Mindestschwelle ist überschritten (zusätzlicher Referenzbetrag vor Kürzung ist höher als die Mindestschwelle von 500 Euro; 5-Prozent-Grenze ist immer überschritten, da der aus dem „normalen“ Verfahren resultierende Referenzbetrag 0 Euro beträgt).

## 3.2.4 Neueinsteiger

(61) Mit der Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 2005 wurde den Betriebsinhabern eine Anzahl von Zahlungsansprüchen entsprechend dem Umfang ihrer beihilfefähigen Fläche, über die sie am 17. Mai 2005 verfügten, zugewiesen. Da die Zahlungsansprüche grundsätzlich übertragbar und handelbar sind, wird erwartet, dass sich schon bald ein Markt für Zahlungsansprüche entwickeln wird. Dabei wird die Menge von angebotenen Zahlungsan-

sprüchen u.a. abhängen vom Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie von der Anzahl der Zahlungsansprüche, die infolge des Verbrauchs beihilfefähiger Flächen, z. B. für den Straßen- und Städtebau, nicht aktiviert werden können. Betriebsinhaber, die nach 2005 Zahlungsansprüche benötigen, können diese also in Zukunft grundsätzlich am Markt erwerben. Dies gilt auch für Neueinsteiger.

Eine besondere Situation kann sich für diejenigen Betriebsinhaber ergeben, die erstmalig – oder nach mindestens fünfjähriger Unterbrechung – eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Betriebsinhaber nach der Antragsfrist auf Zuteilung der Zahlungsansprüche im Jahr 2005 aufnehmen. Sie konnten im „normalen“ Verfahren **keine Zahlungsansprüche** erhalten, es sei denn, sie erfüllten die Bedingungen für einen Fall in besonderer Lage. Zu Beginn des neuen Systems der Direktzahlungen wird es aber noch nicht in jedem Fall am Markt verfügbare Zahlungsansprüche in ausreichender Menge geben. Deshalb ist für diese so genannten Neueinsteiger eine bis zum Jahr 2007 befristete Regelung vorgesehen, die ihnen den Zugang zu Zahlungsansprüchen ermöglicht. Für die Zeit nach dem Jahr 2007 wird erwartet, dass sich ein ausreichender Markt für Zahlungsansprüche etabliert.

**(62)** Als **Neueinsteiger** kann derjenige Betriebsinhaber Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve beantragen, der

- ▶ eine landwirtschaftlichen Tätigkeit **nach dem 17. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007** neu aufnimmt,
- ▶ in den vorangegangenen **fünf Jahren keine landwirtschaftliche Tätigkeit** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt hat,
- ▶ zum Zeitpunkt der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Neueinsteiger **jünger als 40 Jahre** ist,
- ▶ eine **bestandene Abschlussprüfung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen entsprechenden Studienabschluss nachweist und
- ▶ über mindestens 30 ha beihilfefähige Fläche verfügt.

Ein Neueinsteiger erhält

- ▶ bei Antragstellung im Jahr **2006** Zahlungsansprüche im Umfang von **50 Prozent** der beantragten beihilfefähigen Fläche, für die er über keine Zahlungsansprüche verfügt, und
- ▶ bei Antragstellung im Jahr **2007** Zahlungsansprüche im Umfang von **30 Prozent** der beantragten beihilfefähigen Fläche, für die er über keine Zahlungsansprüche verfügt.

**Hinweis:** **(63)** Bei der Zuteilung von Zahlungsansprüchen werden jedoch diejenigen beihilfefähigen Flächen eines Neueinsteigers nicht berücksichtigt, die er gekauft oder gepachtet hat und die vom Verkäufer oder Verpächter am 17. Mai 2005 als Eigentümer bewirtschaftet worden sind und die beim Verkäufer oder Verpächter bei der Ermittlung seiner Zahlungsansprüche berücksichtigt worden sind.

**(64)** Eine **juristische Person** kann als Neueinsteiger Zahlungsansprüche beantragen, wenn sie im genannten Zeitraum (18. Mai 2005 – 15. Mai 2007) gegründet wurde und ihre gesetzlichen Vertreter die genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Zahlungsansprüche werden aus der nationalen Reserve zugewiesen. Damit gilt auch hier die Nutzungsverpflichtung über fünf Jahre durch den Neueinsteiger (siehe Textziffer 45). Der Wert der Zahlungsansprüche ergibt sich aus den zugrunde zu legenden regionalen flächenbezogenen Beträgen für Ackerland und Dauergrünland. Diese hängen vom Status der Flächen zum Stichtag 15. Mai 2003 ab. Bei flächenbezogenen Beträgen für Ackerland kann allerdings maximal der **regionale Durchschnittswert** (Wert ermittelt sich, indem jährlich die Summe der Werte aller den Betriebsinhabern einer Region zugewiesenen Zahlungsansprüche durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird) gewährt werden. Diese Bestimmung ist für die Regionen relevant, in denen der flächenbezogene Betrag für Ackerland höher als der regionale Durchschnittswert ist.

Betriebsindividuelle Beträge werden nicht berechnet.

**Hinweis:** **(65)** Ein Betriebsinhaber, der einen Betrieb im Rahmen der Hofnachfolge oder durch Betriebsteilung erhalten hat, ist von der Neueinsteigerregelung dann ausgeschlossen, wenn dem vorherigen Betriebsinhaber bereits Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind.

Beispiel:

*Landwirtin L (25 Jahre) möchte nach dem erfolgreichen Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule eine Ziegenhaltung beginnen. Sie pachtet im April 2006 von Betriebsinhaber V 42 ha Wiese. Betriebsinhaber V selbst besitzt keine Zahlungsansprüche, denn die wurden seinem damaligen Pächter P zugewiesen.*

*Landwirtin L nimmt die landwirtschaftliche Tätigkeit auf*

und beantragt im Jahr 2006 als Neueinsteigerin die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für 42 ha Grünland.

1. Zahl der Zahlungsansprüche (ZA):

Da der Antrag im Jahr 2006 gestellt wird:

50 Prozent von 42 ha 21 ZA

2. Wert der Zahlungsansprüche:

unterstellter flächenbezogener Betrag für Dauergrünland

79 Euro/ha

Landwirtin L erhält als Neueinsteigerin 21 Zahlungsansprüche im Wert von jeweils 79 Euro.

### 3.3 Aktivierung von Zahlungsansprüchen

(66) Unter „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ versteht man grundsätzlich die Anmeldung von Zahlungsansprüchen in Verbindung mit einer entsprechenden Anzahl beihilfefähiger Fläche durch einen Betriebsinhaber im Rahmen seines jährlich zu stellenden Sammelantrags mit dem Ziel der Zahlung eines von den entsprechenden Werten seiner Zahlungsansprüche abgeleiteten Betrages. Ein Zahlungsanspruch ist mit jeweils einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren. Der Zahlungsbetrag je Zahlungsanspruch entspricht seinem Wert abzüglich des im jeweiligen Antragsjahr im Rahmen der Modulation einzubehaltenden Betrages (siehe Abschnitt 8) sowie ggf. abzüglich eines Kürzungsbetrages, der sich ab dem Jahr 2007 ergeben kann, um eine Überschreitung der festgelegten Haushaltsobergrenze auf EU-Ebene zu vermeiden.

(67) Eine Zahlung der Betriebsprämie kann nur erfolgen, wenn ein Mindestbetrag von 100 Euro überschritten wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor der Kürzung wegen Modulation (siehe Abschnitt 8) zugrunde gelegt.

#### 3.3.1 Allgemeine Regelungen

(68) Bei der Aktivierung von Zahlungsansprüchen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- ▶ Der Betriebsinhaber kann nur solche Zahlungsansprüche aktivieren, über die er zum Schlusstermin für die Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie, d. h. zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres, verfügt.
- ▶ Für jede Art von Zahlungsansprüchen gelten unterschiedliche Regelungen.

- ▶ Zahlungsansprüche können in der Regel nur in dem Umfang aktiviert werden, in dem der Betriebsinhaber beihilfefähige Flächen nachweist.
- ▶ Der Zahlungsanspruch kann nur mit einer beihilfefähigen Fläche aktiviert werden, die in der Region gelegen ist, in der der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde.
- ▶ Auf den angemeldeten beihilfefähigen Flächen muss eine zulässige Flächennutzung erfolgen.
- ▶ Die angemeldete beihilfefähige Fläche muss dem Betriebsinhaber mindestens während des Zehnmonatszeitraums zur Verfügung stehen.
- ▶ Werden Zahlungsansprüche nicht innerhalb bestimmter Fristen genutzt, werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

#### 3.3.1.1 Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)

(69) In der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) werden alle Zahlungsansprüche, die in Deutschland einem Betriebsinhaber zugewiesen wurden, gespeichert. Jeder Betriebsinhaber, der im Jahr 2005 einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen gestellt hat, erhält von seiner zuständigen Landesstelle mit der endgültigen Festsetzung der Zahlungsansprüche in einem Bescheid Anzahl, Art, regionale Zugehörigkeit, Ursprung und Wert seiner Zahlungsansprüche mitgeteilt. Jeder einzelne Zahlungsanspruch wird durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer identifiziert.

(70) Der Betriebsinhaber kann grundsätzlich nur solche Zahlungsansprüche aktivieren, über die er zum Schlusstermin für die Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie, d. h. am 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres, verfügt. Dies ist in der Regel bei allen Zahlungsansprüchen der Fall, die dem Betriebsinhaber in 2005 endgültig zugewiesen wurden und die er nicht an einen anderen Betriebsinhaber übertragen hat. Im Falle von übertragenen Zahlungsansprüchen wird auf Textziffer 133 verwiesen.

#### 3.3.1.2 Arten von Zahlungsansprüchen

(71) Je nach Art des Zahlungsanspruchs gelten bei der Aktivierung von Zahlungsansprüchen unterschiedliche Regelungen. Neben „normalen“ Zahlungsansprüchen gibt es **Zahlungsansprüche bei Stilllegung** (siehe Abschnitt 3.3.2) sowie **besondere Zahlungsansprüche** (siehe Abschnitt 3.3.5). Normale Zahlungsansprüche und Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung können mit einer so ge-

nannten **OGS-Genehmigung** verbunden sein (siehe Abschnitt 3.3.3). Von Bedeutung ist ferner, ob die Zahlungsansprüche aus der **nationalen Reserve** zugeteilt wurden.

- ▶ **Normale Zahlungsansprüche:** Normale Zahlungsansprüche unterliegen im Gegensatz zu den nachfolgend beschriebenen Zahlungsansprüchen keinen besonderen Bedingungen. Mit der Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erlischt ihr historischer Bezug. Dies bedeutet, dass es unerheblich ist, mit welcher Art von beihilfefähiger Fläche (Ackerland, Dauergrünland oder Hopfen) die Zahlungsansprüche aktiviert werden. So kann ein Zahlungsanspruch, in den ein flächenbezogener Betrag für Ackerland eingegangen ist, auch mit einer Dauergrünlandfläche aktiviert werden und umgekehrt.
- ▶ **Zahlungsansprüche bei Stilllegung:** Zahlungsansprüche bei Stilllegung müssen stets vor allen anderen Zahlungsansprüchen aktiviert werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, werden die Direktzahlungen gekürzt (siehe 7.2). Zahlungsansprüche bei Stilllegung können nur durch Stilllegung einer stilllegungsfähigen Ackerfläche aktiviert werden (siehe Textziffern 81 f.).
- ▶ **Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung:** Bei Zahlungsansprüchen mit OGS-Genehmigung kann es sich sowohl um normale als auch um Zahlungsansprüche bei Stilllegung handeln, die mit einer Genehmigung zum Anbau von Obst (ohne Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln (OGS-Flächen) verbunden sind (siehe Abschnitt 3.3.3).
- ▶ **Besondere Zahlungsansprüche:** Besondere Zahlungsansprüche wurden Betriebsinhabern zugeteilt, die im Bezugszeitraum bestimmte Tierprämien erhalten haben, und im Jahr 2005 über keine oder nur sehr wenig beihilfefähige Fläche verfügten (z. B. Wanderschäfer). In Ausnahmefällen können auch noch im Jahre 2006 besondere Zahlungsansprüche entstehen (siehe Abschnitt 3.3.5).
- ▶ **Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve:** Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden oder deren Wert bei bestehenden Zahlungsansprüchen durch Zuteilung aus der nationalen Reserve um mehr als 20 Prozent erhöht wurde, unterliegen einer besonderen Regelung. Der Betriebsinhaber muss diese Zahlungsansprüche abweichend von den allgemeinen Regeln für die Aktivierung der Zahlungsansprüche fünf Jahre ohne Unterbrechung nutzen. Daraus folgt auch, dass der Betriebsinhaber diese Zahlungsansprüche erst frühestens nach fünf Jahren übertragen bzw. veräußern darf. Hält der Betriebsinhaber diese Auflagen nicht ein, fallen die Zahlungsansprüche grundsätzlich in die nationale Reserve zurück.

### 3.3.1.3 Aktivierung mit beihilfefähiger Fläche in derselben Region

(72) Zahlungsansprüche können in der Regel nur mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche kann grundsätzlich ein Zahlungsanspruch aktiviert werden. Bei der Aktivierung der Zahlungsansprüche werden alle vom Betriebsinhaber angemeldeten beihilfefähigen Flächen, die die Mindestschlaggröße (0,3 ha, es sei denn das betreffende Bundesland hat eine geringere Mindestschlaggröße festgelegt) erfüllen, zu einer Hektar-Summe aufsummiert. Bis zu dieser Hektar-Summe können die Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers aktiviert werden.

#### Beihilfefähige Fläche

(73) Im Rahmen der Betriebsprämienregelung ist eine beihilfefähige Fläche die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland (einschließlich Stilllegung) oder Dauergrünland genutzt wird. Zur beihilfefähigen Fläche zählen auch Hopfenflächen bzw. vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen. Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie zuvor der landwirtschaftlichen Erzeugung dienten.

Nicht zur beihilfefähigen Fläche zählen Dauerkulturen, Forstflächen, Wege und sonstige für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (z. B. Golfplätze, Bahndämme). **Landschaftselemente** zählen im Rahmen der Betriebsprämienregelung zur beihilfefähigen Fläche (siehe Definition „Landschaftselement“). Als Landschaftselemente gelten dabei nicht nur die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung aufgeführten Elemente, deren Beseitigung untersagt ist.

#### Aktivierung eines ganzen Zahlungsanspruchs mit einem Bruchteil eines Hektars

(74) Verfügt der Betriebsinhaber zur Aktivierung eines ganzen Zahlungsanspruchs nur über eine beihilfefähige Fläche, die den Bruchteil eines Hektars ausmacht, dann kann er damit auch nur den entsprechenden Bruchteil des Wertes des Zahlungsanspruchs aktivieren. Der Zahlungsanspruch gilt aber trotzdem in Gänze als genutzt.

##### Beispiel:

*A verfügt über zwei Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 400 Euro und über eine beihilfefähige Fläche von 1,5 ha. Mit dieser Fläche kann A lediglich 1,5 Zahlungsansprüche aktivieren. Er erhält auf seinen Antrag hin 600 Euro. Beide Zahlungsansprüche, also auch der nur mit einem Bruchteil*

von einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktivierte Zahlungsanspruch, gelten jedoch in Gänze als genutzt.

### Aktivierung nur innerhalb derselben Region

(75) Die beihilfefähige Fläche muss in derselben Region liegen, in der der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde. Die regionale Zugehörigkeit eines Zahlungsanspruches ist aus seiner Kennung in der Datenbank ersichtlich (siehe Textziffer 69). Ein Zahlungsanspruch, der in der Region Bayern zugewiesen wurde, kann daher immer nur mit einer in der Region Bayern gelegenen Fläche aktiviert werden, auch wenn der Betriebssitz sich in einer anderen Region befindet.

#### 3.3.1.4 Besondere Regeln zur Nutzung beihilfefähiger Flächen

(76) Auf beihilfefähigen Flächen, die für die Aktivierung normaler Zahlungsansprüche angemeldet werden, ist grundsätzlich der Anbau aller landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zulässig. Nicht zulässig ist innerhalb des Zehnmonatszeitraums der Anbau folgender Kulturen:

- **Dauerkulturen:** Mit Ausnahme von Hopfen dürfen keine Dauerkulturen, insbesondere Baumschulen sowie Kern- und Steinobst, also z. B. Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (einschl. Baumschulen), angebaut werden, es sei denn die betreffende Fläche wird für die Energiepflanzenprämie oder für den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsfläche beantragt (siehe Abschnitte 3.3.2.3 und 4.3). Die Anbaufläche folgender **mehnjähriger Obst- und Gemüsekulturen** zählt allerdings **nicht** zur Dauerkulturfläche sondern zur OGS-Fläche: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium. Der Anbau der genannten Kulturen ist unter den im folgenden Abschnitt genannten Bedingungen grundsätzlich innerhalb des Zehnmonatszeitraumes zulässig.
- **Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln:** Auf beihilfefähigen Flächen, die für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen angemeldet werden, dürfen diese Kulturen nur dann angebaut werden, wenn die entsprechenden Zahlungsansprüche mit einer OGS-Genehmigung verbunden sind oder wenn der Anbau im Rahmen der so genannten Nachbauregelung ab dem 15. Juli für die Dauer von maximal drei Monaten erfolgt (siehe Abschnitt 3.3.3).

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen und ein normaler Zahlungsanspruch mit einer Fläche angemeldet wird, auf der Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse oder

andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln angebaut werden, gilt dieser Zahlungsanspruch als nicht genutzt.

Flächen, die für den Anbau von **Stärkekartoffeln** genutzt werden, können uneingeschränkt zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen herangezogen werden, wenn gleichzeitig dafür die mengenbezogene Beihilfe für Stärkekartoffeln beantragt und gewährt wird (siehe Abschnitt 4.4).

- **Hanf:** Im Fall des Anbaus von **Hanf** dürfen nur zugelassene Sorten angebaut werden und es sind die Vorschriften zur THC-Kontrolle zu beachten (siehe Abschnitt 3.3.4).

Die Nutzung der beihilfefähigen Flächen kann auch darin bestehen, dass der Betriebsinhaber Teile oder sogar seine gesamte bewirtschaftete Fläche aus der Produktion nimmt. Die bis 2004 geltende Obergrenze für die freiwillige Flächenstilllegung gibt es nicht mehr. In diesem Fall müssen aber zumindest die Auflagen zur **Instandhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand** erfüllt werden (siehe Textziffer 184).

#### 3.3.1.5 Zehnmonatszeitraum

(77) Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber mindestens für zehn Monate zur Verfügung steht – ansonsten gilt der Zahlungsanspruch als nicht genutzt. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall, dass der Zeitraum von zehn Monaten aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann.

(78) Den Beginn des **Zehnmonatszeitraums** muss der Betriebsinhaber jährlich in seinem Sammelantrag festlegen. Ab dem Antragsjahr 2006 kann er für den Beginn des Zehnmonatszeitraums zwei verschiedene Tage in dem Zeitraum zwischen dem 1. September des der Antragstellung vorausgehenden Jahres und dem 30. April des Antragsjahres bestimmen. Macht der Betriebsinhaber von der Möglichkeit Gebrauch, zwei Zehnmonatszeiträume festzulegen, so muss er für jede im Sammelantrag anzugebende Fläche bestimmen, welcher Zehnmonatszeitraum für sie gelten soll.

Bei der Festlegung des Zehnmonatszeitraums ist zu beachten, dass sich die Zehnmonatszeiträume in zwei aufeinander folgenden Antragsjahren nicht überschneiden dürfen, d. h. der für das folgende Antragsjahr für eine Parzelle festzulegende Zehnmonatszeitraum darf erst beginnen, wenn der alte abgelaufen ist.

### 3.3.1.6 Einziehung von Zahlungsansprüchen in die nationale Reserve bei Nicht-Aktivierung

#### Fünffjahresfrist für Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve

(79) Zahlungsansprüche, die einem Betriebsinhaber aus der nationalen Reserve zugewiesen wurden, müssen vom Zeitpunkt der Zuteilung an in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren von diesem Betriebsinhaber genutzt werden. Wird also ein aus der nationalen Reserve zugeteilter Zahlungsanspruch auch nur in einem Jahr des Fünffjahreszeitraums nicht vom Betriebsinhaber genutzt, so wird er unmittelbar der nationalen Reserve zugeschlagen. Zahlungsansprüche, deren Wert aus der nationalen Reserve erhöht wurde, werden wie aus der nationalen Reserve zugeteilte Zahlungsansprüche behandelt, sofern sich dadurch der Wert der Zahlungsansprüche **um mehr als 20 Prozent erhöht** hat.

#### Dreijahresfrist für nicht genutzte Zahlungsansprüche

(80) Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verfallen **Zahlungsansprüche**, die während **drei aufeinander folgender Kalenderjahre nicht genutzt** werden, und werden der nationalen Reserve zugeschlagen. Die Entscheidung, welche Zahlungsansprüche in einem bestimmten Antragsjahr aktiviert werden, trifft der Betriebsinhaber im Sammelantrag.

## 3.3.2 Zahlungsansprüche bei Stilllegung

### 3.3.2.1 Festsetzung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung

(81) Die obligatorische Flächenstilllegung wurde im Rahmen der Entkopplung der Direktzahlungen im Grundsatz beibehalten. Im Rahmen der Betriebsprämienregelung ergibt sich der Umfang der Stilllegungsverpflichtung eines Betriebsinhabers aus der Anzahl der Zahlungsansprüche für Stilllegung, über die er im jeweiligen Antragsjahr verfügt.

(82) Die Anzahl der Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung wurde für jeden Betriebsinhaber in seinem Bescheid über die endgültige Festsetzung von Zahlungsansprüchen mitgeteilt. Es wurde zunächst die im Jahr 2005 vom Betriebsinhaber im Antrag angegebene stilllegungsfähige Ackerfläche mit dem Stilllegungssatz der betreffenden Region multipliziert. Daraus ergab sich für jeden Betriebsinhaber die **Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung für das Antragsjahr 2005**. Diese wurden auf der Grundlage der betrieblichen Ver-

hältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2005 festgestellt. Für 2005 war – vorbehaltlich einer Verringerung durch Anwendung des Korrekturfaktors – eine entsprechende Fläche stillzulegen.

#### Kleinerzeugerregelung

(83) Bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung für 2005 wurde eine der bisherigen Kleinerzeugerregelung analoge Regelung getroffen. Betriebsinhaber, die zum Stichtag 17. Mai 2005 über eine stilllegungsfähige Ackerfläche verfügten, die bei Zugrundelegung regionaler Referenzerträge einer Erzeugung von **nicht mehr als 92 Tonnen Getreide** entsprach, haben keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung erhalten. Diese so genannten Kleinerzeuger sind auf Dauer von der Pflicht zur Flächenstilllegung befreit, auch wenn sie in den Folgejahren ihre Anbaufläche ausdehnen, ohne gleichzeitig Zahlungsansprüche bei Stilllegung zu erwerben. Dies bedeutet: Ob ein Betrieb unter die Kleinerzeugerregelung fällt oder nicht, wurde nur einmal entschieden – und zwar im Jahr 2005.

#### Anpassung des Stilllegungssatzes

(84) Das EG-Recht sieht vor, dass eine Überprüfung der für das Jahr 2005 ermittelten Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung vorgenommen wird. Wenn die Anzahl der in 2005 vorläufig ermittelten Zahlungsansprüche bei Stilllegung von der im Bezugszeitraum 2000-2002 durchschnittlich obligatorisch stillgelegten Fläche in der Region um mehr als 5 Prozent abweicht, ist eine Korrektur der Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung vorzunehmen. Die festgestellten Abweichungen machten geringfügige Anpassungen erforderlich, die bei der endgültigen Festsetzung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt wurden.

(85) Im Gegensatz zur bisherigen obligatorischen Stilllegungsregelung ist die stilllegungsfähige Ackerfläche grundsätzlich die gesamte Ackerfläche des Betriebes, es sind vor allem auch die Flächen, auf denen Zuckerrüben, Kartoffeln, Obst (außer Dauerkulturen), Gemüse sowie Ackerfutter angebaut werden. Flächen, die 2003 für Dauerkulturen (auch Hopfen), nicht landwirtschaftliche Zwecke oder Dauergrünland genutzt wurden, gelten nicht als stilllegungsfähige Ackerflächen, auch wenn sie im jeweils aktuellen Jahr als Ackerfläche genutzt werden. Die Stilllegungsfähigkeit von Ackerflächen kann unter bestimmten Voraussetzungen getauscht werden (siehe Textziffer 95).

(86) Der **Wert** der Zahlungsansprüche bei Stilllegung entspricht dem Wert der regionalen flächenbezogenen Beträge für Ackerland. Wurden bei der Festsetzung der Zahlungsansprüche auch betriebsindividuelle Beträge berücksichtigt, so

wurden diese also nicht auf die Zahlungsansprüche bei Stilllegung umgelegt.

### 3.3.2.2 Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung

(87) Die Stilllegungsverpflichtung eines Betriebsinhabers richtet sich nach Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung, über die er zum Schlusstermin für die Einreichung des Antrages auf Betriebsprämie verfügt. Diese müssen stets **vor allen anderen Zahlungsansprüchen aktiviert werden**. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, werden die Direktzahlungen gekürzt (siehe Textziffern 205 f.).

Zur Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung können alle stilllegungsfähigen Ackerflächen des Betriebes herangezogen werden, sofern sie stillgelegt werden.

Zur Aktivierung können aber auch Flächen dienen, die **im Rahmen von Agrarumweltprogrammen** gemäß den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) 1257/1999 **langfristig stillgelegt** oder gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1257/1999 **aufgeforstet** worden sind, sofern sie vorher als Ackerflächen genutzt worden sind und die einschlägigen Stilllegungsverpflichtungen eingehalten werden.

#### Beispiel:

*Ein Landwirt besitzt 25 Zahlungsansprüche, von denen zwei Zahlungsansprüche bei Stilllegung sind. In einem bestimmten Kalenderjahr verfügt er über eine beihilfefähige Fläche von 24 ha.*

*In diesem Fall muss der Landwirt mit der zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Fläche zunächst die Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren und dafür 2 ha stilllegen. Mit der verbleibenden beihilfefähigen Fläche kann er dann nur noch 22 „normale“ Zahlungsansprüche aktivieren. Ein „normaler“ Zahlungsanspruch bleibt ungenutzt.*

### Stilllegung in unterschiedlichen Regionen

(88) Die **Stilllegungsverpflichtungen sind ausnahmslos in der Region zu erbringen, in der die Zahlungsansprüche bei Stilllegung entstanden sind** und deren regionale Kennung sie tragen. Dies bedeutet, dass die Landwirte, die Zahlungsansprüche bei Stilllegung in zwei oder mehr Regionen zugewiesen bekommen bzw. erworben haben, ihrer Stilllegungsverpflichtung nicht ausschließlich in einer Region nachkommen können. Sie müssen vielmehr entsprechend der regionalen Zugehörigkeit ihrer Zahlungsansprüche bei Stilllegung in der jeweiligen Region stilllegungsfähige Ackerflächen stilllegen.

### Flächenzugänge und -abgänge nach 2005

(89) Im Gegensatz zu der vor der Einführung der Betriebsprämienregelung geltenden Regelung führen ab dem Jahr 2006 „reine“ **Flächenzugänge oder -abgänge** (d. h. ohne gleichzeitige Übertragung von Zahlungsansprüchen) **nicht zu einer Veränderung der bisherigen Stilllegungsverpflichtung**. Auch Flächenzugänge oder -abgänge, bei denen gleichzeitig Zahlungsansprüche (außer Zahlungsansprüche bei Stilllegung) übertragen werden, ändern den individuellen Stilllegungsumfang nicht. Dies geschieht nur beim Zu- oder Abgang von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung, und zwar unabhängig davon, ob eine Fläche mit übertragen wird oder nicht. Dadurch kann sich im Zeitablauf der Anteil der stillzulegenden Ackerfläche in einigen Betrieben erhöhen und in anderen Betrieben verringern.

### Mindeststilllegungsgröße und -breite

(90) Die stillgelegten Flächen müssen mindestens **0,1 ha** groß und **10 m** breit sein. Die Bundesländer haben aber die Möglichkeit, aus Umweltschutzgründen die Mindestgröße auf bis zu 0,05 ha und die Mindestbreite auf bis zu 5 m zu reduzieren. **Landschaftselemente** können bei der Berechnung der Stilllegungsfläche berücksichtigt werden.

### Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen

(91) Wie bisher ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, die obligatorisch stillgelegten Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu nutzen (siehe Abschnitt 3.3.2.3). Auch mit diesen Flächen können Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert werden.

### Ausnahmeregelung für Ökobetriebe

(92) Eine Ausnahmeregelung gilt für Betriebe des ökologischen Landbaus, deren **gesamte** Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 genügt. Diese Betriebe haben zwar – soweit sie nicht Kleinerzeuger sind – auch Zahlungsansprüche bei Stilllegung erhalten, sie sind aber von der Stilllegungspflicht befreit. Die Aktivierung dieser Zahlungsansprüche kann deshalb auch mit beihilfefähigen Flächen, die nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 für eine Erzeugung genutzt werden, erfolgen. Um Missbrauch zu vermeiden, gilt diese Ausnahmeregelung allerdings grundsätzlich nur für die Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung, die dem Ökobetrieb 2005 zugewiesen worden sind. Für den Fall, dass der Ökobetrieb weitere Zahlungsansprüche bei Stilllegung zusammen **mit** Flächen erwirbt oder pachtet, braucht er diese ebenfalls nicht stillzulegen. Kauft er dagegen zusätzliche Zahlungsansprüche bei

Stilllegung ohne Flächen, so muss er zur Aktivierung dieser Zahlungsansprüche stilllegungsfähige Ackerflächen stilllegen.

### Stilllegungszeitraum

(93) Flächen, mit denen Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert werden, müssen vom **15. Januar bis zum 31. August** stillgelegt werden. Ab dem 15. Juli kann jedoch auf den stillgelegten Flächen die Herbstsaat von Ackerfrüchten vorbereitet und vorgenommen werden, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbau-lichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist. Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der obligatorisch stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung (Wanderschäfer) zulässig.

### Anforderungen an die Stilllegung

(94) Flächen, mit denen Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert werden, müssen grundsätzlich **in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden** (siehe Textziffer 184). Sie dürfen **nicht für landwirtschaftliche Zwecke oder zum Pflanzenbau für gewerbliche Zwecke genutzt** werden. Sie dürfen in den Fruchtwechsel einbezogen werden.

Diese Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Dabei ist das Begrünen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, insbesondere Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, in Reinsaat verboten. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres sind diese Maßnahmen allerdings verboten.

Das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses sind verboten. Der Bewuchs darf auch nicht zur Saatguterzeugung verwendet werden.

Nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes ist auf den Stilllegungsflächen **bis zum 15. Januar des folgenden Jahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung** (z. B. Blumenkohl) **verboten**. Der Futterbau zur Nutzung im eigenen Betrieb ist zulässig. Ein Futterverkauf an Dritte ist verboten.

### Austausch von nichtstilllegungsfähigen gegen stilllegungsfähige Ackerflächen

(95) Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Landesstellen die Umwandlung von nichtstilllegungsfähigen

in stilllegungsfähige Ackerflächen zulassen, und zwar im Rahmen

- ▶ eines Umstrukturierungsprogramms (z. B. infrastrukturelle Maßnahmen, Straßenbau),
- ▶ einer öffentlichen Intervention,
- ▶ eines innerbetrieblichen Tausches.

(96) Im Fall des innerbetrieblichen Tausches muss der Betriebsinhaber bis zum 1. Dezember des Jahres vor Beginn der Stilllegungsverpflichtung bei der zuständigen Landesstelle eine entsprechende Genehmigung beantragen. Der Genehmigungsantrag hat die genaue Bezeichnung und Angabe der Größe der auszutauschenden Flächen sowie die Angabe der geltend zu machenden **zwingenden und objektiven Gründe** für den beabsichtigten Flächentausch zu enthalten. Grund für einen Austausch ist insbesondere:

- ▶ die Gesunderhaltung des Bodens,
- ▶ die Erosionsvermeidung,
- ▶ die Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes oder
- ▶ die Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse.

Sollen bei dem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muss der Erzeuger hierzu mit dem Antrag das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Der Austausch darf keine Ausweitung der stilllegungsfähigen Fläche des Betriebs zur Folge haben.

### 3.3.2.3 Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen

(97) Gemäß den Beschlüssen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es auch künftig möglich, auf obligatorisch stillgelegten Flächen nachwachsende Rohstoffe anzubauen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen sollten die nachfolgenden Erläuterungen sehr sorgfältig beachtet werden. Die **Nichteinhaltung der Bedingungen** führt zum Erlöschen der Anerkennung als Stilllegungsfläche mit der **Folge**, dass die entsprechenden **Zahlungsansprüche bei Stilllegung nicht aktiviert werden** können (Sanktionsregelung siehe Textziffer 205). Bei seiner Anbauentscheidung sollte deshalb jeder Landwirt prüfen, ob er alle Vorschriften einhalten kann.

Im Nachfolgenden werden Erläuterungen zu den geltenden Durchführungsbestimmungen gegeben, die im Detail in der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1973/2004 und der nationalen InVeKoS-Verordnung geregelt sind.

Nähere Informationen über die Durchführung und Kontrolle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 412, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu erhalten. Die entsprechenden Merkblätter können dort angefordert werden oder stehen im Internet unter: [www.ble.de](http://www.ble.de) „Pflanzliche Erzeugnisse/Nachwachsende Rohstoffe“ zur Verfügung.

### **Anbau- und Abnahmevertrag mit einem Aufkäufer oder Erstverarbeiter**

(98) Landwirte (im Folgenden Antragsteller genannt) können auf obligatorisch stillgelegten Flächen oder Teilen davon nachwachsende Rohstoffe anbauen. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich der Abschluss eines **Anbau- und Abnahmevertrags** (im Folgenden kurz Vertrag genannt) mit einem Aufkäufer (z. B. Landhändler) oder Erstverarbeiter (z. B. Ölmühle).

### **Landwirtschaftliche Rohstoffe und Endprodukte**

(99) Grundsätzlich dürfen **alle** landwirtschaftlichen Rohstoffe angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlichster Verwendungszweck die Herstellung eines der in Anlage 1 aufgeführten Energie- oder Industrieprodukte ist. Sie dürfen nicht der Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln dienen. Zulässige Verwendungsbereiche sind z. B.:

- ▶ pflanzliche Öle als Schmierstoffe,
- ▶ Bioethanol,
- ▶ Biodiesel,
- ▶ Biogas oder
- ▶ landwirtschaftliche Biomasse zur Energieerzeugung.

**Zuckerrüben, Topinambur und Zichorie** können unter bestimmten Bedingungen als nachwachsender Rohstoff angebaut werden, allerdings wird dann keine Zahlung geleistet. Diese Flächen gelten jedoch als stillgelegt.

Im Fall des Anbaus von **Hanf** dürfen nur zugelassene Sorten angebaut werden und es sind die Vorschriften zur THC-Kontrolle zu beachten. Zusätzlich muss die Erzeugung Gegenstand eines Vertrages mit einem zugelassenen Verarbeiter bzw. einer Verpflichtungserklärung gemäß der Gemeinsa-

men Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (VO (EG) Nr. 1673/2000, Art. 2 Abs. 1) sein (siehe Textziffern 120 f.). Bei der Verarbeitung zu Fasern wird jedoch keine Verarbeitungsbeihilfe gemäß den Vorschriften der VO (EG) Nr. 1673/2000 gewährt.

Der Landwirt muss die **gesamte** Menge der Ernteerzeugnisse an den Aufkäufer/Erstverarbeiter abliefern. Von diesem ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Rohstoffmenge in der EU zur Herstellung zulässiger Endprodukte gemäß Anlage 1 verwendet wird.

### **Vertrag**

(100) Der **Antragsteller** muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen. Der **Vertragspartner** des Antragstellers muss der BLE eine Kopie jedes von ihnen geschlossenen Vertrags vorlegen und zwar

- ▶ für Wintersaaten bis 28. Februar und
- ▶ für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

Der **Vertrag** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ▶ Name und volle Anschrift der Vertragsparteien,
- ▶ die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers,
- ▶ die für den Antragsteller zuständige Landesstelle,
- ▶ die Dauer des Vertrages,
- ▶ die betreffende Fläche je landwirtschaftlicher Rohstoff,
- ▶ die Art der angebauten Rohstoffe,
- ▶ die voraussichtlichen Erträge der angebauten Ölsaaten (Raps, Sonnenblumen und Soja). Diese müssen dem Durchschnitt der repräsentativen Erträge (siehe Textziffer 104) der mindestens letzten beiden Jahre entsprechen.
- ▶ jegliche Bedingungen der Lieferung der tatsächlichen Erntemenge an den Vertragspartner,
- ▶ die voraussichtliche Menge Schrot insgesamt bei Verträgen über Raps, Sonnenblumen und Soja,

- ▶ die voraussichtliche Menge an Schrot (bei Verträgen über Raps, Sonnenblumen und Soja), die einer Verwendung im Nichtnahrungs- oder Nichtfuttermittel-sektor zugeführt werden soll,
- ▶ herzustellende Enderzeugnisse, die den Bedingungen der VO(EG)Nr. 1973/04 Anhang XXIII entsprechen,
- ▶ die Verpflichtung des Antragstellers, alle auf der stillgelegten Fläche geernteten Rohstoffe an den Vertragspartner abzuliefern,
- ▶ die Verpflichtung des Aufkäufers/Erstverarbeiters, die gesamte Erntemenge abzunehmen und ihre hauptsächliche Verwendung im Sinne der Verordnung sicherzustellen.

### Verwertung der Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb

(101) Unter bestimmten Bedingungen können Antragsteller die auf stillgelegten Flächen erzeugten nachwachsenden Rohstoffe auch **im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb** verwenden. Erlaubt ist

- ▶ der Einsatz von Getreide oder Ölsaaten als Energierohstoff (z. B. Verbrennung von Getreide in betriebseigenen Heizungsanlagen oder Verarbeitung von Raps in betriebseigenen Pflanzenölpresen zu Kraftstoff/Energie) und
- ▶ die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in betriebseigenen Biogasanlagen.

Der Antragsteller muss in diesen Fällen eine **Anbauerklärung** abgeben. Diese Anbauerklärung ersetzt den Vertrag mit dem Aufkäufer/Erstverarbeiter. Der Antragsteller verpflichtet sich darin, die Rohstoffe direkt in seinem Betrieb zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

Der Antragsteller muss eine Kopie der Anbauerklärung zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Er muss außerdem der BLE eine Kopie der Anbauerklärung vorlegen und zwar

- ▶ für Wintersaaten bis 28. Februar und
- ▶ für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

(102) Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber bei der betriebseigenen Verwertung nachwachsender Rohstoffe umfangreiche **Kontrollvorschriften** zu beachten:

- ▶ Er muss der Landesstelle den Beginn der Ernte spätestens drei Arbeitstage vor dem Erntetermin schriftlich mitteilen.
- ▶ Er muss die Menge oder das Volumen der geernteten Rohstoffe durch eine von der BLE zugelassene fachkundige Person oder unabhängige Stelle mit einer von der BLE zugelassenen Waage feststellen lassen.
- ▶ Er ist verpflichtet, täglich genaue Aufzeichnungen über den Rohstoffeinsatz und die erzeugten Energiemengen zu führen.
- ▶ Getreidekörner/Ölsaaten bzw. die erzeugten Ölmengen, die als Energieträger eingesetzt werden sollen, sind nach einem von der BLE festgelegten Verfahren zu denaturieren. Dies gilt jedoch nicht für die Verwertung von Getreidekörnern/Ölsaaten in der hofeigenen Biogasanlage.

Die Einzelheiten des Kontrollverfahrens sind den entsprechenden Merkblättern der BLE zu entnehmen.

Muster von **Anbauerklärungen** mit den entsprechenden Mindestangaben für die Verwendung in hofeigenen Biogasanlagen, betriebseigenen Heizungsanlagen oder Pflanzenölpresen können bei der BLE angefordert werden oder stehen im Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de) „Pflanzliche Erzeugnisse/Nachwachsende Rohstoffe“ zur Verfügung.

### Vertragsänderungen/Änderungen der Anbauerklärung

(103) Bis zum Abgabetermin des Sammelantrags durch den Antragsteller kann der Vertrag/die Anbauerklärung grundsätzlich geändert werden. Dabei sind Erhöhungen und Verminderungen der Vertragsfläche sowie Auflösungen des Vertrages möglich. Erfolgt die Änderung, nachdem der Vertrag bei der BLE vorgelegt wurde, so ist die BLE vom **Vertragspartner** des Antragstellers schriftlich von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt eine Änderung, nachdem der **Antragsteller** seinen Sammelantrag abgegeben hat, so muss er die für ihn zuständige Landesstelle schriftlich informieren. Die Meldung des Antragstellers muss bis spätestens zum letzten Tag der Möglichkeit zur Änderung des Sammelantrags, d. h. bis spätestens 31. Mai, bei der zuständigen Landesstelle vorliegen. Der **Vertragspartner** des Antragstellers informiert seinerseits bis spätestens 31. Mai die BLE. Bei Verwendung in der

hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese Informationspflicht dem Antragsteller. Vertragsänderungen, die nach dem 31.05. vorgenommen werden, sind **ungültig (Ausnahme: nachgewiesene Ertragsausfälle)**.

Des Weiteren kann der Antragsteller jederzeit schriftlich ganz oder teilweise seinen Beihilfeantrag zurücknehmen, unter der Voraussetzung, dass die Landesstelle keine Unregelmäßigkeiten in dem Beihilfeantrag bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt hat.

### Repräsentative Erträge

(104) Die vollständige Ablieferung der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die auf stillgelegten Flächen geerntet werden, ist die **Hauptpflicht des Antragstellers**. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird ein regionaler Hektarertrag (**repräsentativer Ertrag**) herangezogen.

Der repräsentative Ertrag wird jährlich von den zuständigen Landesstellen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Besonderheiten und unter Beachtung der besonderen Produktionsbedingungen auf stillgelegten Flächen festgelegt. Er soll den tatsächlichen Ertragsgegebenheiten auf stillgelegten Flächen im aktuellen Jahr möglichst genau entsprechen.

Stellt der Antragsteller bereits vor der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag voraussichtlich aufgrund besonderer Umstände (z. B. Hagelschlag, Überschwemmung) nicht erreichen wird, muss er der Behörde hierüber einen ausreichenden Nachweis über diese besonderen Umstände erbringen (i. d. R. Sachverständigengutachten) und kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde den Vertrag entsprechend ändern oder auflösen. Im Falle der Vertragsauflösung muss der Antragsteller mit Zustimmung der zuständigen Behörde zur Flächenstilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe, unter Beachtung der dafür geltenden Auflagen, zurückkehren. Der Aufwuchs von dieser Fläche darf dann nicht abgeerntet werden. Er muss gemulcht, gehäckselt oder gemäht werden (Fräsen oder Grubbern ist nicht erlaubt).

Füllt der Antragsteller die Fehlmenge eigenständig durch Zukauf oder durch Ergänzung von Food-Flächen auf, so entfällt die Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises.

Stellt sich erst bei oder nach der Ernte heraus, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht wird, kann ausnahmsweise eine **Fehlmenge von maximal 10 Prozent** bei stichhaltiger schriftlicher Begründung akzeptiert werden. In jedem Fall wird von den zuständigen Behörden geprüft, ob die geltend gemachten Gründe nachvollziehbar sind. Bei Fehlen einer akzeptablen Begründung ist der Antragsteller gehalten, die

Mengen durch Zukauf oder Ergänzung von der Food-Fläche bis zur Höhe des festgesetzten repräsentativen Ertrages aufzufüllen.

### Sicherheiten

(105) Zur Absicherung der Verpflichtung zur Herstellung eines zulässigen Endproduktes muss der Vertragspartner des Antragstellers (Aufkäufer oder Erstverarbeiter) bei der zuständigen Behörde (BLE) eine Sicherheit (z. B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe von **250 Euro/ha** hinterlegen. Die Sicherheit ist für alle Verträge (Winter- und Sommerkulturen) bis zum 15. Mai des Jahres, in dem der Antragsteller seinen Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie stellt, zu hinterlegen. Die Hinterlegung der Sicherheit durch den Antragsteller selbst ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso wenig darf der Antragsteller eine Sicherheit zugunsten des Aufkäufers/Erstverarbeiters stellen, um diesem dadurch die Hinterlegung einer Sicherheit bei der BLE zu ermöglichen (Umgehungsverbot).

Im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse hinterlegt der Antragsteller die Sicherheit in Höhe von **250 Euro/ha** (z. B. in Form einer Bankbürgschaft) bis zum 15. Mai bei der BLE.

Eine verspätete Hinterlegung der Sicherheit führt jeweils zu einem Verfall der Sicherheit in Höhe von 15 Prozent. Bei Flächenerhöhung vor dem 15. Mai muss die Sicherheit bis zu diesem Stichtag entsprechend angepasst werden. Erfolgt die Flächenerhöhung nach dem 15. Mai, muss die Sicherheit bis zum 31. Mai angepasst werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt ganz oder anteilig, sobald der BLE ein Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu dem im Vertrag genannten Endprodukt ganz oder anteilig verarbeitet worden sind.

### Voraussetzung für die Aktivierung des Zahlungsanspruchs bei Stilllegung

(106) Der Antragsteller muss die gesamte Menge der Ernteerzeugnisse an den Aufkäufer/Erstverarbeiter abliefern. Von diesem ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Rohstoffmenge in der EU zur Herstellung zulässiger Endprodukte gemäß Anlage 1 verwendet wird.

Der Antragsteller kann den Zahlungsanspruch bei Stilllegung für die mit nachwachsenden Rohstoffen bestellte Stilllegungsfläche geltend machen, wenn

- ▶ er der zuständigen Landesstelle mittels Lieferschein mit-

geteilt hat, dass er das gesamte auf stillgelegten Flächen produzierte Rohmaterial vertragsgemäß abgeliefert hat,

- ▶ er seiner Landesstelle den Vertragspartner mitgeteilt hat, an den er die geernteten Erzeugnisse geliefert hat,
- ▶ der BLE eine Vertragsabschrift vorliegt,
- ▶ der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt und
- ▶ der BLE die Liefermitteilung des Aufkäufers/Erstverarbeiters über den Empfang der betreffenden Rohstoffe vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

(107) Die Voraussetzungen für die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs bei Stilllegung bei Vorlage der Anbauerklärung im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse liegen vor, wenn:

- ▶ der zuständigen Landesstelle die Ernte des gesamten auf stillgelegten Flächen produzierten Rohmaterials mitgeteilt wurde,
- ▶ der BLE eine Abschrift der Anbauerklärung vorliegt,
- ▶ der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt,
- ▶ der BLE die Ernteerklärung über das geerntete Rohmaterial vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

### Pflichten des Aufkäufers/Erstverarbeiters

(108) Der Aufkäufer/Erstverarbeiter muss die zuständige Behörde (BLE) über den Eingang der Lieferung (unter Angabe von Name und Anschrift des Lieferanten, Ernteart und -menge der Erzeugnisse) sowie den Lieferort informieren. Dazu übermittelt er der BLE eine **Liefermitteilung**.

Diese muss:

- ▶ für die Früherntekulturen (Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen) der BLE bis zum 15. September des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 15. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 15. August abgeliefert wurden,
- ▶ für alle übrigen Kulturen der BLE bis zum 15. November

des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 30. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 10. November abgeliefert wurden. Werden diese nach dem 25. November abgeliefert, ist die Liefermitteilung unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen.

Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese Informationspflicht zu den gleichen Terminen dem Antragsteller.

Bei verspäteter Meldung verfallen 15 Prozent der gestellten Sicherheit.

Erlaubt ist auch die Hoflagerung des Erntegutes beim Antragsteller. In diesem Falle muss dieser einen **Lagervertrag** mit einem Aufkäufer/Erstverarbeiter vorlegen. Dabei muss die geerntete Ware bereits in den Besitz des Aufkäufers/Erstverarbeiters übergegangen sein. Die Erntemenge ist entweder durch Verwiegung oder durch Schätzung festzustellen. Die Auflösung des Hoflagervertrages mit exakter Mengenfeststellung muss der Aufkäufer der BLE mittels endgültiger Liefermitteilung unverzüglich mitteilen.

### Verarbeitungszeitraum

(109) Die Verarbeitung für die auf stillgelegten Flächen geernteten nachwachsenden Rohstoffe muss bis zum 31. Juli des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres erfolgt sein.

### Vereinfachtes Verfahren

(110) Für bestimmte landwirtschaftliche Rohstoffe, die **ausschließlich** im Nichtnahrungsmittel- oder Nichtfuttermittelsektor verwendet werden können, gilt ein **vereinfachtes Verfahren**. Sie können ohne Vertragsabschluss auf Stilllegungsflächen angebaut werden. Außerdem ist die Hinterlegung einer Sicherheit nicht erforderlich. Auch repräsentative Erträge sind hier nicht festzulegen.

Dieses vereinfachte Verfahren gilt für die in der Anlage 2 aufgeführten Kulturpflanzen, wie insbesondere:

- ▶ schnell wachsende Hölzer;
- ▶ Bäume, Sträucher und Büsche;
- ▶ ausdauernde Freilandpflanzen (z. B. Miscanthus usw.);
- ▶ kreuzblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia lathyris*), Marien-

distel (*Silybum marianum*), Färberknöterich (*Polygonum tinctorium*) und Färberwaid (*Isatis tinctoria*);

- ▶ Fingerhut (*Digitalis lanata*), Mutterkorn (*Secale cornutum*) und Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

Ein Vertragsabschluss ist nicht erforderlich; der Landwirt ist allerdings verpflichtet, seiner zuständigen Behörde (Landesstelle) gegenüber im Rahmen des Sammelantrags schriftlich darzulegen, wie die stillgelegte Fläche genutzt werden soll, also was angebaut und wofür das Rohmaterial verwendet werden soll.

### Besondere Beschränkungen für die Verwertung der Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten

(111) Aufgrund einer Vereinbarung, die die EU und die USA 1992 im Rahmen des GATT-Abkommens geschlossen haben (sog. Blair-House-Abkommen), gelten für den Non-Food-Anbau von Ölsaaten besondere Beschränkungen. Die bei der Verarbeitung dieser Ölsaaten anfallenden Schrote dürfen nur bis zu einer **Höchstmenge von insgesamt 1 Mio. t Sojaschrot-äquivalent** im Futtermittelsektor verwertet werden. Zusätzliche Schrotmengen müssen außerhalb des Nahrungs- und Futtermittelbereichs abgesetzt werden.

Um die Einhaltung der Höchstgrenze von 1 Mio. t Sojaschrot-äquivalent sicherzustellen, wurde folgendes Verfahren festgelegt:

#### 1. Schritt:

Die Kommission addiert die voraussichtlichen Produktionsmengen aus den Anbauverträgen der Ölsaaten Raps, Sonnenblumen und Soja und ermittelt anhand bestimmter Koeffizienten den Anfall an Sojamehläquivalent. Davon werden alle Ölsaatenschrotmengen abgezogen, die nach den Anbauverträgen eine Verwendung im Non-Food-/Non-Feed-Sektor finden.

#### 2. Schritt:

Die so ermittelte Gesamtschrotmenge wird der Höchstmenge von 1 Mio. t Sojamehläquivalent gegenübergestellt. Daraus wird dann eine mögliche Überschreitung der aus dem Blair-House-Abkommen vorgegebenen Grenze abgeleitet. Die Kommission veröffentlicht das Ergebnis ihrer Berechnungen bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

#### 3. Schritt:

Für den Fall einer Überschreitung der 1 Mio. t Sojamehl-äquivalente ist für die Übermenge an Schrot eine zwingende Verwendung im Non-Food-/Non-Feed-Sektor vorgesehen. Die Reduzierung der Übermenge wird anteilig pro Vertrag vorgenommen.

## 3.3.3 Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung

(112) Im Rahmen der Betriebsprämienregelung können mit beihilfefähigen Flächen, auf denen Obst (ohne Dauerkulturen), Gemüse oder andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln angebaut werden (OGS-Kulturen), grundsätzlich keine Zahlungsansprüche aktiviert werden.

Im deutschen Entkopplungsmodell ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen auch mit OGS-Flächen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betriebsinhaber über Zahlungsansprüche mit einer besonderen Hektarberechtigung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (**OGS-Genehmigung**) verfügt. Diese Genehmigungen wurden ausschließlich im Jahr 2005 auf Antrag zugewiesen.

### OGS-Flächen

(113) Zu den **OGS-Flächen** gehören Flächen, die für den Anbau folgender Erzeugnisse genutzt werden:

- ▶ Obst und Gemüse gemäß der Gemeinsamen Marktordnungen für frisches sowie verarbeitetes Obst und Gemüse (u.a. Kohl, Salat, Speisemöhren, Porree, Spinat, Speisezwiebeln, Frischerbsen und -bohnen, Gurken, Erdbeeren; die vollständige Liste der hierunter fallenden Obst- und Gemüsearten enthält die Definition zum Begriff „OGS-Fläche“ im Abschnitt 10),
- ▶ andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln (z. B. Speise- und Pflanzkartoffeln, Industriekartoffeln, Brennereikartoffeln),

**Dauerkulturen**, insbesondere Baumschulen sowie Kern- und Steinobst, also z. B. Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen, sind **ausgeschlossen**.

(114) Die Anbaufläche folgender **mehnjähriger Obst- und Gemüsekulturen** zählt allerdings nicht zur Dauerkulturfläche und damit zur OGS-Fläche: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*.

Flächen, die für den Anbau von **Stärkekartoffeln** genutzt werden, können uneingeschränkt zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen herangezogen werden, sofern gleichzeitig dafür die mengenbezogene Beihilfe für Stärkekartoffeln beantragt und gewährt wird (siehe Abschnitt 4.4).

## Regionale Obergrenzen für die OGS-Genehmigungen und Aufteilung der Obergrenzen auf die einzelnen Betriebsinhaber

(115) Die Zahl der OGS-Genehmigungen ist regional begrenzt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Anbauflächen für OGS in den Jahren 2000-2002. Die Zahl der regionalen OGS-Genehmigungen wurde im Jahr 2005 im Rahmen eines einmaligen Verfahrens auf die Betriebsinhaber einer Region aufgeteilt. Innerhalb der dem einzelnen Betriebsinhaber dann zugewiesenen Hektarzahl kann dieser die dazugehörigen Zahlungsansprüche auch mit OGS-Flächen aktivieren. Die dem Betriebsinhaber zugewiesenen **OGS-Genehmigungen** wurden **mit entsprechenden Zahlungsansprüchen verknüpft**. Ausschlaggebend für die betriebliche Aufteilung der regionalen Obergrenzen war der Umfang der Anbauflächen, die der jeweilige Betriebsinhaber für die **OGS-Produktion im Jahr 2003** genutzt hat. Abweichend hiervon konnten einem Betriebsinhaber unter bestimmten Umständen auch im Rahmen der Regelungen für „Härtefälle“ und „Betriebsinhaber in besonderer Lage“ OGS-Genehmigungen zugeteilt werden.

(116) Falls die Gesamtzahl der beantragten Genehmigungen die regionale Obergrenze überstieg, wurde eine lineare Kürzung aller Anträge vorgenommen. Wurde bei dieser Aufteilung die einer Region zugewiesene Obergrenze nicht ausgeschöpft, so wurden auch die in den Jahren 2004 bzw. 2005 für den OGS-Anbau genutzten Flächen berücksichtigt; dabei wurde aber den Flächen des Jahres 2004 Vorrang eingeräumt.

(117) Über die dem einzelnen Betrieb zugewiesene Anzahl von OGS-Genehmigungen hinaus ist eine Ausweitung des OGS-Anbaus grundsätzlich möglich. Allerdings kann mit den Flächen, für die der Betriebsinhaber über keine Zahlungsansprüche mit Genehmigung verfügt, kein Zahlungsanspruch aktiviert werden. Umgekehrt können allerdings Zahlungsansprüche, die mit einer OGS-Genehmigung verknüpft sind, mit einer beliebigen beihilfefähigen Fläche aktiviert werden.

### OGS-Genehmigungen für Zahlungsansprüche bei Stilllegung

(118) Betriebe, die OGS anbauen und Zahlungsansprüche beantragt haben, unterliegen auch der obligatorischen Flächenstilllegung. Sie erhielten für einen bestimmten Prozentsatz der stilllegungsfähigen Ackerfläche im Jahr 2005 Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen. Dabei waren Konstellationen möglich, dass Erzeuger für die Zahlungsansprüche bei Stilllegung OGS-Genehmigungen erhalten haben (z. B. bei reinen Gemüsebaubetrieben). In diesem Fall konnte der betroffene Betriebsinhaber im Rahmen seines Sammelantrags 2005 die Übertragung einer mit einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung verbundenen Genehmigung auf ei-

nen anderen Zahlungsanspruch beantragen. 2006 besteht für die Betriebsinhaber erneut die Möglichkeit, die Übertragung von einer mit einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung verbundenen Genehmigung auf einen anderen Zahlungsanspruch zu beantragen, z. B. wenn er durch Kauf einen Zahlungsanspruch ohne OGS-Genehmigung erworben hat.

### Nachbau von OGS als Nebenkultur

(119) Der Nachbau von OGS-Kulturen (z. B. Gemüse nach Getreide) ist in Deutschland auf beihilfefähigen Flächen während des Zeitraums vom 15. Juli bis zum 14. Oktober möglich, ohne dass der Betriebsinhaber hierfür anstelle eines „normalen“ Zahlungsanspruchs einen Zahlungsanspruch mit OGS-Genehmigung benötigt. Voraussetzung ist aber, dass die Fläche dem Betriebsinhaber mindestens während der von ihm im Rahmen des Sammelantrags festgelegten Zehnmonatsfrist (siehe Abschnitt 3.3.1.5) zur Verfügung steht. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die zuständige Behörde bei der Antragstellung im Rahmen des Sammelantrags, spätestens jedoch vor Beginn der Maßnahme, darüber zu informieren, dass er von der Nachbaumöglichkeit Gebrauch machen will.

### 3.3.4 Hanfanbau

(120) Mit einer mit Hanf bebauten Fläche können Zahlungsansprüche nur aktiviert werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- ▶ Die Erzeugung muss Gegenstand eines Vertrags mit einem zugelassenen Verarbeiter bzw. einer Verpflichtungserklärung gemäß der Gemeinsamen Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (VO (EG) Nr. 1673/2000, Art. 2 Abs. 1) sein.
- ▶ Es dürfen nur die in Anhang II der VO (EG) Nr. 796/2004 aufgeführten Sorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von nicht mehr als 0,2 Prozent angebaut werden (Anlage 3).

Der Sammelantrag muss beim Anbau von Hanf Folgendes enthalten:

- ▶ eine Kopie des Vertrags oder der Verpflichtungserklärung,
- ▶ die verwendeten Saatgutmengen in kg/ha und
- ▶ das amtliche Etikett, das auf der Verpackung des verwendeten Saatguts angebracht ist.

(121) Damit bei Faserhanf die notwendigen Kontrollen des THC-Gehaltes durchgeführt werden können, müssen die Pflanzen grundsätzlich mindestens bis zehn Tage nach Ende

der Blüte gepflegt werden. Eine Ernte vor Ablauf der Zehntafrist ist aber unter folgender Bedingung möglich: Die BLE legt Teilflächen von der zu überprüfenden Parzelle fest und genehmigt nach Blühbeginn die Ernte der restlichen Fläche. Zu einem späteren Zeitpunkt werden dann die Proben von den noch mit Hanf bepflanzten Teilflächen gezogen. Auch die Teilflächen können dann geerntet werden. Die BLE teilt den Landwirten das Ergebnis der Probe mit.

Weitere Einzelheiten zu den THC-Kontrollen können einem entsprechenden Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 314, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn entnommen werden. Das Merkblatt steht auch im Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de) „Pflanzliche Erzeugnisse/Flachs und Hanf“ zur Verfügung.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass jeglicher Hanfanbau in Deutschland gemäß § 24a des Betäubungsmittelgesetzes bis zum 15. Juni des Anbaujahres bei der BLE anzuzeigen ist.

**Hinweis:** (122) Die Gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf wird gegenwärtig überprüft. Das Ergebnis wird im Frühjahr 2006 vorliegen. Sollten sich daraus Änderungen für den Hanfanbau ergeben, können diese aus den von der BLE im Internet veröffentlichten Merkblättern entnommen werden.

### 3.3.5 Besondere Zahlungsansprüche

#### 3.3.5.1 Festsetzung besonderer Zahlungsansprüche

(123) Betriebsinhabern, die im Bezugszeitraum

- ▶ Mutterkuhprämie oder Sonderprämie für männliche Rinder, sofern sie
  - als Kleinerzeuger von den Besatzdichtvorschriften ausgenommen waren
  - und keine Extensivierungsprämie beantragt haben,
- ▶ Schlachtpremie für Kälber,
- ▶ Mutterschaftprämie oder
- ▶ Milchprämie

erhalten und im Jahr 2005 einen Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen gestellt haben, wurden so genannte besondere Zahlungsansprüche zugewiesen, wenn sie

- ▶ über keine beihilfefähige Fläche verfügt haben (z. B. Wanderschäfer) oder
- ▶ nur sehr wenig beihilfefähige Flächen angemeldet hatten, so dass Zahlungsansprüche mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro entstanden wären.

Darüber hinaus können auch noch im Jahr 2006 besondere Zahlungsansprüche entstehen,

- ▶ wenn ein Betrieb bereits im Jahr 2005 besondere Zahlungsansprüche erhalten hat, und im Referenzbetrag Direktzahlungen für die Milchprämie und Ergänzungszahlungen enthalten waren oder
- ▶ wenn sich bei normalen Zahlungsansprüchen durch den Erhöhungsbetrag für die Milchprämie bzw. Ergänzungszahlungen ein Wert von mehr als 5 000 Euro ergeben würde.

**Hinweis:** Hat ein Betriebsinhaber andere als die oben genannten Direktzahlungen im Bezugszeitraum erhalten, konnten grundsätzlich auch Zahlungsansprüche mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro/ha entstehen.

#### 3.3.5.2 Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche

(124) Besondere Zahlungsansprüche können sowohl mit beihilfefähiger Fläche als auch im Rahmen einer gesondert zu beantragenden Ausnahmeregelung ohne beihilfefähige Fläche aktiviert werden.

Verfügt ein Betriebsinhaber, dem in 2005 besondere Zahlungsansprüche zugeteilt wurden, mittlerweile über beihilfefähige Flächen (z. B. durch Kauf oder Pacht), so kann er jeweils einen besonderen Zahlungsanspruch mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktivieren. Hierdurch verliert allerdings der besondere Zahlungsanspruch seine Eigenschaft als besonderer Zahlungsanspruch und wird zu einem normalen Zahlungsanspruch. Dies bedeutet, dass ein besonderer Zahlungsanspruch, der einmalig mit Fläche aktiviert wurde, danach nie mehr im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Ausnahmeregelung aktiviert werden kann.

Da Betriebsinhaber, die im Jahr 2005 besondere Zahlungsansprüche zugewiesen bekommen haben, in der Regel nicht über Flächen bzw. nicht über ausreichend beihilfefähige Flächen verfügen, gilt für sie eine **Ausnahmeregelung**. Sie haben die Möglichkeit, ihre besonderen Zahlungsansprüche auf Antrag durch **Beibehaltung von mindestens 50 Prozent ihrer während des Bezugszeitraums ausgeüb-**

ten **landwirtschaftlichen Tätigkeit** – ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE) – zu aktivieren.

(125) Diese Ausnahmeregelung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn der Betriebsinhaber im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung – also im Jahr **2005** – einen **entsprechenden Antrag** gestellt hat. Der Antrag kann in den folgenden Antragsjahren erneuert werden. Hat der Betriebsinhaber einen Teil seiner besonderen Zahlungsansprüche übertragen oder meldet er einen Teil mit beihilfefähiger Fläche an, so kann er den Antrag nur für den verbleibenden Rest stellen.

**Ermittlung der ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit**

Für die Ermittlung der in GVE ausgedrückten landwirtschaftlichen Tätigkeit im Bezugszeitraum war der **Dreijahresdurchschnitt der Anzahl Tiere**, für die im Bezugszeitraum eine der oben genannten Direktzahlungen gewährt wurde, zu ermitteln und mit den nachfolgend aufgeführten GVE-Werten zu multiplizieren:

über 24 Monate alte männliche Rinder, Färsen, Mutterkühe und Milchkühe	1,0 GVE
sechs bis 24 Monate alte männliche Rinder und Färsen	0,6 GVE
bis zu sechs Monate alte männliche und weibliche Rinder	0,2 GVE
Schafe	0,15 GVE

Sind die besonderen Zahlungsansprüche aus der Milchprämie entstanden, werden die GVE berechnet, indem die **einzelbetriebliche Referenzmenge**, anhand derer der Betrag der Milchprämie berechnet wurde, **durch eine durchschnittliche Milchleistung von 5 800 kg geteilt** wurde. Sofern die individuelle Milchleistung des Betriebes über 5 800 kg lag, kann der Betriebsinhaber beantragen, dass die individuelle Milchleistung herangezogen wird.

(126) Die dargestellte Ermittlung der in GVE ausgedrückten landwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der besonderen Zahlungsansprüche und wird für jeden einzelnen besonderen Zahlungsanspruch in der ZID-Datenbank hinterlegt.

(127) Die im jeweiligen Antragsjahr im Betrieb mindestens zu haltende GVE-Zahl wird bei Rindern kontrolliert, indem die laut HIT-Datenbank im Zeitraum vom 1. Januar bis zum

30. September des jeweiligen Antragsjahres durchschnittlich gehaltene Zahl der betreffenden Rinder herangezogen wird. Bei Schafen hat der Betriebsinhaber die GVE-Zahl zu den Stichtagen 3. Mai und 15. August des jeweiligen Antragsjahres anhand seines Bestandsregisters nachzuweisen. Bei der Ermittlung der GVE-Zahl sind die Werte aus der oben angeführten Tabelle zu verwenden.

*Beispiele:*

*a) flächenloser Betrieb*

*Ein Wanderschäfer hat im Bezugszeitraum durchschnittlich 1 000 Mutterschafe gehalten und durchschnittlich 21 000 Euro Mutterschafprämie erhalten. Ihm wurden fünf besondere Zahlungsansprüche zugewiesen: vier besondere Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro und ein besonderer Zahlungsanspruch mit einem Wert von 1 000 Euro. Die von ihm im Bezugszeitraum in GVE ausgedrückte landwirtschaftliche Tätigkeit errechnet sich wie folgt:*

*1 000 Mutterschafe \* 0,15 GVE/Mutterschaf = 150 GVE*

*Weist der Wanderschäfer nach, dass er im jeweiligen Antragsjahr mindestens 75 GVE, d. h. 500 Mutterschafe gehalten hat, gelten seine besonderen Zahlungsansprüche als aktiviert.*

*b) flächenarmer Betrieb*

*Ein Wanderschäfer hatte im Bezugszeitraum durchschnittlich 1 000 Mutterschafe gehalten und durchschnittlich 21 000 Euro Mutterschafprämie erhalten. Er verfügte im Jahr 2005 über zwei Hektar beihilfefähige Fläche (Dauergrünland mit einem flächenbezogenen Betrag von 50 Euro/ha). Sein Referenzbetrag beträgt 21 100 Euro (21 000 Euro + 2 \* 50 Euro). Er hat zwei „normale“ Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro sowie drei besondere Zahlungsansprüche: zwei besondere Zahlungsansprüche mit einem Wert von jeweils 5 000 Euro und einen besonderen Zahlungsanspruch mit einem Wert von 1 100 Euro. Die im Bezugszeitraum in GVE ausgedrückte landwirtschaftliche Tätigkeit beträgt wie im vorherigen Beispiel 150 GVE (1 000 Mutterschafe \* 0,15 GVE/Mutterschaf).*

*Da in die besonderen Zahlungsansprüche nur ein Teil des auf die Mutterschafprämie entfallenden Referenzbetrages eingeflossen ist, war der Anteil zu ermitteln, der auf die besonderen Zahlungsansprüche entfällt, die mit der Ausnahmeregelung aktiviert werden können:*

*(11 100 Euro/21 000 Euro) \* 150 GVE \* 50 % = 39,6 GVE*

*Will der Betriebsinhaber seine drei besonderen Zahlungsansprüche unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aktivieren, muss er also im jeweiligen Antragsjahr mindestens 39,6 GVE, d. h. 264 Mutterschafe, halten.*

Sobald der Betriebsinhaber einen besonderen Zahlungsanspruch in einem Antragsjahr mit einer beihilfefähigen Fläche aktiviert hat, verliert dieser seinen Status als besonderer Zahlungsanspruch. Dies bedeutet, dass der Betriebsinhaber von der Ausnahmeregelung künftig keinen Gebrauch mehr machen kann und er diesen Zahlungsanspruch nur noch mit Fläche aktivieren kann.

## 3.4 Übertragung von Zahlungsansprüchen

### Verkauf und Übertragung von Zahlungsansprüchen

(128) Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung (z. B. Schenkung) **mit und ohne Flächen** an andere Betriebsinhaber übertragen. Abweichend davon können im Falle der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge Zahlungsansprüche auch an Nicht-Betriebsinhaber übertragen werden. Eine erstmalige Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche ist allerdings erst dann möglich, wenn der Betriebsinhaber mindestens 80 Prozent aller seiner Ansprüche **innerhalb eines Kalenderjahres** genutzt hat. Für diese Berechnung werden die dem Betriebsinhaber im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung zugewiesenen Zahlungsansprüche, mit Ausnahme der mit Flächen verkauften Zahlungsansprüche, zugrunde gelegt. Hat er weniger als 80 Prozent aller seiner Zahlungsansprüche innerhalb eines Kalenderjahres genutzt, kann er erst dann Zahlungsansprüche ohne Flächen übertragen, wenn er sämtliche Zahlungsansprüche, die er im ersten Jahr nicht genutzt hat, freiwillig an die nationale Reserve abgetreten hat.

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. Es gibt hier also keine zeitlichen Beschränkungen wie z. B. bei der Übertragung von Milchquoten über die Quotenbörse. Übertragungen von Zahlungsansprüchen werden aber nur dann wirksam, wenn die Übertragung nicht gegen die einschlägigen Vorschriften (z. B. Übertragung nur zwischen Betriebsinhabern zulässig, 80-Prozent-Regelung) verstößt.

### Verpachtung von Zahlungsansprüchen

(129) Eine Verpachtung oder ähnliche zeitlich befristete Übertragung von Zahlungsansprüchen ist dagegen **nur mit Fläche** zulässig, d. h. wenn zusammen mit den Zahlungsansprüchen eine gleiche Anzahl von Hektar beihilfefähiger Flächen übertragen wird. In der Regel ist der Verpächter sowohl der Eigentümer der Zahlungsansprüche als auch der Flächen. Als zulässig anzusehen sind auch die Fälle, in denen ein Pächter von Flächen und Inhaber von eigenen Zahlungsansprü-

chen diese Zahlungsansprüche zeitweilig mit der Unterverpachtung der Flächen an einen anderen Betriebsinhaber verpachtet. Dies setzt jedoch voraus, dass der Verpächter der Flächen einer Unterverpachtung der Flächen zugestimmt hat. Nicht zulässig ist dagegen die Unterverpachtung von gepachteten Zahlungsansprüchen.

### Regionale Beschränkung des Handels

(130) Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region gehandelt und genutzt werden. Da die Zahlungsansprüche einzeln identifiziert und registriert werden, ist aus ihrer Kennung jederzeit ersichtlich, welcher Region sie zuzuordnen sind. Dies gilt auch für Zahlungsansprüche bei Stilllegung, d. h. die Flächenstilllegungsverpflichtung kann nicht mehr wie bis 2004 in einem anderen Bundesland erbracht werden, sondern nur in der jeweiligen Region (siehe Textziffer 88).

### Übertragung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve

(131) Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt wurden, dürfen während eines Zeitraums von **fünf Jahren**, der mit ihrer Zuteilung beginnt, **nicht übertragen** werden. Hiervon ausgenommen ist die Übertragung von Zahlungsansprüchen durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge. In diesem speziellen Fall können die Zahlungsansprüche auch innerhalb des Fünfjahreszeitraums übertragen werden. Gleiches gilt für Zahlungsansprüche, deren Wert aus der nationalen Reserve **um mehr als 20 Prozent** erhöht wurde.

### Übertragung von besonderen Zahlungsansprüchen

(132) Auch besondere Zahlungsansprüche können grundsätzlich übertragen werden.

Überträgt ein Betriebsinhaber **alle besonderen Zahlungsansprüche** an einen anderen Betriebsinhaber im Wege der Verpachtung oder eines Verkaufs, so gilt dies als Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen. Dies bedeutet, dass er seine besonderen Zahlungsansprüche auch ohne vorherige Aktivierung übertragen kann, vorausgesetzt, er überträgt alle besonderen Zahlungsansprüche. Der Übernehmer kann in diesem Fall die Ausnahmeregelung für die flächenlose Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche in Anspruch nehmen. Die **Übertragung eines Teils der besonderen Zahlungsansprüche** ist nur möglich, wenn der Betriebsinhaber mindestens 80 % aller seiner Ansprüche für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr genutzt hat. In diesem Fall kann der Übernehmer die besonderen Zahlungsansprüche nur mit beihilfefähigen Flächen aktivieren.

## Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen erfolgt für den Übertragenden (z. B. der Verkäufer bzw. Verpächter) und den Übernehmer (z. B. der Käufer bzw. Pächter) nach dem unter Ziffer 3.5 näher beschriebenen Verfahren. Wer Zahlungsansprüche durch Übertragung erhalten will und über keine Betriebsnummer verfügt, ist verpflichtet, sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber bei der zuständigen Landesstelle registrieren zu lassen.

**Hinweis:** (133) Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. In Fällen, in denen der Übernehmer die übertragenen Zahlungsansprüche noch im selben Kalenderjahr aktivieren möchte, muss die Meldung der Übertragung **spätestens am 09.06.2006 (= 25. Kalendertag nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags)** erfolgt sein. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so berücksichtigt die zuständige Landesstelle diesen Zahlungsanspruch bei der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsprämie für dieses Jahr nicht mehr.

## Übertragung von Bruchteilen von Zahlungsansprüchen

(134) Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Fläche besteht die Möglichkeit, sowohl bestehende Bruchteile von Zahlungsansprüchen zu übertragen als auch neue Bruchteile bei der Übertragung zu bilden, falls dies erforderlich ist.

*Beispiel:*  
Landwirt A hat 81 Zahlungsansprüche à 300 Euro und verpachtet eine Fläche von 10,2 Hektar mit Zahlungsansprüchen an seinen Nachbarn B. Nachbar B erhält zehn ganze Zahlungsansprüche à 300 Euro und 0,2 Zahlungsansprüche à 300 Euro (Wert 60 Euro). Landwirt A verbleiben 70 ganze Zahlungsansprüche à 300 Euro und ein Bruchteilsanspruch von 0,8 Zahlungsansprüchen à 300 Euro (Wert 240 Euro).

Werden Zahlungsansprüche ohne Fläche übertragen, können nur im Betrieb vorhandene Bruchteile von Zahlungsansprüchen übertragen werden, d. h. eine Aufspaltung ganzer Zahlungsansprüche in Bruchteile ist hier nicht möglich.

### *Beispiel:*

Landwirt B hat eine Fläche von 3,9 Hektar, für die er keine Zahlungsansprüche besitzt. Landwirt A hat 100 ganze und 0,5 Zahlungsansprüche à 300 Euro, aber nur noch 90 Hektar beihilfefähige Fläche und ist daher bereit, Zahlungsansprüche zu verkaufen. Er kann auf Landwirt B, der eigentlich genau 3,9 Zahlungsansprüche kaufen möchte, aber nur drei ganze plus den vorhandenen halben Zahlungsanspruch oder aber vier ganze Zahlungsansprüche übertragen, da bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche keine Teilung von Zahlungsansprüchen zulässig ist.

**Hinweis:** Beabsichtigt ein Pächter von landwirtschaftlichen Flächen, dem im Jahr 2005 selbst Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind, bei Pachtablauf Zahlungsansprüche an den neuen Pächter der Flächen zu verkaufen, handelt es sich um eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Flächen.

## 3.5 Abwicklung des Handels mit Zahlungsansprüchen über die ZID

Die Verwaltung der dem Einzelbetrieb zugeteilten Zahlungsansprüche in der neu errichteten Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) soll direkt durch die Landwirte über Internet und nur in Ausnahmefällen durch die Landwirtschaftsverwaltung erfolgen. Bei der ZID handelt es sich um eine Weiterentwicklung der HIT-Datenbank.

### Zuteilung von Zahlungsansprüchen

(135) Betriebsinhaber, die im Jahr 2005 einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen gestellt haben, erhalten voraussichtlich Anfang 2006 von der zuständigen Behörde einen Bescheid, mit dem ihnen die Anzahl der zugeteilten Zahlungsansprüche, deren Art (normal, Stilllegung, usw.), Ursprung (betrieblich, nationale Reserve) und Wert mitgeteilt wird. Jeder einzelne Zahlungsanspruch (ZA) wird durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer laufenden Nummer identifiziert.

### Einstellen der zugeteilten Zahlungsansprüche in die ZID

(136) Nach der Zuteilung der Zahlungsansprüche an die einzelnen Antragsteller (Betriebe) werden die zugeteilten Zahlungsansprüche von der Zahlstelle des jeweiligen Landes

unter der Unternehmens-/Betriebsnummer des Antragstellers in die zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) eingebucht. Die Zahlstelle eröffnet somit in der ZID für jeden Betriebsinhaber, dem Zahlungsansprüche zugeteilt wurden, ein „Zahlungsanspruchskonto“.

#### **Übertragung von Zahlungsansprüchen/ Meldungen an ZID**

*(137)* Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Übertragung von Zahlungsansprüchen ist das Vorliegen eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages zwischen Abgeber und Übernehmer. Darin müssen die zu übertragenden Zahlungsansprüche durch Angabe der Seriennummern und laufender Nummer exakt benannt werden. Die Eigenschaften wie Umfang, Wert, letzte Aktivierung sollten zur Klarstellung ebenfalls festgehalten sein.

Die Anzeige der Übertragung gegenüber der Behörde erfolgt durch Meldung an die Datenbank. Im Rahmen der Datenbankmeldung erhalten die Handelspartner auch Ausdrucke, die als Vertragsbestandteil genutzt werden können. Um die Zahlungsansprüche aktivieren zu können, muss der Übernehmer spätestens am 09.06.2006 (25. Kalendertag nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags) als Inhaber der Zahlungsansprüche in der ZID-Datenbank mit einer Unternehmens-/Betriebsnummer aufgeführt sein.

Ähnlich wie beim „Homebanking“ kann ein Betrieb auf seinem Konto stehende Zahlungsansprüche „abbuchen“ und zur Einbuchung auf das Konto eines anderen Betriebes „anweisen“.

Es gibt dabei mehrere Arten der Übertragung, im Einzelnen sind dies:

- ▶ die dauerhafte Übertragung (Verkauf) ohne oder mit Fläche,
- ▶ die zeitlich befristete Übertragung (Verpachtung) mit Fläche
- ▶ Sonderfälle (Erbfolge, Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Beschränkungen)

#### **Beteiligung der Behörde bei der Übertragung**

*(138)* Die Übertragung der Zahlungsansprüche erfolgt durch die Betriebsinhaber selbst und nicht durch die Datenbank oder durch die Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die dauerhafte Übertragung. Allerdings ist die Übertragung in jedem Falle der Datenbank zu melden.

Die Verpachtung/sonstige zeitlich befristete Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Fläche sowie die Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Beschränkungen (z. B. bei Zuteilung aus nationaler Reserve) bedürfen nach derzeitigem Informationsstand neben der Meldung der Einschaltung der zuständigen Behörde. Bei der Meldung der Übertragung an die ZID sind in diesen Fällen der Zeitraum der Übertragung sowie die zusammen mit den Zahlungsansprüchen übertragenen beihilfefähigen Flächen anzugeben.

### Zugang zur ZID Datenbank

(139) Der Zugang über das Internet zur ZID-Datenbank erfolgt mit derselben Betriebsnummer und zugehörigen PIN wie der Zugang zur HIT-Datenbank für die Tiermeldungen.

### Ablauf der Meldung in der Datenbank

(140) Im ersten Schritt meldet sich der Abgeber zur Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID an. Dort wählt er im zweiten Schritt die Zahlungsansprüche aus, die er abgeben möchte bzw. abgegeben hat. Sofern keine Verstöße gegen Plausibilitätsvorgaben vorliegen, werden anschließend die zu übertragenden Zahlungsansprüche vom Konto des Abgebers abgebucht und in ein Zwischenkonto eingebucht.

Der Abgeber erhält vom System eine Transaktionsnummer. Diese teilt der Abgeber dem Übernehmer mit. Zur Dokumentation der Transaktion in der Datenbank und – bei Bedarf – als Vertragsbestandteil druckt der Abgeber für den Übernehmer ein PDF-Dokument. Das PDF-Dokument enthält alle relevanten Angaben zur Transaktion einschließlich der Identifikation der ausgebuchten Zahlungsansprüche. Das PDF-Dokument sollte vom Übergeber dem Übernehmer unterschrieben ausgehändigt werden. Damit hat der Übernehmer einen Beleg, dass der Übergeber die Transaktion gemeldet hat.

Danach meldet sich der Übernehmer seinerseits in der ZID an. Dort gibt er die Transaktionsnummer sowie ggf. weitere Details ein. Anschließend bucht er die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto in sein eigenes Konto ein. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID Datenbank erfolgreich abgeschlossen.

### Rückabwicklung von Übertragungen

(141) Eine gegen den Willen des Kontoinhabers durchgeführte Transaktionsmeldung, z. B. wegen unberechtigter Nutzung der PIN durch Dritte oder wegen betrügerischer Manipulationen von Daten, kann nur durch die zuständige Behörde rückabgewickelt werden. Voraussetzung für die Rückabwicklung ist eine eindeutige schriftliche Beweislage oder eine gerichtliche Entscheidung.

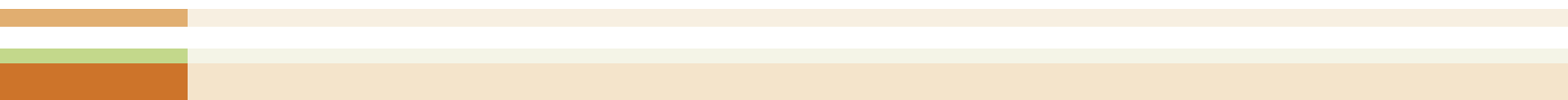
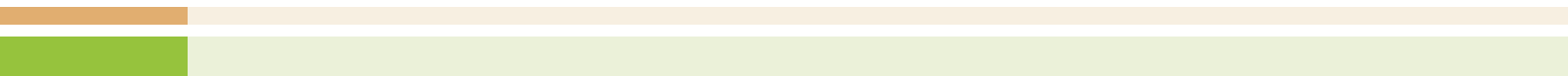
### Nutzung von ZID-Vollmachten

(142) Sofern ein Landwirt über keinen Internetzugang verfügt, besteht die Möglichkeit, sich eines Dienstleisters zur Verwaltung der Zahlungsansprüche zu bedienen. In diesem Fall muss der Landwirt dem Dienstleister eine spezielle ZID-Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht kann als PDF-Dokument aus der ZID-Datenbank heruntergeladen werden. Die vom Vollmachtgeber ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht ist an die zuständige Regionalstelle bzw. Adressdatenstelle zu schicken. Von dieser wird sie dann in die ZID-Datenbank eingetragen.

Der Bevollmächtigte benötigt eine eigene Betriebsnummer und PIN. Unter dieser Betriebsnummer und PIN meldet er sich bei der ZID an. Er benötigt dazu nicht die PIN des Vollmachtgebers.

### HIT-Vollmachten

(143) Vollmachten, die im Rahmen von HIT vergeben wurden, **berechtigten** den Bevollmächtigten **nicht**, Informationen aus dem Bereich der ZID einzusehen oder zu verändern.



## 4

# Produktspezifische Direktzahlungen

## 4.1 Prämie für Eiweißpflanzen

(144) Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im **Rahmen des Sammelantrags** eine Prämie von **55,57 Euro/ha** beantragen. Eiweißpflanzen sind

- ▶ Erbsen,
- ▶ Acker- und Puffbohnen,
- ▶ Süßlupinen (mit nicht mehr als 5 Prozent Bitterstoffen) sowie
- ▶ Erbsen und Bohnen als Gemenge.

Die Flächen, für die die Prämie beantragt wird, müssen nach den ortsüblichen Normen mit Eiweißpflanzen ganzflächig eingesät sein. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach der Milchreife geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind damit von der Beihilfe ausgeschlossen.

Die Flächen, für die eine Eiweißpflanzenprämie beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Prämie wird im Rahmen einer **garantierten Höchstfläche** von insgesamt 1 600 000 ha in der EU gewährt. Übersteigen die Antragsflächen insgesamt die Garantiehöchstfläche, so wird die Antragsfläche für den einzelnen Betriebsinhaber entsprechend des Ausmaßes der Überschreitung anteilig gekürzt.

Die **Auszahlung** der Prämie für Eiweißpflanzen erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Betriebsprämie. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Eiweißpflanzenprämie ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

## 4.2 Flächenzahlung für Schalenfrüchte

(145) Für die Erzeugung von Schalenfrüchten (Haselnüsse, Walnüsse, Mandeln, Pistazien, Johannisbrot) wird eine Flächenzahlung von **120,75 Euro/ha** gewährt. Deutschland wurde eine Garantiehöchstfläche von 1 500 ha zugesprochen. Bei Überschreitung dieser Fläche wird die Beihilfe anteilig gekürzt.

Beihilfefähig sind landwirtschaftliche Parzellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Schalenobstbäumen bepflanzt sind. Eine Mischung der o.g. Arten ist zulässig. **Junganlagen**, die noch nicht im Ertrag stehen, sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Pflanzung beihilfefähig.

Die **Mindestfläche** der Schalenobstanlage beträgt **0,1 ha**. Die **Mindestanzahl von Bäumen** je Hektar beträgt bei **Haselnüssen 125**, bei **Walnüssen, Mandeln und Pistazien 50** und bei **Johannisbrot 30**. Bei gemischten Anlagen muss die Mindestanzahl von Bäumen/ha von mindestens einer Schalenfruchtart erreicht werden.

Eine mit Schalenfrüchten bestandene Fläche gilt als Dauerkulturfläche und zählt daher nicht zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Dies bedeutet, dass für eine Schalenfruchtfläche kein Zahlungsanspruch zugewiesen wird und mit ihr auch kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann. Ob Flächen, für die eine Beihilfe für Schalenfrüchte gewährt wird, gleichzeitig im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule beihilfefähig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die **Antragstellung** für die Flächenzahlung für Schalenfrüchte erfolgt im Sammelantrag, der der nach Landesrecht zuständigen Behörde grundsätzlich bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres vorliegen muss. Darin sind die Flächen, für die ein Antrag auf Flächenzahlung für Schalenfrüchte gestellt

wird, genau zu bezeichnen. Dazu gehört die Angabe der Art (z. B. Haselnüsse, Walnüsse), die Anzahl der betreffenden Bäume und ihre Lage.

Die **Auszahlung** der Flächenzahlung für Schalenfrüchte erfolgt zusammen mit der Auszahlung der Betriebsprämie. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Flächenzahlung für Schalenfrüchte ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

### 4.3 Beihilfe für Energiepflanzen

(146) Seit der Ernte 2004 können Landwirte für den Anbau von Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen eine Beihilfe beantragen.

Im Nachfolgenden werden Erläuterungen zu den geltenden Durchführungsbestimmungen gegeben, die im Detail in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission und der nationalen InVeKoS-Verordnung geregelt sind.

Nähere Informationen über die Durchführung und Kontrolle des Anbaus von Energiepflanzen sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 412, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu erhalten. Die entsprechenden Merkblätter können dort angefordert werden oder stehen im Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de) „Pflanzliche Erzeugnisse/Energiepflanzen“ zur Verfügung.

Landwirte, die Energiepflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrags eine Beihilfe in Höhe von **45 Euro/ha** beantragen. Für den Anbau mit Energiepflanzen kommen nur **nicht stillgelegte** Ackerflächen und auch Dauergrünlandflächen in Frage. Die mit Energiepflanzen (außer Hanf) angebaute Flächen können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Beihilfe bezieht sich auf eine **garantierte Höchstfläche** von insgesamt 1 500 000 ha in der EU. Übersteigen die Antragsflächen insgesamt die Garantiehochstfläche, so wird die Antragsfläche für den einzelnen Betriebsinhaber entsprechend des Ausmaßes der Überschreitung anteilig gekürzt.

#### Landwirtschaftliche Rohstoffe und Endprodukte

(147) **Mit Ausnahme von Zuckerrüben** können **alle Pflanzen** angebaut werden, vorausgesetzt sie werden **zur Herstellung von Energieprodukten** (Biokraftstoffen, Biomasse zur

Gewinnung elektrischer und thermischer Energie) verwendet. Im Fall des Anbaus von **Hanf** dürfen nur zugelassene Sorten angebaut werden und es sind die Vorschriften zur THC-Kontrolle zu beachten (siehe Textziffern 120 f. Anlage 3).

#### Anbau- und Abnahmevertrag mit einem Erstverarbeiter

(148) Landwirte (im Folgenden Antragsteller genannt) erhalten die Beihilfe nur dann, wenn sie einen **Anbau- und Abnahmevertrag** (im Folgenden kurz Vertrag genannt) **mit einem Erstverarbeiter** (z. B. Ölmühle) schließen. Ein direkter Abschluss mit einem Aufkäufer (z. B. Landhändler) – wie beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen – war bisher nicht möglich. Im Rahmen einer mit der Zuckermarktreform beschlossenen Änderung des Ratsrechts soll künftig auch ein direkter Abschluss mit einem Aufkäufer möglich sein. Das Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Broschüre noch nicht abgeschlossen. Der Aufkäufer kann aber in jedem Fall als beauftragter Erfasser im Namen und auf Rechnung eines Erstverarbeiters handeln.

Der Vertragspartner des Antragstellers muss der BLE eine Kopie jedes von ihnen geschlossenen Vertrags vorlegen und zwar

- ▶ für Wintersaaten bis 28. Februar und
- ▶ für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

Der **Antragsteller** muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Der **Vertrag** muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ▶ Name und volle Anschrift der Vertragsparteien,
- ▶ die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers,
- ▶ die für den Antragsteller zuständige Landesstelle,
- ▶ die Dauer des Vertrages,
- ▶ die betreffende Fläche je landwirtschaftlicher Rohstoff,
- ▶ die Art der angebaute Rohstoffe,

- ▶ jegliche Bedingungen der Lieferung der tatsächlichen Erntemenge an den Vertragspartner,
- ▶ die Verpflichtung des Antragstellers, die gesamte Ernte an den Vertragspartner abzuliefern,
- ▶ die Verpflichtung des Erstverarbeiters, die gesamte Erntemenge abzunehmen und ihre hauptsächliche Verwendung im Sinne der Verordnung sicherzustellen.

### Verwertung der Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb

(149) Unter bestimmten Bedingungen können Landwirte die auf nicht stillgelegten Flächen erzeugten Energiepflanzen auch **im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb** verwenden. Erlaubt ist

- ▶ der Einsatz von schnellwüchsigen Forstgehölzen, Getreide oder Ölsaaten als Energierohstoff (z. B. Verbrennung von Getreide in betriebseigenen Heizungsanlagen oder Verarbeitung von Raps in betriebseigenen Pflanzenölpresen zu Kraftstoff/Energie) und
- ▶ die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in betriebseigenen Biogasanlagen.

Der Antragsteller muss in diesen Fällen eine **Anbauerklärung** abgeben. Diese ersetzt den Vertrag mit dem Erstverarbeiter. Der Landwirt verpflichtet sich darin, die Rohstoffe direkt in seinem Betrieb zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

Der Antragsteller muss eine Kopie der Anbauerklärung zusammen mit dem Sammelantrag bei der Landesstelle hinterlegen.

Er muss außerdem der BLE eine Kopie der Anbauerklärung vorlegen und zwar

- ▶ für Wintersaaten bis 28. Februar und
- ▶ für Sommersaaten bis 15. Mai

des Jahres, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Nichteinhaltung dieser Stichtage führt zum unmittelbaren Verlust von 15 Prozent der gestellten Kautions.

(150) Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber bei der betriebseigenen Verwertung von Energiepflanzen **umfangreiche Kontrollvorschriften** zu beachten:

- ▶ Er muss der Landesstelle den Beginn der Ernte spätestens drei Arbeitstage vor dem Erntetermin schriftlich mitteilen.

- ▶ Er muss die Menge oder das Volumen der geernteten Rohstoffe durch eine von der BLE zugelassene fachkundige Person oder unabhängige Stelle mit einer von der BLE zugelassenen Waage feststellen lassen.
- ▶ Er ist verpflichtet, täglich genaue Aufzeichnungen über den Rohstoffeinsatz und die erzeugten Energiemengen zu führen.
- ▶ Getreidekörner oder Ölsaaten bzw. die erzeugten Ölmen, die als Energieträger eingesetzt werden sollen, sind nach einem von der BLE festgelegten Verfahren zu denaturieren. Dies gilt jedoch nicht für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in betriebseigenen Biogasanlagen.

Die Details des Kontrollverfahrens sind den entsprechenden Merkblättern der BLE zu entnehmen.

Muster von **Anbauerklärungen** mit den entsprechenden Mindestangaben für die Verwendung in hofeigenen Biogasanlagen, betriebseigenen Heizungsanlagen oder Pflanzenölpresen können bei der BLE angefordert werden oder stehen im Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de) „Pflanzliche Erzeugnisse/ Energiepflanzen“ zur Verfügung.

### Vertragsänderungen/Änderungen der Anbauerklärungen

(151) Bis zum Abgabetermin des Sammelantrags (15. Mai) durch den Landwirt kann der Vertrag/die Anbauerklärung grundsätzlich geändert werden. Dabei sind Erhöhungen und Verminderungen der Vertragsfläche sowie Auflösungen des Vertrages möglich. Erfolgt die Änderung, nachdem der Vertrag bei der BLE vorgelegt wurde, so ist die BLE vom **Vertragspartner** des Landwirts schriftlich von der Änderung in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt eine Änderung, nachdem der **Antragsteller** seinen Sammelantrag abgegeben hat, so muss er die für ihn zuständige Landesstelle schriftlich informieren. Die Meldung des Antragstellers muss bis spätestens zum letzten Tag der Möglichkeit zur Änderung des Sammelantrags, d. h. bis spätestens 31. Mai bei der zuständigen Landesstelle vorliegen. Der **Vertragspartner** des Antragstellers informiert seinerseits bis spätestens 31. Mai die BLE. Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese Informationspflicht dem Antragsteller. Vertragsänderungen, die nach dem 31.05. vorgenommen werden, sind ungültig (Ausnahme: nachgewiesene Ertragsausfälle).

Des Weiteren kann der Antragsteller jederzeit schriftlich ganz oder teilweise seinen Beihilfeantrag zurücknehmen, unter der Voraussetzung, dass die Landesstelle keine Unregelmäßigkeiten in dem Beihilfeantrag bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt hat.

### Repräsentative Erträge

(152) Die vollständige Ablieferung der geernteten Rohstoffe ist die **Hauptpflicht des Antragstellers**. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird ein regionaler Hektarertrag (**repräsentativer Ertrag**) herangezogen. Der repräsentative Ertrag wird jährlich von den zuständigen Landesstellen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Besonderheiten festgelegt. Er soll den tatsächlichen Ertragsgegebenheiten im aktuellen Jahr möglichst genau entsprechen.

Stellt der Antragsteller bereits vor der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag voraussichtlich aufgrund besonderer Umstände (z. B. Hagelschlag, Überschwemmung) nicht erreichen wird, muss er der Behörde hierüber einen ausreichenden Nachweis über diese besonderen Umstände erbringen (i. d. R. Sachverständigengutachten) und kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde den Anbauvertrag entsprechend ändern oder auflösen. Füllt der Antragsteller die Fehlmengeneigenständig aus Zukauf oder durch Ergänzung von Food-Flächen auf, so entfällt die Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises.

Führt die Änderung des Vertrags zu einer Verringerung der Vertragsflächen oder zur Auflösung des Vertrags, so verliert der Landwirt für die aus dem Vertrag genommenen Flächen seinen Anspruch auf die Beihilfe für Energiepflanzen.

Stellt sich erst bei oder nach der Ernte heraus, dass der repräsentative Ertrag nicht erreicht wird, kann ausnahmsweise eine **Fehlmengeneigenständig** von maximal 10 Prozent bei stichhaltiger schriftlicher Begründung akzeptiert werden. In jedem Fall wird von den zuständigen Behörden geprüft, ob die geltend gemachten Gründe nachvollziehbar sind. Bei Fehlen einer akzeptablen Begründung ist der Antragsteller gehalten, die Mengen durch Zukauf oder Ergänzung von seinen anderen Flächen bis zur Höhe des festgesetzten repräsentativen Ertrages aufzufüllen.

### Sicherheiten

(153) Zur Absicherung der Verpflichtung zur Herstellung eines zulässigen Endproduktes muss der Erstverarbeiter bei der zuständigen Behörde (BLE) eine Sicherheit (z. B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe von **60 Euro/ha** hinterlegen. Die Si-

cherheit ist für alle Verträge (Winter- und Sommerkulturen) bis zum 15. Mai des Jahres, in dem der Landwirt seinen Antrag auf Flächenzahlung stellt, zu hinterlegen.

Die Hinterlegung der Sicherheit durch den Antragsteller selbst ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso wenig darf der Landwirt eine Sicherheit zugunsten des Erstverarbeiters stellen, um diesem dadurch die Hinterlegung einer Sicherheit bei der BLE zu ermöglichen (Umgehungsverbot).

Im Falle der Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse hinterlegt der Antragsteller die Sicherheit (z. B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe von **60 Euro/ha** bis zum 15. Mai bei der BLE.

Eine verspätete Stellung der Sicherheit führt jeweils zu einem Verfall der Sicherheit in Höhe von 15 Prozent.

Bei Flächenerhöhungen vor dem 15. Mai muss die Sicherheit bis zu diesem Stichtag entsprechend angepasst werden. Erfolgt die Flächenerhöhung nach dem 15. Mai, muss die Sicherheit bis zum 31. Mai angepasst werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt ganz oder anteilig, sobald der BLE ein Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu dem im Vertrag genannten Endprodukt ganz oder anteilig verarbeitet worden sind.

### Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe

(154) Die Zahlung der Beihilfe an den Landwirt kann erfolgen, wenn

- ▶ er der zuständigen Landesstelle mittels Lieferschein mitgeteilt hat, dass er das gesamte produzierte Rohmaterial vertragsgemäß abgeliefert hat,
- ▶ er seiner Landesstelle den Vertragspartner mitgeteilt hat, an den er die geernteten Erzeugnisse geliefert hat,
- ▶ der BLE eine Vertragsabschrift vorliegt,
- ▶ der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt und
- ▶ der BLE die Liefermitteilung des Erstverarbeiters über den Empfang der betreffenden Rohstoffe vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

(155) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Energiepflanzenbeihilfe an den Landwirt bei Vorlage der Anbauklärung im Falle der Verwendung in der hofeigenen Bio-

gasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse liegen vor, wenn:

- ▶ der zuständigen Landesstelle die Ernte des gesamten auf nicht stillgelegten Flächen produzierten Rohstoffes mitgeteilt wurde,
- ▶ der BLE eine Abschrift der Anbauerklärung vorliegt,
- ▶ der BLE die erforderliche Sicherheit vorliegt,
- ▶ der BLE die Ernteerklärung über das geerntete Rohmaterial vorliegt und die Landesstelle die Daten mit der BLE abgeglichen hat.

Die Auszahlung der Beihilfe für Energiepflanzen kann nur erfolgen, wenn hierfür ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

#### Pflichten des Erstverarbeiters

(156) Der Antragsteller muss die gesamte Menge der landwirtschaftlichen Rohstoffe an den Erstverarbeiter abliefern. Von diesem ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Rohstoffmenge in der EU zur Erzeugung von Energie verwendet wird. Der Erstverarbeiter muss die zuständige Behörde (BLE) über den Eingang der Lieferung (unter Angabe von Name und Anschrift des Lieferanten, Art der Erzeugnisse) sowie den Lieferort informieren. Dazu übermittelt er der BLE eine **Liefermitteilung**.

Diese muss:

- ▶ für die Früherntekulturen (Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen) der BLE bis zum 15. September des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 15. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 15. August abgeliefert wurden,
- ▶ für alle übrigen Kulturen der BLE bis zum 15. November des Erntejahres vorliegen. Ausnahmsweise kann die Ablieferungserklärung auch noch bis zum 30. November des Erntejahres vorgelegt werden, sofern diese Kulturen ausweislich eines Wiegescheins nach dem 10. November abgeliefert wurden. Werden diese nach dem 25. November abgeliefert, ist die Liefermitteilung unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen.

Bei Verwendung in der hofeigenen Biogasanlage, betriebseigenen Heizungsanlage oder Pflanzenölpresse obliegt diese In-

formationspflicht zu den gleichen Terminen dem Landwirt. Bei verspäteter Meldung verfallen 15 Prozent der gestellten Sicherheit.

Erlaubt ist auch die Hoflagerung des Erntegutes beim Landwirt. In diesem Falle muss der Landwirt einen **Lagervertrag** mit einem Erstverarbeiter vorlegen. Dabei muss die geerntete Ware bereits in den Besitz des Erstverarbeiters übergegangen sein. Die Erntemenge ist entweder durch Verwiegung oder durch Schätzung festzustellen. Die Auflösung der Hoflagerung mit exakter Mengenfeststellung muss der Erstverarbeiter mittels endgültiger Liefermitteilung der BLE unverzüglich anzeigen.

#### Verarbeitungszeitraum

(157) Die Verarbeitung der Energiepflanzen muss bis zum 31. Juli des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres erfolgt sein.

## 4.4 Beihilfe für Stärkekartoffeln

(158) Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden ab dem Kalenderjahr 2005 die bisherigen Beihilfen für Stärkekartoffeln in Höhe von 110,54 Euro/t Stärke zu **40 Prozent** in die Betriebsprämienregelung einbezogen, also **entkoppelt**. Die restlichen **60 Prozent** werden auch weiterhin als **gekoppelte Beihilfe** gezahlt.

Die gekoppelte Beihilfe wird für die Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist, gewährt. Sie beträgt **66,32 Euro/t Stärke**. Die Flächen, für die eine Stärkekartoffelbeihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung genutzt werden.

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Landwirt mit einem Stärkehersteller einen **Anbauvertrag** geschlossen hat, der zumindest folgende Angaben enthält:

- ▶ Name und Anschrift des Erzeugers oder der Erzeugervereinigung,
- ▶ Name und Anschrift des Stärkeunternehmens,
- ▶ die Anbaufläche in Hektar mit zwei Dezimalstellen, entsprechend der Angaben im Sammelantrag,
- ▶ die Kartoffelmenge in Tonnen, die voraussichtlich geerntet und an das Stärkeunternehmen geliefert wird,
- ▶ den voraussichtlichen Stärkegehalt der Kartoffeln,

- ▶ die Verpflichtung des Stärkeunternehmens, dem Erzeuger den Mindestpreis für Stärkekartoffeln (178,31 Euro/t) zu zahlen.

Die Beihilfe ist **im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai** zu beantragen. Dabei ist eine Kopie des Anbauvertrags beizufügen.

(159) Die zuständigen Landesstellen zahlen die Beihilfe an den Landwirt, wenn er seine Kartoffeln vollständig an das Stärkeunternehmen abgeliefert hat und das Stärkeunternehmen dem Landwirt nachweislich den Mindestpreis gezahlt hat. Die **Zahlung** der Beihilfe hat **innerhalb von vier Monaten** zu erfolgen, nachdem die Stärkefabrik den Mindestpreis gezahlt und dies der Bewilligungsstelle mitgeteilt hat. Die zuständigen Landesstellen können ab dem 1. Dezember des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, **Vorschüsse** für davor abgelieferte Kartoffelmengen leisten, für die der Mindestpreis gezahlt wurde, sofern auch die sonstigen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Drastische Beihilfekürzungen drohen, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlich bebaute Fläche um mehr als **10 Prozent geringer** ist als die im Sammelantrag bzw. im Anbauvertrag angemeldete Kartoffelfläche. In diesem Fall errechnet sich die Kürzung als das Doppelte der festgestellten Flächen-differenz. Es sollte dringend darauf geachtet werden, dass im Sammelantrag und im Anbauvertrag identische Flächen-

angaben zum Stärkekartoffelanbau vorliegen. Ggf. notwendige Änderungsangaben sind termingerecht vorzunehmen. Beruhen die Abweichungen auf Vorsatz, wird im laufenden Kalenderjahr keine Beihilfe gezahlt und ein Betrag in Höhe der aberkannten Beihilfe ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

Die Angaben über die tatsächlich gelieferten Mengen, den Stärkegehalt und die Zahlung des Mindestpreises werden von den Stärkefabriken im Rahmen ihres Antrags auf Zahlung der Fabrikprämie gemacht.

Die Auszahlung der Beihilfe für Stärkekartoffeln kann nur erfolgen, wenn hierfür ein Mindestbetrag von 100 Euro erreicht wird. Dabei wird der Prämienbetrag vor Kürzung aufgrund der Modulation zugrunde gelegt.

## 4.5 Tabakbeihilfe

(160) Die ab dem **Jahr 2006** gewährte gekoppelte Tabakbeihilfe können die Betriebsinhaber erhalten, denen in den Jahren 2000-2002 eine Tabakprämie gezahlt wurde. Ebenso sind die Betriebsinhaber beihilfeberechtigt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 Produktionsquoten für Tabak erworben haben.



Für die Gewährung der Beihilfe gelten folgende Grundvoraussetzungen:

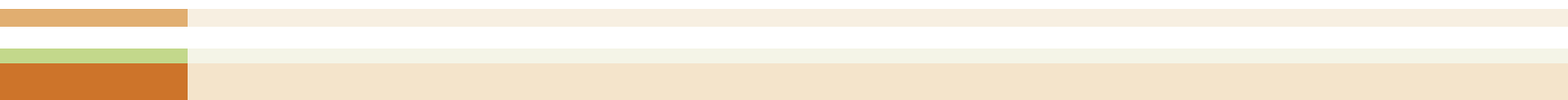
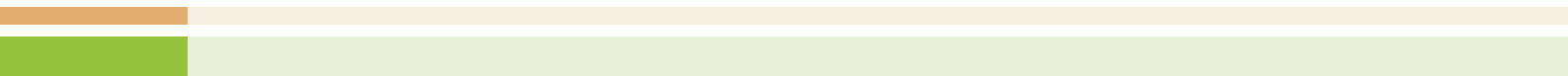
- ▶ Der Tabak muss aus einem zugelassenen Produktionsgebiet stammen.
- ▶ Die Qualitätsanforderungen müssen erfüllt sein.
- ▶ Die Tabakblätter müssen vom Betriebsinhaber im Rahmen eines Anbauvertrages an das Erstverarbeitungsunternehmen geliefert werden.

Den Tabakerzeugern in Deutschland stehen in den Jahren 2006 bis 2009 jährlich 21,287 Mio. Euro für die Gewährung gekoppelter Zahlungen zur Verfügung. Hiervon werden im Jahr 2006 4 % und im Jahr 2007 5 % an den Gemeinschaftlichen Tabakfonds abgeführt, um Aufklärungsmaßnahmen zu finanzieren.

Die Beantragung der Tabakbeihilfe erfolgt im Sammelantrag. Dabei ist eine vom Antragsteller unterzeichnete zweite Ausfertigung des Sammelantrages an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu übersenden, das wie bisher für die Durchführung der Zahlungen der gekoppelten Tabakbeihilfe zuständig ist. Ebenso ist unverzüglich jede bei der zuständigen Landesstelle eingereichte Änderung oder ganze oder teilweise Rücknahme des Sammelantrages dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Betriebsin-

haber eine Ausfertigung der mit dem Vordruck des Sammelantrages übermittelten kartografischen Unterlagen für die mit Tabak bestellten Parzellen vorzuhalten und den zuständigen Zolldienststellen auf Verlangen vorzuzeigen. Da das neue Beihilfesystem eine finanzielle Obergrenze enthält, kann die Höhe des Beihilfesatzes pro kg abgeliefertem Rohtabak (feuchtigkeitskorrigiert) erst nach vollständiger Ablieferung allen Rohtabaks des jeweiligen Jahrgangs, die bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu erfolgen hat, berechnet werden. Bei der Berechnung der Beihilfe werden die bisherigen Verhältnisse der Beihilfen für die Sortengruppen I bis III beibehalten. Die absolute Höhe der Beihilfe richtet sich jedoch nach der insgesamt abgelieferten Menge und der finanziellen Obergrenze.

Wegen der im Vergleich zur bisherigen Beihilferegulierung wesentlich späteren Auszahlung der Beihilfe kommt der Vorschussregelung eine höhere Bedeutung als bisher zu. Der Vorschuss beträgt 50 % der von den Mitgliedstaaten jährlich festzulegenden indikativen Beihilfe. Diese wurde auf 80 % des Beihilfesatzes 2005 festgelegt. Somit beträgt der Vorschuss 40 % des Beihilfesatzes 2005. Die Beantragung des Vorschusses kann ab dem 16. September, die Auszahlung ab dem 16. Oktober erfolgen. Voraussetzung ist die Gestellung einer Sicherheit in Höhe von 115 % des Vorschussbetrages, die Registriernummer des Anbauvertrages sowie eine schriftliche Erklärung des Betriebsinhabers über die von ihm zu liefernden Tabakmengen.



## 5

# Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

(161) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die Gewährung von Direktzahlungen ab dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen (siehe Abschnitt 7.2).

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- ▶ 19 Einzelvorschriften einschlägiger EU-Regelungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (siehe Anlage 4),
- ▶ Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- ▶ Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

(162) Die Einführung von Cross Compliance bezüglich der 19 Einzelvorschriften erfolgt in drei Schritten zwischen den Jahren 2005 und 2007:

- ▶ **Seit dem 1. Januar 2005** sind Umweltregelungen in den Bereichen Nitrat, Klärschlamm, Grundwasserschutz, Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutz sowie Vorschriften zur Tierkennzeichnung für Cross Compliance relevant.
- ▶ **Seit dem 1. Januar 2006** gelten die Mindestanforderungen in den Bereichen Pflanzenschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit.
- ▶ **Ab dem 1. Januar 2007** werden in einem letzten Schritt auch Tierschutzregelungen Bestandteil von Cross Compliance.

Die nationalen Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie die Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland gelten seit dem 1. Januar 2005.

(163) Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem **gesamtbetrieblichen Ansatz** aus. Dies bedeutet, dass die anderweitigen Verpflichtungen von den Direktzahlungsempfängern in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, einzuhalten sind. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden und welchem Regelungsbereich der Verstoß zuzuordnen ist.

*Beispiel:*

*Ein Weinbaubetrieb, der auch Ackerflächen bewirtschaftet und hierfür Direktzahlungen erhält, muss die Cross-Compliance-Anforderungen auch auf seinen Rebflächen einhalten. Beispielsweise kann ab dem Jahr 2006 ein Verstoß gegen Pflanzenschutzbestimmungen auf den Rebflächen zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.*

## 5.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung

(164) Das EG-Recht nennt nicht immer konkrete Ge- oder Verbote, welche der Landwirt einzuhalten hat, sondern fordert die Mitgliedstaaten auf, bestimmte Ziele durch nationale Gesetze und Verordnungen zu erreichen. Aus diesem Grund sind in den Fällen, in denen keine konkreten Vorgaben durch das EG-Recht gemacht werden, für eine mögliche Sanktion die **Vorschriften des deutschen Rechts relevant**. Da die Länder in einigen Bereichen von dem Gestaltungsspielraum, den ihnen das Bundesrecht einräumt, Gebrauch gemacht haben, sind in diesen Fällen die **jeweiligen landesspe-**

zifischen Regelungen ausschlaggebend. Damit die Landwirte eine Vorstellung über diese anderweitigen Verpflichtungen erhalten, sind die Prämienbehörden verpflichtet, die Landwirte hierüber zu informieren. **Ausführliche Informationen zum konkreten Inhalt der so genannten anderweitigen Verpflichtungen werden Ihnen von den zuständigen Landesstellen mitgeteilt.**

Im Folgenden wird in kurzer Form der Inhalt der ab dem 1. Januar 2006 im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung relevanten Einzelvorschriften wiedergegeben. Bei den Umweltregelungen handelt es sich um die folgenden fünf EG-Richtlinien:

#### **Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)**

(165) Wesentliche Vorgabe dieser Richtlinie ist die Erhaltung aller europäischen wild lebenden Vogelarten. Dies ist sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente (siehe Textziffer 186) oder das Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten. Hinsichtlich der Jagd von dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten, wie z. B. Greifvögel oder auch Enten und Gänse, sind die jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

Innerhalb der Schutzgebiete sind die spezifischen Regelungen der Länder zu beachten. Werden bestimmte Anforderungen an die Schutzziele durch freiwillige vertragliche Regelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) erbracht, so führen Verstöße gegen diese freiwilligen Vereinbarungen nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten.

#### **Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzrichtlinie)**

(166) Die EG-Grundwasserschutzrichtlinie verbietet bzw. begrenzt direkte und indirekte Ableitungen bestimmter gefährlicher Stoffe ins Grundwasser. Von den von der Richtlinie erfassten Stoffen werden in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe eingesetzt. Der Landwirt hat diese Stoffe so zu handhaben, dass Ableitungen ins

Grundwasser nicht stattfinden. Die Gefahr der Ableitungen besteht insbesondere bei nicht sachgerechter Lagerung dieser Betriebsmittel und bei der nicht ordnungsgemäßen Beseitigung z. B. von Resten.

#### **Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlammrichtlinie)**

(167) Die nationale Klärschlammverordnung regelt die Anwendung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und Klärschlammgemischen auf landwirtschaftlichen Flächen. Sie setzt insbesondere Obergrenzen für Schadstoffe im Boden und im Klärschlamm sowie für die aufbringbare Menge. Außerdem enthält die Verordnung bestimmte Aufbringungsverbote und weitere Anwendungsregeln.

#### **Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie)**

(168) Nach der nationalen Düngeverordnung, deren Neufassung am 14. Januar 2006 in Kraft getreten ist, müssen Düngemittel grundsätzlich so ausgebracht werden, dass Einträge von Nitrat in Gewässer durch Auswaschung oder oberflächlichen Abtrag so weit wie möglich vermieden werden. Deshalb sind Düngemittel so anzuwenden, dass die in ihnen enthaltenen Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend für ihr Wachstum ausgenutzt werden können.

Beispielsweise dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, also auch Wirtschaftsdünger, nur so aufgebracht werden, dass die enthaltenen Nährstoffe im Wesentlichen während der Vegetationszeit für die Pflanzen verfügbar werden. Zusätzlich sind bestimmte Höchstwerte und Dokumentationspflichten zu beachten sowie Sperrzeiten für die Ausbringung von bestimmten stickstoffhaltigen Düngemitteln und Abstandsregeln zu Gewässern einzuhalten.

Weiterhin ergeben sich aus der Nitratrichtlinie landesrechtliche Anforderungen an die Mindestlagerkapazität von Lagerstätten für Jauche, Gülle, Festmist und Silagesicker-säfte sowie deren Sicherheit.

#### **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)**

(169) Nach der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, die in FFH-Gebieten geschützten Le-

bensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungsstand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen. Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese von den Ländern in einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung benannt wurden. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten.

(170) Bei den Regelungen zur Tierkennzeichnung handelt es sich um die

**Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren**  
sowie die drei EG-Verordnungen

**Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates**

**Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister**

Anmerkung: Diese Verordnung hat die im Anhang III Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern abgelöst.

**Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG.**

Das in den drei genannten Rechtsakten vorgesehene System zur Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen beruht auf folgenden Elementen:

- ▶ Registrierung des Betriebes, dem die zuständige Behörde eine Registriernummer erteilt
- ▶ Ohrmarken
  - bei Rindern: Einzeltierkennzeichnung
  - bei Schweinen: Bestandskennzeichnung
  - bei Schafen und Ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 geboren sind: Bestandskennzeichnung
  - bei Schafen und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 geboren sind: grundsätzlich Einzeltierkennzeichnung
- ▶ Elektronische Datenbanken (bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen)
- ▶ Tierpässe bei Rindern; bundeseinheitliches Begleitdokument bei Schafen und Ziegen, sobald ein Muster in der ViehverkehrsV bekannt gemacht wurde; vorher sind ersatzweise Dokumente mit dem Inhalt der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 beizufügen
- ▶ Bestandsregister für die genannten Tierarten in jedem Betrieb.

Detaillierte Durchführungsbestimmungen zum System der Kennzeichnung und Registrierung o.g. Tierarten finden sich in der nationalen Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 24. März 2003 in geltender Fassung. Neue Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (s. o.) werden derzeit erarbeitet. Solange die bundeseinheitlichen Muster für das Begleitdokument hinsichtlich des nationalen Verbringens von Schafen oder Ziegen und für das Bestandsregister für Schaf-/Ziegenhalter noch nicht zur Verfügung stehen, sind Dokumente mit den in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 genannten Angaben zu führen.

Im Jahr 2006 werden die Mindestanforderungen auf die Bereiche Pflanzenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit ausgedehnt.

**Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzrichtlinie)**

(171) Nach der Pflanzenschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bestimmungen zum Inverkehrbringen sowie zur sachgemäßen Anwendung zu erlassen. Diese Verpflichtung wird durch die Anforderungen des Pflanzenschutzgesetz-

zes, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sowie der Bienenschutzverordnung konkretisiert. Pflanzenschutzmittel dürfen nur durch sachkundige Personen und mit zugelassenen und technisch einwandfreien Geräten ausgebracht werden. Dabei müssen die jeweiligen Vorschriften für die Anwendung der betreffenden Mittel und Abstandsauflagen eingehalten werden.

### **Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung**

(172) Die Richtlinie ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von Stilbenen und  $\beta$ -Agonisten bei Nutztieren ist verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen, z. B. zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer. Einige dieser Arzneimittel dürfen nur durch einen Tierarzt verabreicht werden, ihre Anwendung ist genau zu dokumentieren.

Die Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 96/22/EG ergeben, werden von den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder u. a. im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) kontrolliert. Dazu werden Proben von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben und Schlachtbetrieben genommen und in amtlichen Laboratorien auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe untersucht.

### **Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts**

(173) Diese unmittelbar geltende EU-Verordnung weist dem Landwirt als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sowie für die Einhaltung lebensmittelrechtli-

cher Vorschriften zu. Sie formuliert Grundsätze der Lebensmittelsicherheit, die auf allen Stufen der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung und -vermarktung einzuhalten sind. Die Landwirte sollten dabei durch vom Berufsstand erarbeitete Leitlinien für die gute landwirtschaftliche Praxis unterstützt werden.

### **Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien**

(174) Diese unmittelbar geltende TSE-Verordnung verbietet u. a. die Verfütterung bestimmter tierischer Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, an Wiederkäuer.

Darüber hinaus ist es beispielsweise verboten, verarbeitetes tierisches Protein (das definiert ist als ausschließlich aus Material der **Kategorie 3** gewonnenes Eiweiß und gemäß Anhang V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verarbeitet wurde) an alle Nutztiere mit Ausnahme von zur Gewinnung von Pelzen gehaltenen Fleischfressern zu verfüttern.

Bei der Verwendung von bestimmten Futtermitteln, die Fischmehl, Di-Calciumphosphat und Tri-Calciumphosphat oder Blutprodukte enthalten, an Nutztiere, sind gemäß der TSE-Verordnung besondere Verwendungsbedingungen einzuhalten. Die Tierhalter sind darüber hinaus verpflichtet, TSE-verdächtige Tiere unverzüglich an die zuständige Behörde zu melden, die ggf. in der Folge ausgesprochenen amtlichen Auflagen und Verbote, z. B. Verbringungsperren und die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen strikt zu beachten. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie ihrem Sperma, ihren Embryonen oder Eizellen unterliegen strengen Auflagen, insbesondere sind Sendungen mit lebenden Tieren sowie ihre Embryonen und Eizellen mit den entsprechenden gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu versehen.

Auch bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie ihrem Sperma, ihren Embryonen oder Eizellen ist auf die Vorlage der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten.

**Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG**

Anmerkung: Diese Verordnung hat die im Anhang III Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche abgelöst.

**Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit**

**Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit**

(175) Diese drei Richtlinien verpflichten den Tierhalter zur Meldung des Verdachts auf Ausbruch bzw. des Ausbruchs einer der folgenden Tierseuchen: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, vesikuläre Schweinekrankheit, epizootische Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Stomatitis vesicularis, Afrikanische Schweinepest, Dermatitis nodularis, Rifttal-Fieber, Blauzungenkrankheit. Die Verpflichtung zur Meldung erfolgt in Deutschland nach den einschlägigen Vorgaben des Tierseuchengesetzes.

## 5.2 Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

(176) In der **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“, „Instandhaltung von Flächen“ und „Landschaftselemente“ vorzuschreiben. Alle Landwirte, die Direktzahlungen beziehen, müssen diese einhalten. Folgende Anforderungen sind in dieser Verordnung geregelt:

### 5.2.1 Erosionsvermeidung

(177) Als Erosionsschutzmaßnahmen sind vorgeschrieben:

- a) **Mindestens 40 % der Ackerflächen** eines Betriebes müssen in der Zeit vom **1. Dezember bis 15. Februar** entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt werden.

Baut ein Betrieb mehr als 40 % Wintergetreide oder Zwischenfrüchte an und hat er diese vor dem 1. Dezember eingesät, erfüllt er die Verpflichtung. Auch wenn keine Winterung angebaut wird, aber auf 40 % der Flächen die Erntereste nicht vor dem 15. Februar des Folgejahres untergepflügt werden, ist die Vorgabe erfüllt.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Gebieten mit geringer Erosionsgefahr und aus witterungsbedingten Gründen nach Genehmigung möglich.

- b) Die Beseitigung von Terrassen ist verboten.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse allerdings genehmigen, soweit der Beseitigung keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

### 5.2.2 Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur

- a) **Um die organische Substanz im Boden und die Bodenstruktur zu erhalten, gelten folgende Alternativen:**

(178) **Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst.** Jede Kultur muss mindestens 15 % der Ackerfläche bedecken.

Als eigenständige Kultur gelten alle Kulturarten, die einzelnen Getreidearten werden dabei als eigenständige Kultur gewertet. Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls als eigenständige Kultur ebenso wie stillgelegte Flächen (obligatorisch und freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen). Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne dieser Verordnung. Ackerflächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, können aufgrund ihrer Mehrjährigkeit nicht in die Fruchtfolge integriert werden und sind deshalb von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen.

**Hinweis:** (179) Baut ein Betrieb jeweils nur eine oder zwei Kulturen an, bewirtschaftet aber jedes Jahr andere Flächen im Wechsel mit anderen Betrieben, die andere Kulturen angebaut haben, so erfüllt dieser Betrieb ebenfalls die Vorgaben bezüglich des Anbauverhältnisses, da zwar nicht auf betrieblicher Ebene, jedoch **auf der jeweiligen Fläche eine Fruchtfolge** eingehalten wurde. Auch Betriebe, die auf der gesamten Betriebsfläche eine Kultur anbauen, in den nächsten zwei Folgejahren jedoch andere Kulturen im Wechsel anbauen, erfüllen die Vorgaben an das Anbauverhältnis, da sie auf der einzelnen Fläche eine Fruchtfolge einhalten. Der Nachweis obliegt im Zweifelsfall dem Antragsteller.

(180) Falls die Vorgaben zum Anbauverhältnis nicht eingehalten werden, muss alternativ eine der beiden folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- ▶ Erstellung einer **jährlichen Humusbilanz** bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres **oder**
- ▶ Untersuchung des Bodenhumusgehaltes mit Hilfe von **Bodenproben**, die **mindestens alle sechs Jahre** erneut durchgeführt werden muss.

Die Humusbilanz ist für den Gesamtbetrieb zu erstellen. Die Bodenuntersuchung ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Sowohl die Humusbilanzen als auch die Ergebnisse der Bodenproben sind mindestens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung aufzubewahren.

### Humusbilanz

(181) In der Humusbilanz werden Zufuhr und Abbau der organischen Substanz einander gegenübergestellt (siehe Kennzahlen und Rechenbeispiel in Anlage 5 bis Anlage 9). Die Humusbilanz darf im Durchschnitt von drei Jahren **nicht unter einen Wert von minus 75 kg Humuskohlenstoff (Humus-C) je Hektar und Jahr** absinken. Liegt der bilanzierte Wert im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter dieser Grenze, besteht die Verpflichtung, an einer **Beratungsmaßnahme** teilzunehmen. Diese muss Möglichkeiten aufzeigen, wie die Humusbilanz bzw. der Bodenhumusgehalt verbessert werden kann. Spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr muss der Landwirt durch eine Humusbilanz nachweisen, dass seine Ackerflächen durch Anpassung der Bewirt-

schaffung den vorgegebenen Grenzwert der Humusbilanz (- 75 kg Humus-C/ha) nicht unterschreiten.

### Bodenhumusuntersuchung

(182) Die Bodenprobe muss ergeben, dass der vorgegebene **Grenzwert von 1 % Humus** auf Böden mit bis zu 13 % Tongehalt bzw. **1,5 %** auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten wird. Bei Unterschreitung des Grenzwertes besteht auch hier die Pflicht zur Teilnahme an einer **Beratungsmaßnahme und zur Erstellung einer Humusbilanz** spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr. Nur durch die Humusbilanz kann nachgeprüft werden, ob der Landwirt seine Bewirtschaftung umgestellt hat, um den Gehalt der organischen Substanz im Boden nicht weiter absinken zu lassen.

### b) Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

(183) Als zusätzliche Bestimmung zur Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur ist das Abbrennen von Stoppelfeldern verboten.

Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

### 5.2.3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen

(184) Zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten unterschiedliche Vorgaben, je nachdem, ob es sich um aus der Erzeugung genommene Acker- oder Dauergrünlandflächen handelt:

#### a) Ackerflächen

**Obligatorisch stillgelegte oder freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen** sind zu **begrünen** oder es ist eine **Selbstbegrünung** zuzulassen.

Der **Aufwuchs** ist zu **zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln)**. Im Falle von freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen kann alternativ auch gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

#### b) Dauergrünlandflächen

Auf nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen ist der **Aufwuchs** mindestens einmal jährlich zu **zerkleinern und ganzflächig zu verteilen** (Mulchen oder Häckseln) oder mindestens alle zwei Jahre zu **mähen** und das Mähgut von der Fläche abzufahren.

Bei der Flächenbearbeitung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Acker- und Dauergrünland müssen die Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten von Wildtieren vom **1. April bis 15. Juli** berücksichtigt werden. In dieser Zeit dürfen diese Flächen deshalb weder gemulcht, noch gehäckselt oder gemäht werden.

Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde des Landes jedoch Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen, wenn schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.

### 5.2.4 Landschaftselemente

(185) Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie ökologisch wertvolle Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie dürfen deshalb ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht beseitigt werden. Wichtig ist, dass alle Landschaftselemente zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung zählen (siehe Definition „Landschaftselement“ im Abschnitt 10). Dies gilt auch für Landschaftselemente, die vom Beseitigungsverbot nicht erfasst sind bzw. die Mindestgrößen unterschreiten.

(186) Es ist verboten, folgende Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

- a) Hecken oder Knicks
- b) Baumreihen
- c) Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern
- d) Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern
- e) Einzelbäume

Bei **Feldgehölzen** und **Feuchtgebieten** gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d. h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente **keine Pflegeverpflichtung** beinhaltet. Die Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen wird teilweise im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Über die konkreten Fördermöglichkeiten erteilt die zuständige Behörde des Landes Auskunft.

## 5.3 Erhaltung des Dauergrünlandes

**Hinweis:** Für die Anwendung der Regelungen zum Dauergrünlanderhalt ist die Definition von Dauergrünland von entscheidender Bedeutung. Ausführliche Erläuterungen zum Begriff Dauergrünland finden sich im Abschnitt 10 unter dem Stichwort „Dauergrünland“.

(187) Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erhaltung des Dauergrünlands. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines **mehrstufigen Verfahrens** umgesetzt.

In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Ebene der Regionen (Länder). Jede Region hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln und der EU-Kommission mitzuteilen. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem **Basiswert**. Dieser errechnet sich aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland gewesen sind (zuzüglich solcher Flächen, die im Antrag 2005 erstmals angegeben wurden und Dauergrünland sind) an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche.

Je nachdem, wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Basiswert verändert, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **weniger als 5 %** verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Landwirt.
- b) Hat sich dagegen der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **mindestens 5 %** verringert, ist das Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der **Umbruch von Dauergrünland** einer **vorherigen Genehmigung** bedarf.

c) Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert

▶ um **mehr als 8 %** verringert, kann,

▶ um **mehr als 10 %** verringert, muss

das Land Direktzahlungsempfänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, verpflichten, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.

*(188)* Werden die Grenzwerte von 8 % bzw. 10 % überschritten, sind die Landwirte, welche in den vorhergehenden 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben, verpflichtet, das in diesem **24-Monatszeitraum** umgebrochene Dauergrünland wieder einzusäen oder neues Dauergrünland auf anderen Flächen anzulegen.

Ackerflächen, die im Rahmen von **Agrarumweltprogrammen** in Grünland umgewandelt und anschließend wieder zu Ackerland umgebrochen wurden, sind von dieser Wiederansaatverpflichtung ausgenommen.

*(189)* Da sich der Dauergrünlandanteil zwischen 2003 und 2005 in den meisten Ländern nicht um mehr als 5 % verringert hat, gibt es im Antragsjahr 2006 in den nicht betroffenen Ländern auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes zunächst keine Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlands.

In den Ländern, in denen zwischen 2003 und 2005 der Anteil des Dauergrünlands um mehr als 5 % abgenommen hat, bzw. dort, wo solches möglicherweise nach Auswertung der Anträge 2006 festgestellt wird, tritt eine Genehmigungspflicht für den Umbruch von Dauergrünland in Kraft (bei Verringerung um mindestens 5 %) bzw. ist zusätzlich umgebrochenes Dauergrünland wieder anzusäen bzw. neues Dauergrünland anzulegen (bei Verringerung um mehr als 8 % bzw. 10 %). Verstöße gegen diese Auflagen führen dann zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Beispiel:

Berechnung des Dauergrünlandanteils im Zeitablauf auf der Ebene einer Region

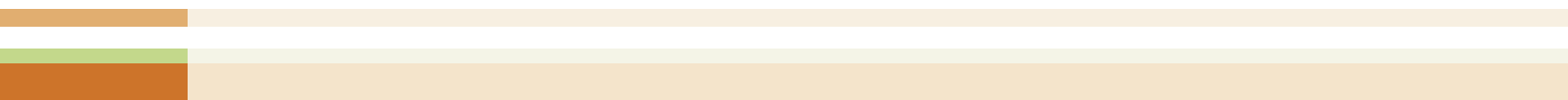
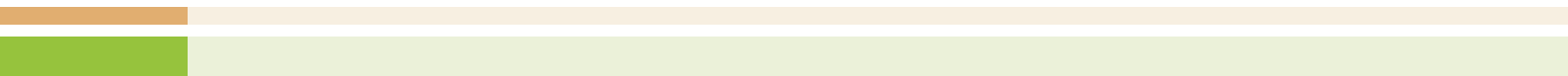
Jahr	Dauergrünland	LF insgesamt	Anteil Dauergrünland	Veränderung des Dauergrünlandanteils gegenüber 2003 in Prozent
	in Hektar	in Hektar	in Prozent	
2003	300 000	1 000 000	30,0	-
2005	295 000	1 000 000	29,5	- 1,7
2006	280 000	975 000	28,7	- 4,3
2007	270 000	970 000	27,8	- 7,3
2008	250 000	960 000	26,0	- 13,3

Erläuterung:

- Im Referenzjahr 2003 beträgt der Anteil des Dauergrünlands 30 % (Basiswert). Zur Ermittlung dieses Anteils wird die landwirtschaftliche Fläche des Jahres 2005 herangezogen. Dieser Basiswert ist in den Folgejahren jeweils mit dem aktuellen Anteil zu vergleichen.
- In den Jahren 2005 und 2006 ist der Dauergrünlandanteil geringfügig zurückgegangen. Der Anteil hat sich aber nur um 1,7 % bzw. 4,3 % verringert. Folglich hat das Land nichts zu veranlassen. Für den einzelnen Betrieb gelten damit weiterhin keine Vorgaben.
- Im Jahr 2007 wird ein Rückgang um 7,3 % festgestellt. Damit ist die Schwelle von 5 % überschritten. Das Land muss ein Genehmigungsverfahren für den Dauergrünlandumbruch einführen. Zukünftig benötigen Landwirte in dieser Region für den Umbruch von Dauergrünland eine Genehmigung.

- Im Jahr 2008 hat sich der Anteil des Dauergrünlands trotz des Genehmigungsverfahrens weiter verringert. Damit wären die Landwirte verpflichtet, die in den vorhergehenden 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben, dieses wieder einzusäen oder neues Dauergrünland anzulegen.

**Hinweis:** (190) Die beschriebene Regelung gilt nicht für naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Graslandes der FFH-Richtlinie, für Habitats der Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen. Die hierunter fallenden Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden.



## 6

## Antragsverfahren

(191) Im Jahr 2006 können die folgenden Anträge eingereicht werden:

a) Antrag auf Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie für

- ▶ Betriebsinhaber in besonderer Lage 2006 und
- ▶ Neueinsteiger 2006 sowie
- ▶ Tabakerzeuger bezüglich der Einbeziehung des betriebsindividuellen Tabakbetrags in die einheitliche Betriebsprämie

**Hinweis:** Bezüglich der Anträge wegen der Einbeziehung des Zuckerausgleichs in die Betriebsprämienregelung wird eine gesonderte Mitteilung erfolgen.

sowie zusammengefasst zum

b) **Sammelantrag**

- ▶ Antrag auf Gewährung einer Betriebsprämie,
- ▶ Antrag auf Gewährung einer Prämie für Eiweißpflanzen,
- ▶ Antrag auf Gewährung einer Flächenzahlung für Schalenfrüchte,
- ▶ Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Energiepflanzen,

- ▶ Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Stärkekartoffeln,
- ▶ Antrag auf Gewährung einer Tabakbeihilfe,
- ▶ Antrag auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch,
- ▶ Anzeige, besondere Zahlungsansprüche durch Beibehaltung von 50 % der während des Bezugszeitraumes ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktivieren zu wollen.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen bei der Landesstelle eingereicht werden, in deren Bezirk der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat. Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Für die Antragstellung sind die von den Landesbehörden hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(192) Der Antragstermin für alle Anträge (a und b) ist der 15. Mai.

### Verfristungen und Verspätungen

(193) Für die **Anträge auf Festsetzung der Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie** gilt: Diese Anträge sind grundsätzlich bis zum 15. Mai 2006 zu stellen.<sup>1)</sup> Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen eine Antragstellung aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außerge-

1) Bei einer Antragstellung nach dem 15. Mai 2006 bis zum 19. Juni 2006 ist zu prüfen, ob eine entsprechende Anwendung von Artikel 21 a) Abs. 2 der VO (EG) Nr. 796/2004 (Kürzung um 3 % je Arbeitstag Verspätung) in Betracht kommt.

wöhnlicher Umstände nicht möglich war (z. B. Tod oder länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers). Ist ein Betriebsinhaber bzw. der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert, hat er den Antrag innerhalb von **zehn Arbeitstagen** schriftlich nachzuholen, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag (z. B. ärztliches Attest).

*(194)* Für die **Anträge des Sammelantrages** gilt: Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringert sich bei verspäteter Einreichung der Anspruch des Antragstellers (ggf. zusätzlich zu den unter Textziffer 193, Fußnote 1 genannten 3 %) um 1 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag ganz abgelehnt.

Folgende **Änderungen** sind bis zum **31. Mai** möglich:

- ▶ Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden noch nicht ausgewiesenen Zahlungsansprüchen,
- ▶ Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Parzellen,
- ▶ Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

#### **Rücknahme und Berichtigung aller Anträge (a und b)**

*(195)* Ein Antrag kann jederzeit

- ▶ vom **Antragsteller zurückgenommen** werden, es sei denn, der Betriebsinhaber wurde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder über eine beabsichtigte Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet und bei der Vor-Ort-Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt.

- ▶ von der **Behörde berichtigt** werden, wenn diese **offensichtliche Irrtümer** anerkennt.

#### **Flächennachweis**

*(196)* Der Flächennachweis ist unverzichtbare Grundlage aller Anträge. In dem Flächennachweis sind sämtliche landwirtschaftliche Flächen des Betriebes mit:

- ▶ Identifizierungsnummer der Referenzparzellen,
- ▶ Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen und
- ▶ Nutzung

getrennt anzugeben.

Die durch die Landesstelle zur Verfügung gestellten kartographischen Unterlagen sind ggf. zu berichtigen, soweit Änderungen gegenüber den dort enthaltenen Angaben über die Flächen eingetreten sind, und mit dem Antrag einzureichen.

*(197)* **Bestimmte Landschaftselemente** sind im Rahmen der **Betriebsprämienregelung** Teil der Grundfläche der landwirtschaftlichen Parzellen. Einige dieser Landschaftselemente dürfen im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung grundsätzlich nicht beseitigt werden (siehe Textziffern 185 f.).

Für alle Landschaftselemente, unabhängig von ihrer Cross-Compliance-Relevanz, gilt: Sind sie auf den beantragten landwirtschaftlichen Parzellen vorhanden, so sind sie, soweit sie bisher nicht oder nicht vollständig Bestandteil der Referenzparzelle (z. B. Feldblock) sind und nicht oder nicht richtig in den von der Landesstelle bereitgestellten kartographischen Unterlagen als Teil der Antragsfläche enthalten sind, einzuzeichnen. Im Falle solcher Änderungen sind Landschaftselemente nach ihrer Lage und – soweit sich ihre Größe, bezogen auf die jeweilige landwirtschaftliche Parzelle, auf insgesamt mindestens ein Ar beläuft – nach ihrer Gesamtgröße in Ar anzugeben.

Bei **gekoppelten flächenbezogenen Zahlungen** (Prämie für Eiweißpflanzen, Flächenzahlung für Schalenfrüchte, Beihilfe für Energiepflanzen, Beihilfe für Stärkekartoffeln, Zahlungen an Hopfenerzeugergemeinschaften, Tabakbeihilfe) zählen Landschaftselemente grundsätzlich nicht zur beihilfefähigen Fläche.

### Mindestschlaggröße

(198) Die Mindestschlaggröße bei der Betriebsprämienregelung wie auch den übrigen flächenbezogenen Zahlungen beträgt grundsätzlich **0,3 ha**. Im Falle von Stilllegungsflächen beträgt sie 0,1 ha bei einer Breite von mindestens zehn Metern. Abweichend hiervon können die Landesregierungen kleinere Mindestgrößen und -breiten vorsehen, wobei bei Stilllegungsflächen eine Mindestgröße von 0,05 ha bzw. eine Mindestbreite von 5 Metern nicht unterschritten werden darf. Ob ein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann bei der zuständigen Landesstelle erfragt werden.

### Mindestbeihilfebetrug

(199) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sich der Betrag je Beihilfeantrag vor der Kürzung für Modulation auf mindestens 100 Euro beläuft.

### Geographisches Identifizierungssystem für Flächen (GIS)

(200) In den meisten Bundesländern ist seit 2005 das Kataster nicht mehr die Grundlage für die Beantragung und Kontrolle der flächenbezogenen Direktzahlungen. In den Agrarverwaltungen wurde ein neues Referenzsystem zur Verbesserung der

eindeutigen Identifizierung und Ermittlung der Größen der beantragten Flächen in den Agrarförderanträgen eingeführt. In Deutschland gibt es je nach Bundesland eines der folgenden **Flächenidentifizierungssysteme**:

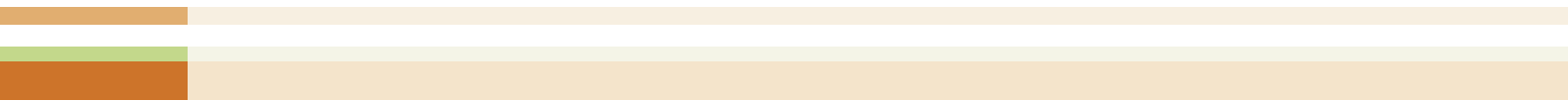
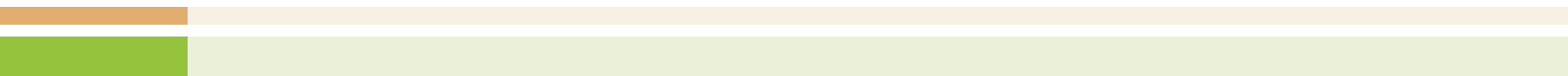
- ▶ Feldblocksystem,
- ▶ Feldstücksystem,
- ▶ Schlagsystem,
- ▶ Flurstücksystem.

Alle landwirtschaftlichen Flächen werden als Referenz in dem vom jeweiligen Bundesland gewählten System registriert und durch einen bundeseinheitlichen **Flächenidentifikator** gekennzeichnet. Jede Betriebsfläche in dem Flächennachweis des Sammelantrags ist mit diesem Flächenidentifikator zu bezeichnen.

Gleichzeitig werden alle landwirtschaftlichen Referenzflächen in den Referenzsystemen mit Hilfe von Luftbildern digitalisiert. Damit ist die Lage der Fläche eindeutig.

Der Antragsteller erhält im Rahmen des Antragsverfahrens diese graphische Information für seine Flächen in Form einer Karte. Soweit sich Änderungen zu den vorliegenden Flächendaten und Karten ergeben haben, sind diese im Rahmen des Antrags der Behörde mitzuteilen.

Detaillierte Informationen über die neuen Flächenidentifizierungssysteme sind bei den zuständigen Landesstellen erhältlich.



# 7 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

(201) Ziel des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ist die wirksame Durchführung der Betriebsprämienregelung und anderer flächenbezogener Beihilferegelungen unter Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen. Verstöße gegen die Betriebsprämienregelung und andere flächenbezogene Beihilferegelungen werden im Allgemeinen innerhalb der betreffenden Beihilferegelung geahndet, während Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Regelungen) durch Kürzung des Gesamtbetrages der Direktzahlungen geahndet werden.

## 7.1 Betriebsprämienregelung und gekoppelte Direktzahlungen

### Kontrolle

(202) Im Wesentlichen gelten die bisherigen Regelungen weiter, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Betriebsinhaber vor Ort zu kontrollieren ist.

### Flächenabweichungen

(203) Grundsätzlich sind alle Flächen des Antragstellers im Flächennachweis des Sammelantrags anzugeben. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, drohen – in Abhängigkeit vom Umfang der nicht angegebenen Flächen – Prämienkürzungen, die je nach Schwere des Verstoßes bis zu 3 % betragen können.

Im Jahr 2006 werden für die Betriebsprämienregelung sowohl für die aus der nationalen Reserve festzusetzenden **Zahlungsansprüche** als auch für die Gewährung der Betriebsprämie dieselben Flächen aus dem Flächennachweis des Sammelantrags zugrunde gelegt. Überschreitet die beantragte Fläche im Sammelantrag die ermittelte Fläche, so wird für die Festsetzung der Zahlungsansprüche und die Gewährung der Betriebsprämie nur die ermittelte Fläche berücksichtigt.

Bei den Antragsflächen in Bezug auf **alle Anträge des Sammelantrags** wird die Fläche für jede **Kulturgruppe** (z. B. Flächen für die Zwecke der Betriebsprämienregelung einschließlich obligatorisch stillgelegter Flächen; Flächen, für die ein unterschiedlicher Beihilfebetrags gilt wie z. B. Eiweißpflanzen, Energiepflanzen) getrennt ermittelt. Überschreitet die beantragte Fläche die ermittelte Fläche, wird jeweils nur die ermittelte Fläche berücksichtigt.

(204) Darüber hinaus sind folgende **Sanktionen** vorgeschrieben, wenn die beantragte Fläche die ermittelte Fläche überschreitet (zur Sanktionsregelung für Stärkekartoffeln siehe Textziffer 159):

- ▶ Liegt die Differenz über 3 % oder 2 ha, aber nicht über 20 %, so erfolgt für die betreffende Kulturgruppe eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz.
- ▶ Liegt die Differenz über 20 %, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Flächenprämie gewährt.
- ▶ Liegt die Differenz bei allen Kulturgruppen zusammen über 30 %, so wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgelehnt.
- ▶ Liegt die Differenz bei allen Kulturgruppen zusammen über 50 %, so wird ein Betrag, der der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche entspricht, ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

(205) Für die **Flächenstilllegung** gilt Folgendes:

Bei der Beantragung der Betriebsprämie werden die Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung getrennt von den sonstigen Zahlungsansprüchen behandelt und sind stets vor diesen zu aktivieren.

Werden im Antrag auf Betriebsprämie weniger Stilllegungsflächen angegeben als Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung für den Betrieb verfügbar sind, so werden die fehlenden Stilllegungsflächen von den sonstigen für die Betriebsprämie angegebenen Flächen „geborgt“ und gelten fiktiv für die Stilllegung als angegeben. Diese „geborgten“ Flächen stehen dann für die Aktivierung der sonstigen Zahlungsansprüche nicht mehr zur Verfügung.

Wird festgestellt, dass diese „geborgten“ Flächen stillgelegt sind, so werden sie für die Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung herangezogen. Andernfalls gelten sie als nicht ermittelt mit der Folge, dass für die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung keine Betriebsprämie gewährt wird und u. U. Sanktionen folgen.

(206) Bei vorsätzlichen **Übererklärungen** gilt Folgendes:

- ▶ Im laufenden Jahr wird keine Beihilfe im Rahmen der betreffenden Beihilferegelung gewährt.
- ▶ Liegt die Differenz über 20 %, so wird ein Betrag, der der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche entspricht, ein weiteres Mal von dem in den darauf folgenden drei Jahren beantragten Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen.

## 7.2 Cross-Compliance-Regelung

### Kontrolle

(207) Die Kontrolle der Landwirte auf die Einhaltung der Cross-Compliance-Auflagen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

Das EG-Recht schreibt vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von jeder zuständigen Kontrollbehörde bei mindestens **1% der einen Antrag auf Direktzahlungen stellenden Betriebe systematisch überprüft** wird, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht einen anderen Mindestkontrollsatz vor (z. B. ist die Tierkennzeichnung bei 5 % der einen Antrag auf Direktzahlungen stellenden Rinderhaltenden Betriebe zu prüfen). Daneben sind von den fachlich zuständigen Kontrollbehörden (z. B. die in dem jeweiligen Bundesland als zuständige Kontrollbehörde benannten Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörden) im Rahmen von so genannten **Cross Checks** oder Anlasskontrollen auch **alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die**

**anderweitigen Verpflichtungen** durch einen Empfänger von Direktzahlungen an die Prämienbehörde **zu melden**. Auch wenn diese Verstöße nicht im Rahmen der systematischen Kontrollen festgestellt wurden, bewirken sie eine Kürzung der Direktzahlungen. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise die Behörde von den Verstößen Kenntnis erlangt hat. Dies kann sowohl durch Anzeigen Dritter (Privatpersonen oder andere dazu verpflichtete Behörden) als auch im Rahmen sonstiger Fachrechtskontrollen erfolgt sein.

Ein solches aus zwei Komponenten bestehendes Kontrollsystem ist notwendig, weil sich die systematische Kontrolle nur auf solche Gegenstände beziehen kann, die einem systematischen Kontrollverfahren auf der Basis einer vorherigen Auswahl von bestimmten Betrieben überhaupt zugänglich sind. Die systematische Kontrolle konzentriert sich daher vor allem auf die Prüfung von Unterlagen sowie auf Buch- und Sichtprüfungen. Durch die Cross Checks können dagegen alle Sachverhalte überprüft werden, die bei Gelegenheit aufgefallen sind und vermutlich Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen darstellen.

**Hinweis:** (208) Relevant für die Kürzung der Direktzahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer anderweitiger Verpflichtungen nur, soweit sie im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Definitionen siehe Abschnitt 10) des Betriebs (einschließlich stillgelegter Parzellen) erfolgte.

(209) In der Regel wird die zuständige Kontrollbehörde innerhalb eines Monats nach der Feststellung einer Handlung, die sich als Verstoß herausstellt, der Prämienbehörde einen Bericht mit der Bewertung des Verstoßes übermitteln. Von der Bewertung hängt ab, in welchem Umfang die Direktzahlungen, die ein Betrieb insgesamt erhält, gekürzt werden. Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsakte geprüft.

### Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

(210) Die den Verstoß feststellende Fachbehörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Bei der Bewertung eines Verstoßes wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden

Jahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.

- ▶ **Ausmaß:** Entscheidend ist die räumliche Reichweite, insbesondere ob der Verstoß auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist oder ob er weiter reichende Wirkungen hat.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Hier ist zu fragen, wie lange die Auswirkungen festzustellen sind, oder in welchem Zeitraum die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen sind.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien einen Bewertungsvorschlag zu erstellen, der den festgestellten **Verstoß** als **leicht**, **mittel** oder **schwer** einstuft. Aufgrund dieses Vorschlages kürzt die Prämienbehörde dann die Direktzahlungen (Sanktion), wobei sie im Rahmen ihres Ermessens vom Vorschlag nach oben oder unten abweichen kann.

**Sanktionshöhe**

(211) Bei einem **fahrlässigen Verstoß** werden die gesamten Direktzahlungen eines Betriebes in der Regel um 3 % gekürzt. Je nachdem, wie die fachlich zuständige Kontrollbehörde den Verstoß einstuft, kann dieser Prozentsatz auf 1 % (leichter Verstoß) verringert oder auf 5 % (schwerer Verstoß) erhöht werden.

Die Cross-Compliance-Regelungen sind in vier verschiedene Bereiche zusammengefasst:

- ▶ 1. Bereich: Umwelt (laufende Nr. 1-5 der Anlage 4)
- ▶ 2. Bereich: Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung, Tiergesundheit (laufende Nr. 6-15 der Anlage 4)
- ▶ 3. Bereich: Tierschutz (laufende Nr. 16-18 der Anlage 4)
- ▶ 4. Bereich: Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (siehe Abschnitt 10) einschließlich Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland (siehe Textziffer 187 f.).

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden als ein Verstoß gewertet. Werden bei mehreren Verstößen innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, so gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit grundsätzlich maximal 5 % betragen.

*Beispiel:*

*Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung als auch gegen eine gesetzliche Auflage der Klärschlammverordnung.*

*Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung  
Kürzungssatz 3 %*

*Verstoß (mittel) gegen Klärschlammverordnung  
Kürzungssatz 3 %*

*Gesamtkürzung 3 %*

*Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umwelt) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.*

(212) Bei Verstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf**.

*Beispiel:*

*Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung, Vogelschutzrichtlinie) sowie im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung und Tiergesundheit (z. B. bei der Tierkennzeichnung).*

*Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Vogelschutzrichtlinie  
Kürzungssatz 3 %*

*Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung  
Kürzungssatz 3 %*

*Gesamtkürzung 5 %*

*Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Direktzahlungen aufgrund der Obergrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.*

Ist ein Verstoß allerdings für zwei oder mehr Bereiche relevant, so wird er nur einmal berücksichtigt.

*Beispiel:*

*Ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen, welcher sowohl einen Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (1. Bereich) als auch gegen die Vorgaben zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (4. Bereich) darstellen kann, wird als ein Verstoß gewertet.*

(213) Im **Wiederholungsfall**, d. h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von 3 Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**. Bei jedem Wiederholungsfall wird der Faktor 3 auf das vorangegangene Ergebnis angewendet. Die Sanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

*Beispiele:*

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Im darauf folgenden Jahr wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

*erstmaliger Verstoß (mittel)  
Kürzungssatz 3 %*

*erneuter Verstoß  
(vorheriger Kürzungssatz \* 3)*

*Gesamtkürzung im zweiten Jahr 9 %*

*Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 \* 3 %).*

b) Der Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wiederholt auch im dritten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung.

*erstmaliger Verstoß (mittel)  
Kürzungssatz 3 %*

*erster Wiederholungsfall  
Kürzungssatz 9 %*

*zweiter Wiederholungsfall  
(vorheriger Kürzungssatz \* 3; Obergrenze greift)*

*Gesamtkürzung 15 %*

*Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 \* 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.*

(214) Wird der maximale Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Direktzahlungen eine Information, dass ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

*Beispiel:*

*Der Betriebsinhaber aus dem obigen Beispiel wiederholt auch im vierten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.*

*erstmaliger Verstoß (mittel):*

*Kürzungssatz 3 %*

*erster Wiederholungsfall:*

*Kürzungssatz 9 %*

*zweiter Wiederholungsfall:*

*Kürzungssatz 27 % (gekappt auf 15 %)*

*dritter Wiederholungsfall*

*Gesamtkürzung 20 % oder höher*

*Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 % nicht mehr. Entsprechend wird dieser Verstoß mit einem Sanktionssatz von 20 % oder mehr bewertet.*

(215) Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen** greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

*Beispiel:*

*Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung). Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im Bereich Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung und Tiergesundheit (z. B. Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.*

*erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen*

*Düngeverordnung*

*Kürzungssatz 9 %*

*erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung*

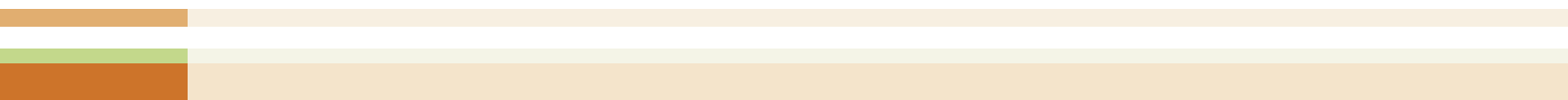
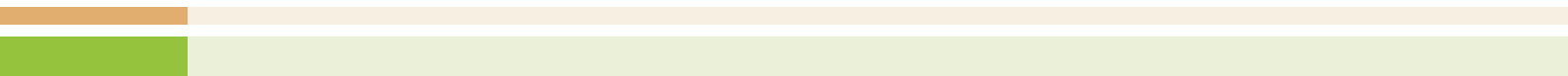
*Kürzungssatz 3 %*

*Gesamtkürzung 12 %*

*Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.*

(216) Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Fachbehörde kann dieser Prozentsatz auf **mindestens 15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. In besonders schweren Fällen können die Direktzahlungen auch für mehr als ein Jahr komplett versagt werden.

Vorsätzliche Verstöße und fahrlässige Nichteinhaltungen werden zu einem Gesamtkürzungssatz addiert.



## 8

## Modulation

**Kürzung**

(217) Zur Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Förderung der ländlichen Räume sieht die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für den Zeitraum 2005 bis 2012 eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche **obligatorische Modulation** der Direktzahlungen vor. Dies bedeutet, dass alle den Betriebsinhabern für ein Antragsjahr zu gewährenden Direktzahlungen (gekoppelte und entkoppelte Zahlungen) um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt werden. Die Kürzungssätze betragen jeweils:

Jahr	Kürzungssatz
2005	3 Prozent
<b>2006</b>	<b>4 Prozent</b>
2007 - 2012	5 Prozent

**Zusätzlicher Beihilfebetrags**

(218) Der jeweilige Kürzungssatz wird zunächst auf den gesamten Beihilfebetrags, den ein Betriebsinhaber erhält, angewendet. Da die ersten 5 000 Euro je Betriebsinhaber von der Kürzung ausgenommen sind, wird jedem Betriebsinhaber im Anschluss daran ein **zusätzlicher Beihilfebetrags** zugewiesen. Dieser entspricht höchstens dem Kürzungsbetrags für die ersten 5 000 Euro Direktzahlungen (bei einem Kürzungssatz von 4 Prozent maximal 200 Euro; bei einem Kürzungssatz von 5 Prozent maximal 250 Euro). Dieser zusätzliche Beihilfebetrags kann sich ggf. geringfügig verringern, wenn die für Deutschland für die Gewährung dieses zusätzlichen Beihilfebetrages vorgesehenen Obergrenzen überschritten werden. Bei Überschreitung der Obergrenzen (2005: 40,4 Mio. Euro; 2006: 54,7 Mio. Euro; 2007 bis 2012: jeweils 68,4 Mio. Euro)

wird der zusätzliche Beihilfebetrags um einen entsprechenden Prozentsatz gekürzt. Der **zusätzliche Beihilfebetrags** wird von Amts wegen gewährt und muss daher durch den Betriebsinhaber **nicht gesondert beantragt** werden.

Während die **Auszahlung** der gekürzten Direktzahlungen zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres erfolgt, wird der zusätzliche Beihilfebetrags spätestens am 30. September des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

*Beispiele:*

a) *Betrieb A*

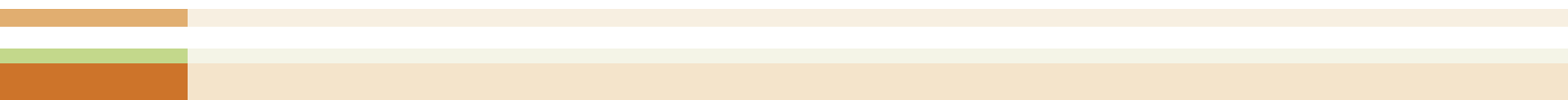
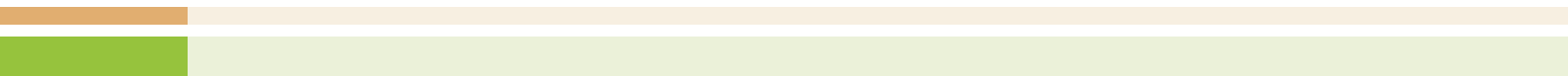
Direktzahlungen 2006:	3 000 Euro
Kürzungssatz 2006:	4 %
Kürzungsbetrags:	$3\,000 \text{ Euro} * 0,04 = 120 \text{ Euro}$
Zusätzlicher Beihilfebetrags:	$3\,000 \text{ Euro} * 0,04 = 120 \text{ Euro}$
Tatsächliche Kürzung:	0 Euro

*Da die Direktzahlungen vor der Kürzung unter der Grenze von 5 000 Euro lagen, wird die Kürzung durch den zusätzlichen Beihilfebetrags vollständig ausgeglichen (vorbehaltlich einer geringfügigen Kürzung wegen Überschreitung der Obergrenze).*

b) *Betrieb B*

Direktzahlungen 2006:	20 000 Euro
Kürzungssatz 2006:	4 %
Kürzungsbetrags:	$20\,000 \text{ Euro} * 0,04 = 800 \text{ Euro}$
Zusätzlicher Beihilfebetrags:	$5\,000 \text{ Euro} * 0,04 = 200 \text{ Euro}$
Tatsächliche Kürzung:	600 Euro

*Liegt der Umfang der Direktzahlungen vor der Kürzung über 5 000 Euro, wird lediglich der Kürzungsbetrags für die ersten 5 000 Euro als zusätzlicher Beihilfebetrags gewährt (vorbehaltlich einer geringfügigen Kürzung wegen Überschreitung der Obergrenze).*



# 9 Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

## Beschlüsse zur AGENDA 2000

(219) Mit den Beschlüssen zur AGENDA 2000 wurden die Grundlagen für die Förderung der ländlichen Entwicklung 2000-2006 als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik gelegt. Für den genannten Förderzeitraum werden in Deutschland rund 18 Mrd. Euro an EU-, Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung stehen.

## Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Juni 2003

(220) Durch die im Juni 2003 getroffenen Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die 1. und 2. Säule enger verzahnt. Mit der Einführung der obligatorischen Modulation wird die 2. Säule finanziell gestärkt. Zudem wurde das Spektrum der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung erweitert um die Förderung

- ▶ der Inanspruchnahme und des Aufbaues von Beratungsdiensten,
- ▶ zur Anpassung der Produktionsverfahren an höhere EU-Standards,
- ▶ von Tierschutzmaßnahmen,
- ▶ von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität und
- ▶ von regionalen Entwicklungsstrategien für die ländliche Entwicklung.

Außerdem wurde eine höhere EU-Beteiligung bei der Finanzierung von Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutzmaßnahmen beschlossen.

Rechtsgrundlage bildet die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (so genannte EAGFL-Verordnung) in der durch Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 geänderten Fassung. Ziel der Förderung ist es u. a., den Anpassungsprozess der Agrarwirtschaft nachhaltig zu unterstützen und der Land- und Forstwirtschaft über die klassische Produktion hinaus neue Aufgaben für die Gesellschaft zuzuweisen (Flankierung der GAP-Reform). Besondere Bedeutung kommt dabei den **freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen** zu, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und wie alle anderen Maßnahmen in allen Regionen gefördert werden können. Sie genießen in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung und machen deutlich, dass Umweltpolitik in der Fläche nur mit Unterstützung der Land- und Forstwirte erfolgreich umgesetzt werden kann.

(221) Die Umsetzung der Maßnahmen der 2. Säule erfolgt über die Programme der Länder zur ländlichen Entwicklung. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien der Bundesländer. Interessierte Betriebsleiter sollten sich an die in ihrer Region für die Agrarförderung zuständigen Landesstellen wenden.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit eigenen Mitteln und auch inhaltlich an der Förderung. Die GAK wurde dazu als Rahmenregelung in der Verordnung zur ländlichen Entwicklung verankert.

Aufgrund der Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen sind die innerhalb der GAK durchgeführten Einzelmaßnahmen des Fördergrundsatzes „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) als Übersichten in Anlage 10 bis Anlage 14 des Anhangs dargestellt.

Neben der Förderung im Rahmen der GAK haben die Länder zahlreiche Agrarumwelt- und Tierschutzprogramme aufgelegt, die über die dargestellten Fördermaßnahmen auf Bundesebene hinaus eine Reihe länderspezifischer Maßnahmen enthalten.

#### **Grundlegende Reform der 2. Säule ab 2007**

*(222)* Eine grundlegende Reform der 2. Säule der GAP war wegen der Verflechtung mit der EU-Strukturförderung bei der Halbzeitbewertung noch nicht möglich. Diese Reform wurde durch die Vorlage der Grundsätze für die Förderung im Zeitraum 2007-2013 eingeleitet. Maßgeblich hierfür ist die Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschafts-

fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), die den Rahmen für die finanzielle Förderung der ländlichen Entwicklung als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2007 bis 2013 bildet. Die Förderung umfasst ein breites Maßnahmenspektrum mit dem Ziel der

- ▶ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung,
- ▶ Verbesserung von Umwelt und Landschaft sowie
- ▶ Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Räumen und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

## 10

# Definitionen und Begriffsbestimmungen

**Ackerland (223):** Für den Anbau von Ackerkulturen genutzte Flächen und stillgelegte Ackerflächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene aus der Produktion genommene Ackerflächen. Zum Ackerland gehören auch im Rahmen von Agrarumweltprogrammen nach Art. 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 langfristig stillgelegte Ackerflächen. Gartenbaukulturen (ohne Dauerkulturen) sowie Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen (Ausnahme: Unterglasanbau von Dauerkulturen) sowie bestimmte mehrjährige Kulturen (siehe Definition „Dauerkulturen“) gehören ebenfalls grundsätzlich zum Ackerland. Zur Abgrenzung von Ackerland und Dauergrünland siehe Definition „Dauergrünland“.

**beihilfefähige Fläche (224):** Im Rahmen der Betriebsprämienregelung landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland (einschließlich Stilllegung) oder Dauergrünland genutzt wird. Zur beihilfefähigen Fläche zählen auch Hopfenflächen bzw. vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen. Flächen, die nicht für eine Produktion genutzt werden, sondern lediglich in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie zuvor der landwirtschaftlichen Erzeugung dienten.

Nicht zur beihilfefähigen Fläche zählen Dauerkulturen, Forstflächen, Wege und sonstige für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (z. B. Golfplätze, Bahndämme).

**Landschaftselemente** zählen im Rahmen der Betriebsprämienregelung zur **beihilfefähigen Fläche** (siehe Definition „Landschaftselement“). Als Land-

schaftselemente gelten dabei nicht nur die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung aufgeführten Elemente, deren Beseitigung untersagt ist.

**besonderer Zahlungsanspruch (225):** Zahlungsanspruch, der bei Betrieben entstehen kann, die im Bezugszeitraum Tierprämien ohne Flächenbezug oder eine Milchprämie erhalten haben und über keine bzw. vergleichsweise geringe Flächen verfügen. Der maximale Wert eines besonderen Zahlungsanspruchs liegt bei 5 000 Euro. Die Aktivierung ist auf Antrag auch ohne beihilfefähige Fläche möglich, sofern der Betrieb mindestens 50 % seiner während des Bezugszeitraums ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit (ausgedrückt in GVE) beibehält.

**Betrieb (226):** Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaates befinden.

**betriebsindividueller Betrag (227):** Teil des Referenzbetrages, der sich aus dem Umfang bestimmter Direktzahlungen, die ein Betrieb im Bezugszeitraum erhalten hat, sowie der am 31. März 2005 verfügbaren Milchreferenzmenge errechnet.

**Betriebsinhaber (228):** Natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet.

**Betriebsprämie (229):** Gesamtheit der entkoppelten Direktzahlungen, die ein Betriebsinhaber in einem Jahr durch Aktivierung seiner Zahlungsansprüche erhält.

**Bezugszeitraum (230):** Zeitraum 2000 bis 2002.

**Cross Compliance (231):** Auch als „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ bezeichnete Verknüpfung von Direktzahlungen mit bestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Danach ist der vollständige Erhalt der entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen daran gebunden, dass bestimmte Auflagen, die die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit betreffen, eingehalten werden. Die Verpflichtungen umfassen

- ▶ Regelungen aus insgesamt 19 EG-Verordnungen bzw. -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung, Tiergesundheit und Tierschutz,
- ▶ Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen sowie
- ▶ Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands.

**Dauergrünland (232):** Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (Fünfjahresregelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras, Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die Fünfjahresregelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen fünf Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Somit sind alle einjährigen Kulturen wie Silomais ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Ob eine Fläche am **Stichtag 15. Mai 2003** Dauergrünland war oder nicht, besitzt für die Gewährung der Direktzahlungen große Bedeutung (flächenbezogene Beträge für Ackerland oder Dauergrünland; stilllegungsfähige Ackerfläche; Erhaltung des Dauergrünlands im Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Regelungen; Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland als Härtefall). Eine Fläche hat – bezogen auf den Stichtag 15. Mai 2003 – den **Status Dauergrünland** dann erhalten, wenn ein Landwirt diese Fläche in seinen **Antragsunterlagen**

**für das Jahr 2003** unter einem **Dauergrünlandcode** angegeben hat. Flächen, die beispielsweise unter der Position Ackerfutter als Hauptfütterfläche angegeben wurden, erhielten den Status Ackerland.

Alle Flächen, die erstmals im Antrag 2005 angemeldet wurden, erhielten automatisch den Status Dauergrünland. Hiervon ausgenommen waren nur die Flächen, bei denen der Landwirt nachweisen konnte, dass in den Jahren 1998-2003 nicht ununterbrochen Grünfütteranbau betrieben wurde. Lag kein ununterbrochener Grünfütteranbau vor, erhielt die Fläche aufgrund der Fünfjahresregelung auch nicht den Status Dauergrünland.

**Ab dem Antragsjahr 2005** ist bei der jeweils aktuellen Einstufung der Flächen grundsätzlich die **Fünfjahresregelung** anzuwenden. Um beispielsweise im Jahr 2009 als Dauergrünland zu gelten, muss auf einer Fläche eine entsprechende ununterbrochene Nutzung seit dem Jahr 2004 vorliegen.

**Dauerkulturen (233):** Kulturen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes gehören zu den Dauerkulturen, unabhängig von der Dauer des Verbleibs auf der Fläche.

Nicht zu den Dauerkulturen (und damit Bestandteil des Ackerlandes bzw. der beihilfefähigen Fläche) zählen die Anbauflächen folgender mehrjähriger Kulturen: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Niederwald mit Kurztrieb, Miscanthus, Rohrglanzgras sowie Baumschulen solcher mehrjähriger Kulturen.

**flächenbezogener Betrag (234):** Teil des Referenzbetrages, der vom Umfang der beihilfefähigen Fläche eines Betriebes am 17. Mai 2005 sowie den regional unterschiedlichen Beträgen je Hektar für Ackerland und Dauergrünland bestimmt wird.

Voraussetzung dafür, dass einer Fläche im Jahr 2005 ein flächenbezogener Betrag zugewiesen wurde, ist ihre Beihilfefähigkeit. Ob ihr ein flächenbezogener Betrag für Ackerland oder Dauergrünland zugewiesen wurde, hängt von ihrem **Status zum Stichtag**

15. Mai 2003 ab. Entscheidend hierfür waren allein die **Angaben der Landwirte in ihren Antragsunterlagen des Jahres 2003**. Nur die Flächen, die unter einem Dauergrünlandcode angegeben wurden, haben den flächenbezogenen Betrag für Dauergrünland erhalten. Alle beihilfefähigen Flächen des Jahres 2005, die am 15. Mai 2003 einen anderen Status besaßen als Dauergrünland (z. B. Ackerland, Dauerkultur, nicht landwirtschaftliche Nutzung), haben einen flächenbezogenen Betrag für Ackerland erhalten.

Eine Fläche, die 2003 nicht gemeldet wurde, im Antrag 2005 aber angemeldet wurde, erhielt automatisch den Status Dauergrünland. Hiervon ausgenommen waren nur die Fälle, in denen der Landwirt nachweisen konnte, dass auf der betreffenden Fläche in den Jahren 1998-2003 nicht ununterbrochen Grünfütteranbau betrieben wurde (Fünfjahresregelung bei Dauergrünland).

**Kombinationsmodell (235):** Möglichkeit der Ausgestaltung der entkoppelten Betriebsprämie, bei der bestimmte Direktzahlungen nach den Regeln des Standardmodells, andere Direktzahlungen nach den Regeln des Regionalmodells verteilt werden.

**Landschaftselement (236):** Bestimmte Landschaftsmerkmale, die Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche sind und deren Beseitigung im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung untersagt ist. Von diesem Beseitigungsverbot sind folgende Landschaftselemente betroffen:

- a) Hecken oder Knicks (lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind) ab einer Länge von 20 Metern,
- b) Baumreihen (Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung), die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen (Obstbäume und Schalenfrüchte unterliegen nicht dem Beseitigungsverbot)
- c) Feldgehölze (überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bis höchstens 2 000 Qua-

dratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze) mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern,

- d) Feuchtgebiete (Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
- e) Einzelbäume (frei stehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind).

Landschaftselemente gehören auch zur **beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung**. Über die oben genannten Landschaftselemente hinaus existieren weitere Elemente, deren Beseitigung zwar nicht untersagt ist, die aber dennoch zur beihilfefähigen Fläche zählen:

- a) die oben aufgeführten Landschaftselemente, die die genannten Mindestgrößen unterschreiten,
- b) Einzelbäume und -sträucher, auch soweit sie abgestorben sind,
- c) Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
- d) Felldraine,
- e) Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle,
- f) Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
- g) Binnendünen.

Auch bei der Berechnung der **obligatorischen Stilllegungsfläche** können Landschaftselemente Berücksichtigung finden.

Im Falle **gekoppelter flächenbezogener Zahlungen** (z. B. Eiweißpflanzenprämie, Energiepflanzenbeihilfe, Flächenzahlung für Schalenfrüchte) zählen Landschaftselemente dagegen **nicht zur beihilfefähigen Fläche** und sind entsprechend herauszurechnen.

**landwirtschaftliche Fläche (237):** Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen.

**landwirtschaftliche Tätigkeit (238):** Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

**Modulation (239):** Zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Förderung ländlicher Räume werden alle den Betriebsinhabern gewährten (gekoppelten und entkoppelten) Direktzahlungen um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt.

**OGS-Fläche (240):** Flächen, die zum Anbau von Obst (ohne Dauerkulturen), Gemüse oder anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln (z. B. Speise- und Pflanzkartoffeln, Industrie- und Brennereikartoffeln) genutzt werden. OGS-Flächen zählen zur beihilfefähigen Fläche. Die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs mit einer OGS-Fläche ist aber nur möglich, wenn der jeweilige Zahlungsanspruch mit einer OGS-Genehmigung (siehe Definition „OGS-Genehmigung“) verknüpft ist.

Die Anbauflächen folgender Kulturen zählen zur OGS-Fläche:

Artischocken, Auberginen, Blumenkohl, Bohnen (frisch, Vigna- und Phaseolus-Arten), Bohnenkraut, Brokkoli, Brombeeren, Brunnenkresse, Chicorée, Chinakohl, Cornichons, Dill, Erbsen (frisch), Erdbeeren, Estragon, Fenchel, Gartenmelde, Gartenspinat,

Gemüsepaprika, Gurken, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Himbeeren, Johannisbeeren, Kapern, Karde, Karotten, andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln (z. B. Speise-, Pflanz-, Futter- und Brennereikartoffeln), Kerbel, Knoblauch, Knollensellerie, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Koriander, Kresse, Kürbis, Lauch, Loganbeeren, Mangold, Majoran (nur Kulturmajoran: Majorana hortensis oder Origanum majorana), Maulbeeren, Meerrettich, Melonen, Neuseelandspinat, Petersilie, Porree, Preiselbeeren, Salate (Lactuca sativa), andere Salate als Lactuca sativa, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Sauerampfer, Schalotten, Schwarzwurzeln, Sellerie, Spargel, Speisemöhren, Speiserüben, Speisezwiebeln und andere Allium-Arten (z. B. Schalotten, Schnittlauch), Spinat, Stachelbeeren, Tomaten, Weißkohl, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Arten der Gattung Brassica, Zucchini.

**OGS-Genehmigung (241):** Genehmigung, die mit einem Zahlungsanspruch verknüpft ist und die gewährleistet, dass dieser auch mit einer OGS-Fläche (s. o.) aktiviert werden kann.

**Referenzbetrag (242):** Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung, die sich für einen Betrieb im ersten Jahr der Antragstellung, d. h. 2005, aufgrund des Umfangs seiner beihilfefähigen Fläche zum Ende der Antragsfrist, des Umfangs bestimmter im Bezugszeitraum erhaltener Direktzahlungen und der am 31. März 2005 verfügbaren Milchreferenzmenge rechnerisch ergibt. Der Referenzbetrag setzt sich aus einem betriebsindividuellen und einem flächenbezogenen Betrag zusammen und wird von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt.

**regionaler Durchschnittswert (243):** Jährlich neu in den einzelnen Regionen zu ermittelnder Wert. Dieser errechnet sich, indem die Summe der Wer-

te aller den Betriebsinhabern einer Region zugewiesenen Zahlungsansprüche durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird. Bedeutung besitzt der regionale Durchschnittswert bei der Neueinsteigerregelung. Werden im Rahmen dieser Regelung flächenbezogene Beträge für Ackerland zugewiesen, dürfen diese nicht höher sein als der regionale Durchschnittswert.

**Regionalmodell (244):** Möglichkeit der Ausgestaltung der entkoppelten Betriebsprämie, bei der das einer Region zugewiesene Prämienvolumen gleichmäßig durch die gesamte beihilfefähige Fläche einer Region dividiert wird. Für jeden Hektar beihilfefähiger Fläche entsteht damit in einer bestimmten Region ein gleich hoher Prämienwert (Zahlungsanspruch). Die Höhe der zu gewährenden Zahlungsansprüche und damit der Betriebsprämie eines Betriebes bemisst sich daran, über welche beihilfefähige Fläche dieser Betrieb bei Umstellung auf das neue System verfügt. Die in der Vergangenheit erhaltenen Direktzahlungen spielen dagegen keine Rolle.

**Sammelantrag (245):** Jährlich bis spätestens zum 15. Mai einzureichender Antrag. Dieser beinhaltet neben dem Antrag auf Gewährung einer Betriebsprämie auch die Anträge auf Gewährung einer Prämie für Eiweißpflanzen, einer Beihilfe für Energiepflanzen, einer Flächenzahlung für Schalenfrüchte und einer Beihilfe für Stärkekartoffeln, den Antrag auf Genehmigung der Übertragung einer OGS-Genehmigung von einem Zahlungsanspruch bei Stilllegung auf einen „normalen“ Zahlungsanspruch sowie die Anzeige, besondere Zahlungsansprüche durch Beibehaltung von 50 % der während des Bezugszeitraumes ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit aktivieren zu wollen.

**Standardmodell (246):** Möglichkeit der Ausgestaltung der entkoppelten Betriebsprämie, bei der sich die Höhe der zu gewährenden Zahlungsansprüche und da-

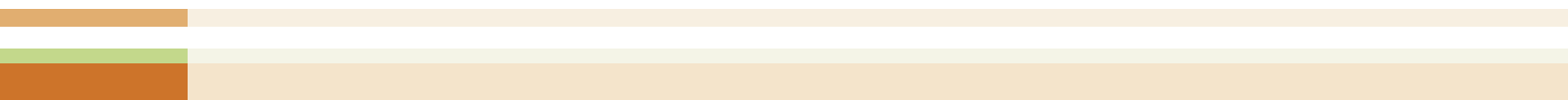
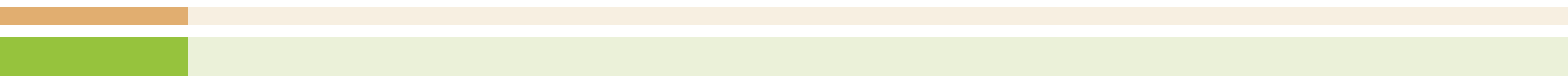
mit der Betriebsprämie eines Betriebes an den während eines Bezugszeitraums diesem Betrieb durchschnittlich gewährten Direktzahlungen orientiert.

**stilllegungsfähige Ackerfläche (247):** Gesamte Ackerfläche eines Betriebes mit Ausnahme der Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland, Dauerkulturen, Wälder oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden. Hopfen zählt in diesem Fall als Dauerkultur und damit nicht zur stilllegungsfähigen Ackerfläche. Zur Feststellung, ob eine Fläche am 15. Mai 2003 Dauergrünland war oder nicht, siehe Definition „Dauergrünland“.

Die stilllegungsfähige Ackerfläche eines Betriebes im Jahr 2005 bildet die Grundlage für die Berechnung der Zahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung ist nur möglich, wenn eine stilllegungsfähige Ackerfläche obligatorisch stillgelegt wird. Allerdings können auch Flächen zur Aktivierung herangezogen werden, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen langfristig stillgelegt oder aufgeforstet werden, sofern sie vorher als Ackerland genutzt wurden.

**Zahlungsanspruch (248):** Handelbares Recht, das zum Erhalt einer Betriebsprämie berechtigt, wenn es aktiviert wird; die Aktivierung eines Zahlungsanspruchs ist mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche möglich (Ausnahme: besonderer Zahlungsanspruch).

**Zehnmonatszeitraum (249):** Zeitraum, in welchem dem Betriebsinhaber eine beihilfefähige Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen mindestens zur Verfügung stehen muss. Ab dem Antragsjahr 2006 kann der Betriebsinhaber für die Fläche seines Betriebes zwei verschiedene Zehnmonatszeiträume festlegen. Diese müssen zwischen dem 1. September des der Antragstellung vorausgehenden Jahres und dem 30. April des Antragsjahres beginnen.



## 11

## Rechtsgrundlagen

Die in dieser Broschüre dargestellten Regelungen sind in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten. Maßgeblich sind die Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die angeführten Rechtsgrundlagen sind im Internet unter der Adresse [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) – Landwirtschaft – Direktzahlungen zu finden. Weiterhin können die Rechtsvorschriften bei den zuständigen Landesstellen eingesehen werden.

## A EU-Gesetzgebung

### Ratsverordnungen


- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.09.2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (Amtsblatt der Europäischen Union L 270 vom 21. Oktober 2003)
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 31. März 2004)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29.09.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29.09.2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29.09.2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 des Rates vom 29.09.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29.09.2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17.12.2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union L 5 vom 09. Januar 2004)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (Amtsblatt der Europäischen Union L 375 vom 23. Dezember 2004)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 583/2004 des Rates vom 22.03.2004 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, (EG) Nr. 1786/2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. März 2004)

- ▶ Entscheidung des Rates vom 22. März 2004 zur Anpassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäischen Union begründenden Verträge infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Amtsblatt der Europäischen Union L 93 vom 30. März 2004)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29.04.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union L 161 vom 30. April 2004)
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 206 vom 9. Juni 2004)

### **Kommissionsverordnungen**

- ▶ Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und zur Festsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen für die partielle oder die fakultative Durchführung sowie der darin vorgesehenen jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (Amtsblatt der Europäischen Union L 24 vom 27. Januar 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 239/2005 der Kommission vom 11. Februar 2005 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 42 vom 12. Februar 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 394/2005 der Kommission vom 8. März 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L 101 vom 21. April 2005)
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 394/2005 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 101 vom 21. April 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 436/2005 der Kommission vom 17. März 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 72 vom 18. März 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 570/2005 der Kommission vom 14. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 118/2005 hinsichtlich der Festsetzung der Obergrenzen für die gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates zu gewährenden Direktzahlungen (Amtsblatt der Europäischen Union L 97 vom 15. April 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 606/2005 der Kommission vom 19. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 100 vom 20. April 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21.04.2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 141 vom 30. April 2004)
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 291 vom 14. September 2004; L 381 vom 28. Dezember 2004; L 15 vom 19. Januar 2005)

- ▶ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21.04.2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Vorschriften, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 239/2005 der Kommission vom 11. Februar 2005 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 37 vom 10. Februar 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29.04.2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1085/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 177 vom 9. Juli 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1655/2004 der Kommission vom 22.09.2004 mit Vorschriften für den Übergang von der fakultativen Modulation gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates zur obligatorischen Modulation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1701/2005 der Kommission vom 18. Oktober 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 273 vom 19. Oktober 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29.10.2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen (Amtsblatt der Europäischen Union L 345 vom 20. November 2004)
- ▶ Berichtigungen der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 34 vom 8. Februar 2005; L 61 vom 8. März 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1974/2004 der Kommission vom 29.10.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Union L 345 vom 20. November 2004)
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2004 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 385 vom 29. Dezember 2004)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 1954/2005 der Kommission vom 29. November 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hinsichtlich der Beihilfezahlung (Amtsblatt der Europäischen Union L 314 vom 30. November 2005)
- ▶ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1954/2005 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L 314 vom 30. November 2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2182/2005 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der



Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen (Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 30. Dezember 2005)

- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2183/2005 der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 30.12.2005)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 2184/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 796/2004 und (EG) Nr. 1973/2004 mit Durchführungsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 30.12.2005)

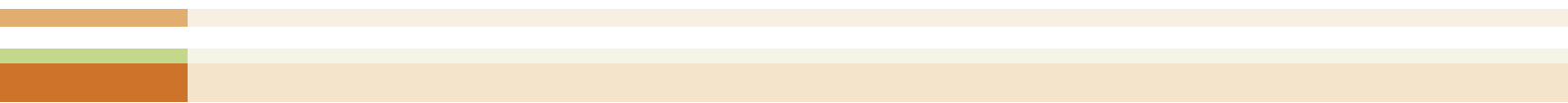
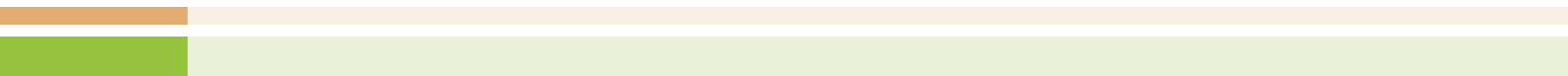
## B Nationale Gesetzgebung

### Gesetze

- ▶ Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) mit den Teilen
  - Betriebsprämien-durchführungsgesetz
  - Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz
  - InVeKoS-Daten-Gesetz
  - Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen
  - Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes
- ▶ Bekanntmachung der Neufassung des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1868)

### Durchführungsverordnungen

- ▶ Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämien-durchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3204)
- ▶ Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 29. April 2005 (BGBl I S. 1213)
- ▶ Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 2. Juli 2005 (Bundes-anzeiger Seite 10 741)
- ▶ Dritte Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 2. September 2005 (Bundesanzeiger Seite 13 447)
- ▶ Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung und zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der Betriebsprämien-durchführungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl I Nr. 75)
- ▶ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194)
- ▶ Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl I Nr. 76)
- ▶ Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung: Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (BGBl I S. 2778)



## 12

## Stichwortverzeichnis

Das alphabetische Stichwortverzeichnis gibt jene **Textziffern** an, in denen einmalig (oder erstmalig in einer ununterbrochenen Folge von Textziffern) Angaben zu dem betreffenden Stichwort zu finden sind.

Wenn in mehreren Textziffern in ununterbrochener Folge Angaben zu dem betreffenden Stichwort stehen, dann ist lediglich die Nummer der ersten Textziffer mit dem Zusatz „f.“ erwähnt. Weitere Textziffern sind dann nur aufgeführt, wenn nach einer Unterbrechung durch eine oder mehrere Textziffern, in denen dieses Stichwort nicht enthalten ist, wiederum Angaben zu diesem Stichwort gemacht werden.

Findet sich das Stichwort in einer der Anlagen im Anhang der Broschüre, so wird die Nummer der entsprechenden **Anlage** angegeben. Wird das Stichwort im Abschnitt „Definitionen und Begriffsbestimmungen“ aufgeführt, wird die entsprechende Textziffer in Klammern gesetzt.

**A**

Ackerland (223)

Agrarumweltmaßnahmen **Anlage 10 bis 14, 220**

Angleichungsphase zwischen den Jahren 2010 und 2013 **32, 35**

Antrag **Abschnitt 6**

Arten von Zahlungsansprüchen **71**

**B**

beihilfefähige Fläche (224), **73, 76**

besondere Zahlungsansprüche **Glossar 225, Abschnitt 3.3.5.2, 124 f.**

Bestandskennzeichnung **170**

Bestandsregister **170**

Betrieb (226)

Pacht oder Kauf **53 f.**

Übertragung eines verpachteten Betriebs **47**

betriebsindividueller Betrag (227), **50**

Betriebsinhaber (228)

in besonderer Lage **44**

Betriebsprämie (229)

Beantragung **Abschnitt 6**

Mindestbetrag **67**

Betriebsprämienregelung

Angleichungsphase 2010 und 2013 **32**

Kombinationsmodell (235), **3**

Region **15**

Regionalmodell (244), **4**

Sanktionen

Standardmodell (246)

Bezugszeitraum (230)

**C**

Cross Checks **207**

Cross Compliance (231), **207, Abschnitt 5**

Bereiche **162**

Bewertung von Verstößen **210**

Elemente **161**

Grundanforderungen an die Betriebsführung **164 f.**

Sanktionen **211 f.**

**D**

Dauergrünland (232)

Extensivierung **Anlage 11**

Erhaltung **187 f.**

Dauerkulturen (233)  
Umweltfreundliche Verfahren **Anlage 13**

Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung **176**

Düngeverordnung **168**

**E**

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen  
*siehe Cross Compliance*

Einzel-tierkennzeichnung **170**

Eiweißpflanzen **5, 94, 144**

ELER-Verordnung **222**

Energiepflanzen **5, 146, 149**

Energie- und Industrieprodukte, die aus auf  
Stilllegungsflächen angebauten Rohstoffen hergestellt  
werden dürfen **Anlage 1**

Entkopplung **14 f., 26 f.**

Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaft-  
lichen und ökologischen Zustand **Abschnitt 5.2**

Erhaltung der organischen Substanz  
Anbauverhältnis **178**  
Bodenumusuntersuchung **180, 182**  
Humusbilanz **180 f., Anlage 5 bis 9**  
Stoppelfelder **183**  
Erhaltung des Dauergrünlands **187**

Erosionsschutzmaßnahmen **177**

**F**

FFH-Richtlinie **169**

Flächenabweichung **203**

flächenbezogener Betrag (234)  
der Regionen **Anlage 15**

Flächenidentifizierung **200**

Flächennachweis **196**

Flächenstilllegung  
*siehe Stilllegung*

Förderung der ländlichen Entwicklung **Abschnitt 9**

Futtermittelsicherheit **173 f.**

**G**

GAK  
*siehe Gemeinschaftsaufgabe*

Gemeinschaftsaufgabe **221**

Geographisches Identifizierungssystem **200**

Getreidemarktordnung **10**

Grundanforderungen an die Betriebsführung **Anlage 4**  
*siehe Cross Compliance, Abschnitt 5.1*

Grundwasserschutzrichtlinie **166**

**H**

Haltungsverfahren, umwelt- und tiergerechte  
*siehe Agrarumweltmaßnahmen*

Hanf **76, 120,**  
zugelassene Faserhanfsorten **Anlage 3**

Härtefälle **21**

Haselnüsse **145**

Hormonanwendungsverbot **172**

Hopfen **19, 73**

Humusbilanz **181, Anlage 5 bis Anlage 9**

**I**

Instandhaltung von Flächen **184**

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem  
*siehe InVeKoS*

Intervention von Getreide **10**

Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver **12**

InVeKoS **201**

InVeKoS-Datenbank **135**

**K**

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren **170**

Klärschlammrichtlinie **167**

Kleinerzeugerregelung bei Flächenstilllegung **83**

Kontrolle **202**

*siehe auch Cross Compliance*

Kombinationsmodell (235), **3**

Körnerleguminosenbeihilfe **19**

**L**

ländlicher Raum

*siehe Ländliche Entwicklung*

ländliche Entwicklung

Maßnahmen zur Förderung **219 f.**

Landschaftselemente (236), **185, 197**

landwirtschaftliche Fläche (237)

landwirtschaftliche Tätigkeit (238)

landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Prämien für **19**

Lebensmittelsicherheit **173**

markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

*siehe Agrarumweltmaßnahmen*

**M**

Milchprämie **12, 18, 27**

Mindestbeihilfebetrags **199**

Mindestlagerkapazität **168**

Mindestschlaggröße **198**

Modulation (239), **7; 217**

Mindestbeihilfebetrags **199**

**N**

nachwachsende Rohstoffe **Anlage 2, 97**

nationale Obergrenze **16**

Nationaler Rückstandskontrollplan **172**

Nachbau von OGS **119**

nachwachsende Rohstoffe

Anbauerklärung **101**

Anbau- und Abnahmevertrag **98**

auf Stilllegungsflächen **97 f.**

Blair-House-Abkommen **111**

Endprodukte **Anlage 1**

Kautions **100**

repräsentativer Ertrag **104**

Verarbeitungszeitraum **109**

vereinfachtes Verfahren **110, Anlage 2**

Neueinsteiger **61, 64**

Nitratrichtlinie **168**

NRKP **172**

**O**

OGS-Flächen (240), **113 f.**

Nachbau als Nebenkultur **119**

OGS-Genehmigung (241)

regionale Obergrenzen **115**

Ohrmarken **170**

**P**

Pflanzenschutzrichtlinie **171**

Prämien für landwirtschaftliche Kulturpflanzen **19**

produktspezifische Zahlungen **5**

**R**

Referenzbetrags (242)

Reform des Milchmarktes **11**

regionaler Durchschnittswert (243)

regionale flächenbezogene Beträge **Anlage 15**

regionaler Zielwert **33**

Regionalmodell (244), **4**

Roggenintervention **10**

## S

Sammelantrag (245), 191  
  Änderungen 194  
  Termin 192

Schalenfrüchte 5, 145

Standardmodell (246)

Stärkekartoffeln 5, 76, 158

Stilllegung 205

  Anbau nachwachsender Rohstoffe 97 f.  
  Anpassung des Satzes ab 2006 84  
  Austausch stilllegungsfähiger Ackerflächen 95  
  Kleinerzeuger 83  
  Mindeststilllegungsgröße 90  
  Ökobetriebe 92  
  stilllegungsfähige Ackerfläche (247), 85

Stilllegungsverpflichtung 87 f.

## T

Tabak 5  
  betriebsindividueller Betrag 38  
  entkoppeltes Prämienvolumen 37  
  Tabakbeihilfe 160

Terrassen 177

Tierkennzeichnung  
  *siehe Kennzeichnung und Registrierung von Tieren*

Tierseuchenbekämpfung 175

Trockenfutterbeihilfe 18

TSE-Verordnung 174

## U

Umbruch von Dauergrünland 187

## V

Vogelschutzrichtlinie 165

Vorsatz 216

## W

Walnüsse 145

## Z

Zahlungsansprüche (248)  
  Abwickl. des Handels über ZID 135 f.  
  Aktivierung 66, 68, 74  
  Anpassung ab 2007 30 f.  
  aus der nationalen Reserve 45  
  Beantragung in 2006 36, 40, 42, Abschnitt 3.2  
  Einziehung in die nationale Reserve 79  
  Festsetzung bei Stilllegung 81 f.  
  mit OGS-Genehmigung 112  
  Verkauf und Übertragung 128 f.  
  Wert bei Stilllegung 86

Zehnmonatszeitraum (249), 77 f.

Zuckermarktordnung 13

zusätzlicher Beihilfebetrag 218

## 13

## Anhang

## Verzeichnis der Anlagen

<b>Anlage 1:</b> Energie- und Industrieprodukte, die aus auf Stilllegungsflächen angebauten Rohstoffen hergestellt werden dürfen	94	<b>Anlage 9:</b> Rechenbeispiel zur Humusbilanzierung	104
<b>Anlage 2:</b> Reine Nichtnahrungs- bzw. Nichtfuttermittelkulturen, die ohne Anbauvertrag als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden dürfen	95	<b>Anlage 10:</b> Agrarumweltförderung des Bundes: ökologische Anbauverfahren nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick	106
<b>Anlage 3:</b> Für Direktzahlungen in Betracht kommende Faserhanfsorten	96	<b>Anlage 11:</b> Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren auf dem Grünland nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick	107
<b>Anlage 4:</b> Grundanforderungen an die Betriebsführung	97	<b>Anlage 12:</b> Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren im Ackerbau nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick	109
<b>Anlage 5:</b> Humusbilanz und Bodenhumusuntersuchung	99	<b>Anlage 13:</b> Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Verfahren bei Dauer- oder Baumschulkulturen nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick	112
<b>Anlage 6:</b> Kennzahlen zur fruchtartsspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humus-C je ha und Jahr)	100	<b>Anlage 14:</b> Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren des Bundes nach den Grundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick	114
<b>Anlage 7:</b> Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humusäquivalenten (kg Humus-C je Tonne Substrat)	101	<b>Anlage 15:</b> Regionale flächenbezogene Beträge in Deutschland	118
<b>Anlage 8:</b> Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt (Korn:Stroh-Verhältnis bzw. Wurzel:Laub-Verhältnis)	103		

## Anlage 1

### Energie- und Industrieprodukte, die aus auf Stilllegungsflächen angebauten Rohstoffen hergestellt werden dürfen

- ▶ alle Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 99 der Kombinierten Nomenklatur,
- ▶ alle Erzeugnisse des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur, die für Non-Food-Zwecke bestimmt sind,
- ▶ Erzeugnisse des KN-Codes 2207 20 00 zur direkten Verwendung in Kraftstoffen oder zur Verarbeitung im Hinblick auf die Verwendung in Kraftstoffen,
- ▶ Verpackungsmaterial der KN-Codes ex 1904 10 und ex 1905 90 90, sofern der Nachweis vorliegt, dass die Erzeugnisse für Non-Food-Zwecke gemäß den Bestimmungen des Artikels 158 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 verwendet wurden,
- ▶ Pilzmycel des KN-Codes 0602 90 10,
- ▶ Schellack, natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame des KN-Codes 1301,
- ▶ Säfte und Auszüge von Opium des KN-Codes 1302 11 00,
- ▶ Säfte und Auszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln des KN-Codes 1302 14 00,
- ▶ andere Schleime und Verdickungsmittel des KN-Codes 1302 39 00,
- ▶ alle in Art. 146 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre durch Zwischenverarbeitung gewonnenen Derivate, die als Brennstoffe für die Energieerzeugung dienen,
- ▶ alle in Art. 146 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 genannten Erzeugnisse und ihre Derivate, die zur Energieerzeugung bestimmt sind,
- ▶ alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2004 genannten Erzeugnisse, sofern sie nicht aus Getreide oder Kartoffeln hergestellt sind, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und keine Erzeugnisse enthalten, die aus Getreide oder Kartoffeln von stillgelegten Flächen gewonnen wurden,
- ▶ *Miscanthus sinensis* des KN-Codes 0602 90 51, gehackt, zur Verwendung als Einstreu für Pferde, Mulch, Zusatzstoff zur Kompostverbesserung, Unterlage zur Trocknung und Reinigung von Pflanzen sowie unverarbeitete *Miscanthus*-Halme und -fasern zur Verwendung als Baustoff,
- ▶ alle in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 30/2004 der Kommission, genannten Erzeugnisse, sofern sie nicht aus Zuckerrüben hergestellt werden, die auf stillgelegten Flächen angebaut wurden, und keine Erzeugnisse enthalten, die aus Zuckerrüben von stillgelegten Flächen gewonnen wurden.

## Anlage 2

## Reine Nichtnahrungs- bzw. Nichtfuttermittelkulturen, die ohne Anbauvertrag als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen angebaut werden dürfen

Gemeinsamer Zolltarif	Kurze Beschreibung
ex 0602 90 41	Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren
ex 0602 90 49	Bäume, Sträucher und Büsche, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211 und des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können
ex 0602 90 51	Mehrjährige Freilandpflanzen (z. B. Miscanthus sinensis), ausgenommen diejenigen, die für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können, insbesondere diejenigen, die Pflanzenstoffe des KN-Codes 1211, ausgenommen Lavendel, Lavandin und Salbei, sowie des Kapitels 14 der Kombinierten Nomenklatur erzeugen
ex 0602 90 59	Euphorbia lathyris, Silybum marianum, Polygonum tinctorium und Isatis tinctoria
ex 1211 90 05	Digitalis lanata, Secale cornutum und Hypercium perforatum, ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können

## Anlage 3

### Für Direktzahlungen in Betracht kommende Faserhanfsorten

(Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 796/2004)

Zugelassene Faserhanfsorten		Für das Wirtschaftsjahr 2005/06 zugelassene Faserhanfsorten <sup>1)</sup>
Carmagnola	Fibrimon 24	Bialobrzeskie
Beniko	Futura 75	Chamaeleon <sup>2)</sup>
	Juso 14	Cannacomp
Cs	Red Petiole	Fasamo
Delta-Llosa	Santhica 23	Fedora 17
Delta 405	Santhica 27	Felina 32
Dioica 88	Usó 31	Felina 34 – Félina 34
Epsilon 68		Fibriko TC
		Finola
Ferimon – Férimon		Lipko
Fibranova		Silesia <sup>3)</sup>
		Tiborszálási
		UNIKO-B

1) Die Liste der für das Wirtschaftsjahr 2006/07 zugelassenen Faserhanfsorten wird erst zu Beginn des Jahres 2006 veröffentlicht. Änderungen gegenüber 2005/06 sind möglich.

2) Für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 wird das Verfahren B gem. Anhang I angewendet.

3) Nur in Polen gem. der Ermächtigung durch die Entscheidung 2004/297/EG der Kommission (ABl. L 97 vom 01.04.2004, S. 66).

## Anlage 4

## Grundanforderungen an die Betriebsführung

A. Ab dem 1.1.2005 anwendbar Umwelt		
1.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten	Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 5, 7 und 8
2.	Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe	Artikel 4 und 5
3.	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Artikel 3
4.	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Artikel 4 und 5
5.	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6, 13, 15 und Artikel 22 Buchstabe b
Gesundheit von Mensch und Tier Kennzeichnung und Registrierung von Tieren		
6.	Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	Artikel 3, 4 und 5
7.	Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 911/2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister; Artikel 6, 8 und 9)	Artikel 6 und 8
8.	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
8a.	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 98

<b>B. Ab dem 1.1.2006 anwendbar Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze</b>		
9.	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Artikel 3
10.	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3, 4, 5 und 7
11.	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, 19 und 20
12.	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
<b>Meldung von Krankheiten</b>		
13.	Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2003/85/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG; Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a)	Artikel 3
14.	Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit	Artikel 3
15.	Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit	Artikel 3
<b>C. Ab dem 1.1.2007 anwendbar Tierschutz</b>		
16.	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
17.	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4 Absatz 1
18.	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

## Anlage 5

## Humusbilanz und Bodenumusuntersuchung

### 1 Grenzwert für die Humusbilanz

Der Humusbilanzsaldo soll im Bereich zwischen - 75 kg Humus-C/ha/Jahr und + 125 kg Humus-C/ha/Jahr liegen und darf den Wert von - 75 kg Humus-C/kg/Jahr im dreijährigen Durchschnitt nicht unterschreiten.

#### Berechnungsverfahren:

Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Fruchtarten und der Humusreproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 1 bis 3 (siehe auch Rechenbeispiel).

### 2 Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenumusuntersuchung

Tongehalt im Boden  $\leq 13$  % : Humusgehalt  $> 1$  %

Tongehalt im Boden  $> 13$  % : Humusgehalt  $> 1,5$  %

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten die Grenzwerte regional anpassen.

Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Humus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,72.

## Anlage 6 Kennzahlen zur fruchtartsspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humus-C je ha und Jahr)

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	- 760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen <sup>1)</sup>	- 760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen <sup>1)</sup>	- 560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen <sup>1)</sup>	- 280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben sowie Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	

Mehrwähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen <sup>1)</sup>	
▶ je Hauptnutzungsjahr	600
▶ im Ansaatzjahr	
als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100
Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
Brache	
Selbstbegrünung	
▶ ab Herbst	180
▶ ab Frühjahr des Brachejahres	80
gezielte Begrünung	
▶ ab Sommer der Brachlegung incl. dem folgenden Brachejahr <sup>2)</sup>	700
▶ ab Frühjahr des Brachejahres	400

1) Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit:

**Gruppe 1:** Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone.

**Gruppe 2:** Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinak, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais.

**Gruppe 3:** Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohlenkraut, Bibernelle, Blatt-petersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel.

**Gruppe 4:** Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee.

2) Gilt auch für nachfolgende Jahre.

## Anlage 7

Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humusäquivalenten (kg Humus-C je Tonne Substrat)<sup>1)</sup>

Material	kg Humus-C je t Substrat	Trockenmasse (%)
<b>Pflanzenmaterial</b>		
Stroh	100	86
Gründüngung, Rübenblatt, Marktabfälle, Grünschnitt	8 16	10 20
<b>Stallmist</b>		
frisch	28	20
	40	30
verrottet (auch Feststoff aus Gülleseparierung)	40	25
	56	35
kompostiert	62	35
	96	55
<b>Gülle</b>		
Schwein	4	4
	8	8
Rind	6	4
	9	7
	12	10
Geflügel (Kot)	12	15
	22	25
	30	35
	38	45
<b>Bioabfall</b>		
nicht verrottet	30	20
	62	40
Frischkompost	40	30
	66	50
Fertigkompost	46	40
	58	50
	70	60

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 102

Material	kg Humus-C je t Substrat	Trockenmasse (%)
<b>Klärschlamm</b>		
ausgefaut, unbehandelt	8	10
	12	15
	28	25
	40	35
	52	45
kalkstabilisiert	16	20
	20	25
	36	35
	46	45
	56	55
<b>Gärrückstände</b>		
flüssig	6	4
	9	7
	12	10
fest	36	25
	50	35
Kompost	40	30
	70	60
<b>Sonstiges</b>		
Rindenkompost	60	30
	100	50
See- und Teichschlamm	10	10
	40	40

1) Die Humusreproduktion 1 t ROS („Reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 kg Kohlenstoff, 1 t HE („Humuseinheit“) entspricht 580 kg Kohlenstoff.  
Bei nicht aufgeführten organischen Materialien sind die Kennzahlen der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu verwenden.

## Anlage 8

## Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt (Korn:Stroh-Verhältnis bzw. Wurzel:Laub-Verhältnis)

Braugerste	0,70
Gehaltsrübe	0,40
Hafer	1,10
Körnermais	1,00
Massenrübe	0,40
Öllein	1,60
Sommerfuttergerste	0,80
Sommerraps	1,70
Sonnenblume	4,10
Wintergerste	0,80
Winterraps, Winterrüben	1,30
Winterroggen	0,90
Wintertriticale	0,90
Winterweizen	0,80
Zuckerrübe	0,70

Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 8 t Stroh

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (z.B. besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

Die Kennzahlen der Tabellen 6 bis 8 können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme regional angepasst werden.

## Anlage 9

### Rechenbeispiel zur Humusbilanzierung

#### 1. Schritt: Ermittlung des Humusbedarfs

Fruchtfolge	Anbauumfang (ha)	Humuswirkung je Hektar (in kg Humus-C)	Humuswirkung auf Gesamtbetrieb (in kg Humus-C)
	(1)	(2)	(1) * (2) = (3)
Kartoffel	10	- 760	- 7 600
Winterweizen	30	- 280	- 8 400
Brache (Selbstbe- grünung ab Herbst)	4	+ 180	+ 720
Summe Humusbedarf	44		- 15 280

#### Erläuterung:

Zur Ermittlung des Humusbedarfs eines Betriebes werden die einzelnen angebauten Kulturen (einschl. Brache) mit ihren Anbauflächen aufgeführt. Die Zahlen zur Humuswirkung der einzelnen Kulturen (Spalte 2) sind Tabelle 1 entnommen. Um den Humusbedarf des gesamten Betriebes zu errechnen, werden die Spalten 1 und 2 multipliziert. Insgesamt entsteht ein Humusbedarf von 15 280 kg Humus-Kohlenstoff (Humus-C).

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 105

**2. Schritt: Ermittlung der Humusreproduktion (hier Humuslieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld bleiben)**

	Anbau- umfang (ha)	Haupt- frucht- ertrag (t je ha)	Relation Haupternte-/ Nebenernte- produkt (in t je ha)	Ertrag Rübenblatt/ Stroh	Faktor	Humusre- produktion je Hektar (in kg Humus-C)	Humusrepro- duktion auf Gesamtbetrieb (in kg Humus-C)
	(1)	(2)	(3)	(2) * (3) = (4)	(5)	(4) * (5) = (6)	(6) * (1) = (7)
Kartoffel	10	40	-	-	-	-	0
Winterweizen	20	8,5	0,8	6,8	100	680	+ 13 600
Summe Humus- reproduktion	-	-	-	-	-	-	+ 13 600

**Erläuterung:**

Zur Ermittlung der Humusreproduktion sind die ausgebrachten organischen Düngemittel sowie auf dem Feld verbleibende Nebenprodukte zu berücksichtigen. Auf dem Beispielbetrieb wurde kein organischer Dünger ausgebracht, sodass für die Humusreproduktion allein die Humuslieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld verbleiben, zu berechnen ist.

Zu diesem Zweck wird der Hauptfruchtertrag (Spalte 2) mit einem Faktor multipliziert, der die Relation von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt wiedergibt (Spalte 3). Für Winterweizen beträgt die Relation 0,8. Bei Kartoffeln wird die Humusersatzleistung durch Nebenprodukte bereits bei der Ermittlung der Humuswirkung im 1. Schritt berücksichtigt (siehe

he auch Tabelle 1). Durch Multiplikation von Spalte 2 und 3 wird der Nebenproduktertrag (Stroh) errechnet (Spalte 4). Zur Ermittlung der Humus-Kohlenstoffmenge wird der Nebenproduktertrag mit einem Faktor multipliziert, der angibt, wie viel Humus-C in einer Tonne Ausgangsmaterial bei unterschiedlichen Trockenmassegehalten enthalten ist. Die entsprechenden Faktoren sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Eine Tonne Stroh liefert danach 100 kg Humus-C. Durch Multiplikation der Spalten 4 und 5 errechnet sich die Humusreproduktion je ha Winterweizen (Spalte 6). Wird diese Menge mit der Anbaufläche multipliziert, ergibt sich die Humusreproduktion für den gesamten Betrieb (Spalte 7). Da das Stroh von 10 ha verkauft wurde, werden für die Humusreproduktion nur die verbleibenden 20 ha Winterweizenfläche berücksichtigt.

**3. Schritt: Bilanzierung**

Bilanz	kg Humus-C
Summe Humusbedarf	- 15 280
Summe Humusreproduktion	+ 13 600
Gesamtbilanz	- 1 680
Humusbilanz in kg Humus-C je Hektar und Jahr (- 1 680 kg Humus-C ÷ 44 ha)	- 38

**Erläuterung:**

In der Humusbilanz werden Humusbedarf und Humusreproduktion einander gegenübergestellt. Für den Beispielbetrieb ergibt sich ein negativer Saldo von - 1 680 kg Humus-C. Bezogen auf den Hektar liegt der Saldo in dem betrachteten Jahr bei - 38 kg Humus-C. Der Betriebsinhaber

muss an einer Beratungsmaßnahme teilnehmen, wenn der Saldo im dreijährigen Durchschnitt den Wert von - 75 kg Humus-C/ha unterschreitet. Würde im Falle des Beispielbetriebes auch in den folgenden Jahren das jährliche Defizit bei - 38 kg Humus-C/ha liegen, bräuchte der Betriebsinhaber an keiner Beratungsmaßnahme teilnehmen.

## Anlage 10

### Agrarumweltförderung des Bundes: ökologische Anbauverfahren

#### nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick<sup>1)</sup>

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten, maßgebend sind die Bestimmungen der Landesrichtlinien, z.B. auch zur Höhe der Prämienätze)

#### Allgemeine Anforderungen

- ▶ Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne.
- ▶ Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- ▶ Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

#### Spezielle Anforderungen ökologischer Anbauverfahren

- ▶ Anbauverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Anbau, tierische Erzeugung und Kennzeichnung ökologischer Produkte) muss im gesamten Betrieb angewendet werden.
- ▶ Artgemäße Tierhaltung; keine Käfighaltung von Hühnern; Zukauf von konventionell erzeugtem Futter darf 20 % des Gesamtfutterbedarfs nicht übersteigen.
- ▶ Keine Verwendung von gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen, Futtermitteln oder Mikroorganismen.
- ▶ In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes muss für mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung bestehen, deren Anforderungen über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinausgehen<sup>3)</sup>.

#### Maßnahmen

	Beihilfen in Euro/ha		
	Acker- und Grünland <sup>4)</sup>	Gemüsebau	Dauerkulturen
▶ Einführung des ökologischen Landbaus	210	480	950
▶ Beibehaltung des ökologischen Landbaus	160	300	770
▶ bei Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung zusätzlich <sup>2)</sup>	35	35	35

1) Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 % und nach oben um 20 % abweichen.

2) Höchstens 530 Euro je Betrieb.

3) Diese Regelung kann von den Ländern ausgesetzt werden.

4) Keine Beihilfe wird für Flächen gewährt, die im Sinne der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

## Anlage 11

## Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren auf dem Grünland

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung im Überblick<sup>1)</sup>

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten, maßgebend sind die Bestimmungen der Landesrichtlinien, z. B. auch zur Höhe der Prämiensätze)

### Allgemeine Anforderungen

- ▶ Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne.
- ▶ Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- ▶ Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

### Spezielle Anforderungen bei der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung

- ▶ Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- ▶ Maximal 1,4 RGV<sup>2)</sup>/ha Hauptfutterfläche.
- ▶ Starke Einschränkungen bei der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- ▶ Je ha Grünland maximale Ausbringung des Wirtschaftsdüngers von 1,4 GVE<sup>3)</sup> je Hektar landwirtschaftliche Fläche.
- ▶ Keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen.
- ▶ Mindestbestand von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche.
- ▶ Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland.

### Maßnahmen

Maßnahmen	Beihilfe in Euro/ha
▶ Verringerung des Viehbestandes auf einen Viehbesatz von maximal 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	
= je verringerter RGV/ha Dauergrünland	230
= mindestens je ha Dauergrünland	130
▶ Aufstockung der Dauergrünlandflächen, sodass der Viehbesatz maximal 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche beträgt	130
▶ Einhaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit einem Viehbesatz von maximal 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	130

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 108

### Spezielle Anforderungen bei der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung

- ▶ Mindestens einmalige Nutzung pro Jahr.

Maßnahmen	Beihilfe in Euro/ha
<b>Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Keine Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.</li> <li>▶ Weitere gebietsspezifische Anforderungen, die von den Landesverwaltungen festgelegt werden.</li> </ul>	130
<b>Zusätzlich Weidehaltung auf diesen Flächen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung auf diesen Flächen, die von den Landesverwaltungen festgelegt werden.</li> <li>▶ Keine Wirtschaftsdüngerausbringung.</li> <li>▶ Führung eines Weidetagebuchs.</li> </ul>	230
<b>Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Vorkommen von mind. vier Kennarten aus einem landes- oder regionalspezifisch zu erstellenden Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen.</li> <li>▶ Aufzeichnungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der betreffenden Fläche.</li> </ul>	130

- 1) Die Bundesländer können, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 40 % und nach oben um 20 % vom genannten Beihilfebetrug abweichen.
- 2) RGV = Raufutter fressende Großvieheinheit.
- 3) GVE = Großvieheinheit.

## Anlage 12

## Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Anbauverfahren im Ackerbau

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste  
Landbewirtschaftung im Überblick<sup>1)</sup>

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten, maßgebend sind  
die Bestimmungen der Landesrichtlinien, z. B. auch zur Höhe der Prämienätze)

Maßnahmen:	Beihilfe in Euro/ha	
	Nicht-Öko-Betriebe	Öko-Betriebe
<b>Allgemeine Anforderungen</b>		
▶ Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne.		
▶ Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.		
▶ Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.		
<b>Anbau vielfältiger Fruchtarten</b>		
▶ Anbau von jährlich mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten <sup>2)</sup> auf der Ackerfläche.		
▶ Mindestanteil je Hauptfruchtart von 10 % der Ackerfläche (ohne stillgelegte Fläche) <sup>3)</sup> .	70	50
▶ Der Anteil des Anbaus von Leguminosen oder Gemische mit Leguminosen muss mind. 5 % der Ackerfläche betragen <sup>3)</sup> .		
<b>Anbau von erosionsminderndem Ackerfutter</b>		
▶ Anbau von Ackerfutterpflanzen außer Silomais, Getreide oder Futterrüben auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes (mind. jedoch 2 ha).		
▶ Anbau von Leguminosen nur im Gemisch mit Gräsern.	250 <sup>4)</sup>	250 <sup>4)</sup>
▶ Umbruch nicht vor einem Datum <sup>5)</sup> im Jahr, das auf das Jahr der Ansaat folgt.		
<b>Begrünung durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten</b>		
▶ Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf mind. 5 % der Acker- oder Dauerkulturfläche.	90	70
▶ Umbruch nicht vor einem Datum <sup>5)</sup> im Jahr, das auf das Jahr der Ansaat folgt.		

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 110

<b>Mulch- oder Direktsaatverfahren, Mulchpflanzverfahren</b>		
▶ Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, sodass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.	60	60
<b>Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik</b>		
▶ Verteilung des flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen.		
▶ Jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt. = Bei Ausbringung des gesamten Wirtschaftsdüngers = Bei Ausbringung von Teilmengen (nur bei ÜMV <sup>6</sup> ) (15 Euro je Standard-Wirtschaftsdüngermenge einer GVE <sup>7</sup> )	30 bis zu 30	30 bis zu 30
<b>Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren</b>		
▶ Mais: Trichogramma-Schlupfwespe gegen Maiszünsler; = bei einmaliger Anwendung: = bei zweimaliger Anwendung:	32,50 65	
▶ Kartoffeln: Bacillus-thuringiensis oder Neem gegen Kartoffelkäfer (mind. zwei Anwendungen, davon eine auch in Kombination mit Neem)	105	
▶ Raps: Coniothyrium minitans gegen Weißstängeligkeit (einmalige Anwendung)	40	
<b>Spezielle Anforderungen bei Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen im Ackerbau</b>		
▶ Ansaat von Blühflächen oder -streifen durch Verwendung von bestimmten Saatgutmischungen, die die Landesverwaltungen für diese Förderungsmaßnahme vorschreiben.		
▶ Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen.		
▶ Bei Blühflächen oder Blühstreifen darf keine Bearbeitung außer mechanischer Unkrautbekämpfung oder Bestellmaßnahmen erfolgen; Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen.		
▶ Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen dürfen auf höchstens 15 % der Ackerfläche des Betriebes angelegt werden.		
▶ Keine Nutzung des Aufwuchses.		
▶ Keine Rotation der Blüh- oder Schonstreifen in der Fruchtfolge <sup>8</sup> .		

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 111

**Blühflächen** werden auf Schlägen angelegt, die i. S. des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Blühflächen und Blühstreifen werden auf Schlägen angelegt, die nicht i. S. des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Im Falle der Blühflächen ist die Größe je Blühfläche auf bis zu 2 ha begrenzt.

- ▶ Die Mischungen müssen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten bestehen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- ▶ Die Mischungen müssen in der Lage sein, Pflanzenbestände hervorzubringen, die über die Dauer der Vegetationsperioden – auch der auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahre – hinweg einen Blühaspekt bieten können.

Sie werden angelegt

- ▶ entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 bis 24 m oder
- ▶ innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens 6 bis 24 m

**Schonstreifen** werden entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 bis 24 m auf Schlägen angelegt, die nicht obligatorisch stillgelegt sind und für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, und zwar entweder als

- ▶ Ackerstreifen, auf dem dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag angesät wird, oder als
- ▶ mit standortangepassten Pflanzenarten begrünzte Streifen (Ansaatmischung muss aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten bestehen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können).

#### Maßnahmen

#### Beihilfe in Euro/ha

- |   |     |
|---|-----|
| ▶ Blühflächen auf stillgelegten oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen             | 160 |
| ▶ Blühstreifen oder Blühflächen auf nicht stillgelegten und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen | 650 |
| ▶ Schonstreifen auf nicht stillgelegten und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen                 | 420 |

- 1) Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 % und nach oben in der Regel um 20 % abweichen.
- 2) Sommer- und Winterformen der Getreidearten gelten jeweils als eigene Hauptfruchtart.
- 3) Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, können Hauptfruchtarten so zusammengefasst werden, dass sie mind. 10 % (bei Leguminosen 5 %) der Ackerfläche bilden.
- 4) Die Beihilfe verringert sich um den Betrag des Zuschlags der Ausgleichszulage für Ackerfutterpflanzen, soweit dieser im Rahmen der Förderung von Ackerfutter in benachteiligten Gebieten gewährt wird.
- 5) Das genaue Datum wird von den Landesverwaltungen festgelegt.
- 6) ÜMV = Überbetriebliche Maschinenverwendung.
- 7) GVE = Großvieheinheit.
- 8) Ausnahmen sind möglich.

## Anlage 13

### Agrarumweltförderung des Bundes: umweltfreundliche Verfahren bei Dauer- oder Baumschulkulturen<sup>1)</sup>

nach den Förderungsgrundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft im Überblick<sup>1)</sup>

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten, maßgebend sind die Bestimmungen der Landesrichtlinien, z. B. auch zur Höhe der Prämienätze)

#### Allgemeine Anforderungen

- ▶ Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne.
- ▶ Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- ▶ Der Umfang des Dauergrünlands darf grundsätzlich nicht verringert werden.

#### Maßnahmen

##### Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauer- oder Baumschulkulturen

- ▶ Die gesamte Dauer- oder Baumschulkulturfläche des Betriebes muss einbezogen werden.
- ▶ Keine Anwendung von Herbiziden.

Beihilfe in Euro/ha	
Obst- oder Baumschulkulturen	andere Dauerkulturen

80	180
----	-----

90	90
----	----

##### Winterbegrünung durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten

- ▶ Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf mind. 5 % der Acker- oder Dauerkulturfläche.
- ▶ Umbruch nicht vor einem Datum im auf die Ansaat folgenden Jahr.

90	90
----	----

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 113

Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzverfahren	Beihilfe in Euro/ha	
	Kernobst	Wein
▶ Bacillus-thuringiensis-Verfahren gegen den Frostspanner (mind. zweimalige Anwendung),	25 <sup>3)</sup>	
▶ Bacillus-thuringiensis-Verfahren gegen den Traubenwickler (mind. zweimalige Anwendung)		50 / 100 <sup>4)</sup>
▶ Pheromonverfahren gegen Apfelwickler (Verwirrungsmethode) (mind. einmalige Anwendung)	160	
▶ Pheromonverfahren gegen Traubenwickler (Verwirrungsmethode) (mind. einmalige Anwendung)		160
▶ Virus-Verfahren gegen Apfelwickler (mind. dreimalige Anwendung)	90	
▶ Virus-Verfahren gegen Schalenwickler (mind. zweimalige Anwendung)	65	
▶ Kombinationsverfahren von Viren und Insektiziden gegen Apfelwickler (mind. zweimalige Anwendung)	60	
▶ Kombinationsverfahren von Viren und Insektiziden gegen Schalenwickler (mind. einmalige Anwendung)	60	

1) Ohne ökologische Anbauverfahren.

2) Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 % und nach oben um 20 % abweichen.

3) Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind.

4) Zweimalige/viermalige Anwendung.

## Anlage 14

### Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren des Bundes

nach den Grundsätzen der GAK für eine markt- und standortangepasste  
Landbewirtschaftung im Überblick<sup>1)</sup>

(nur für die Bundesländer, die diese Maßnahmen im Rahmen der GAK anbieten)

#### Allgemeine Anforderungen

- ▶ Einhaltung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne.
- ▶ Antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
- ▶ Mindestens 0,3 GVE<sup>2)</sup>/ha und höchstens 2,0 GVE/ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

#### A Maßnahme für die Betriebszweige:

- = Milchviehhaltung,
- = Jungviehhaltung zur Nachzucht oder
- = Mastrinderhaltung.

#### Sommerweidehaltung von Rindern

- ▶ Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt<sup>3)</sup>.
- ▶ Die Tiere müssen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben.

#### Beihilfe in Euro/GVE

50

#### B Maßnahmen für die Betriebszweige:

- = Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,
- = Mastrinderhaltung außer Mutterkuhhaltung,
- = Zuchtschweinehaltung oder
- = Mastschweinehaltung.

#### Anforderungen für alle Varianten von B:

- ▶ Haltung in Laufställen mit planbefestigten oder mit nur teilweise perforierten Flächen, deren nichtperforierter Teil es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- ▶ Die tageslichtdurchlässige Fläche muss betragen:
  - = bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln mindestens 3 % der Stallgrundfläche,
  - = bei allen übrigen Tierarten mindestens 5 % der Stallgrundfläche.

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 115

- ▶ Jedem Tier ist mindestens folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:
  - = bei Milchkühen 5 Quadratmeter,
  - = bei Mast- und Aufzuchtrindern bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten 3,5 Quadratmeter,
  - = bei Mast- und Aufzuchtrindern ab einem Lebensalter von 9 Monaten 4,5 Quadratmeter,
  - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten 0,6 Quadratmeter<sup>4)</sup>,
  - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von 5 Monaten 1,0 Quadratmeter<sup>4)</sup>,
  - = bei Zuchtsauen 3,0 Quadratmeter und 4,5 Quadratmeter je Abferkelbucht und bei Zuchtebern 7,0 Quadratmeter.

#### Haltung auf Stroh

- ▶ Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt<sup>3)</sup>.
- ▶ Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

#### Beihilfe in Euro/GVE

Milchkühe	40
Aufzuchtrinder	40
Mastrinder	180
Mastschweine	130
Zuchtschweine	40

#### Sommerweidehaltung

- ▶ Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt<sup>3)</sup>.
- ▶ Die Tiere müssen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben.
- ▶ Mast- und Zuchtschweinen kann statt Weidegang ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt werden, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
  - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten 0,4 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
  - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von 5 Monaten 0,6 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
  - = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und
  - = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter.

#### Beihilfe in Euro/GVE

Milchkühe:	95
Aufzuchtrinder:	65
Mastrinder:	100
Mastschweine:	125
Zuchtschweine:	125

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 116

### Haltung auf Stroh mit Außenauslauf

- ▶ Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.
- ▶ Den Tieren wird ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:
  - = bei Milchkühen 3,0 Quadratmeter,
  - = bei Mast- und Aufzuchtrindern bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten 2,0 Quadratmeter,
  - = bei Mast- und Aufzuchtrindern ab einem Lebensalter von 9 Monaten 2,5 Quadratmeter,
  - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten 0,4 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
  - = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von 5 Monaten 0,6 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
  - = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und
  - = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter.

### Beihilfe in Euro/GVE

Milchkühe:	60
Aufzuchtrinder:	60
Mastrinder:	195
Mastschweine:	145
Zuchtschweine:	165

### Haltung auf Stroh und Sommerweidehaltung

- ▶ Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt<sup>3)</sup>.
- ▶ Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.
- ▶ Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt<sup>3)</sup>.
- ▶ Die Tiere müssen freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung haben.

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 117

▶ Mast- und Zuchtschweinen kann statt Weidegang ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt werden, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

- = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten 0,4 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
- = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von 5 Monaten 0,6 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
- = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und

▶ bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter.

**Beihilfe in Euro/GVE**

Milchkühe:	115
Aufzuchtrinder:	85
Mastrinder:	215
Mastschweine:	185
Zuchtschweine:	205

**Haltung auf Stroh mit Außenauslauf und Sommerweidehaltung**

▶ Die Liegeflächen der Tiere müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

▶ Den Tieren wird ein Außenauslauf zur Verfügung gestellt, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

- = bei Milchkühen 3,0 Quadratmeter,
- = bei Mast- und Aufzuchtrindern bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten 2,0 Quadratmeter,
- = bei Mast- und Aufzuchtrindern ab einem Lebensalter von 9 Monaten 2,5 Quadratmeter,
- = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten 0,4 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
- = bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen ab einem Lebensalter von 5 Monaten 0,6 Quadratmeter<sup>5)</sup>,
- = bei Zuchtsauen 1,3 Quadratmeter und
- = bei Zuchtebern 6,0 Quadratmeter.

▶ Den Tieren der einbezogenen Betriebszweige wird mindestens im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober täglich Weidegang gewährt<sup>3)</sup>.

**Beihilfe in Euro/GVE**

Milchkühe:	135
Aufzuchtrinder:	110
Mastrinder:	235
Mastschweine:	205
Zuchtschweine:	220

1) Von den genannten Beihilfebeträgen können die einzelnen Bundesländer, soweit sie die Maßnahmen anbieten, nach unten um 30 % und nach oben um 20 % abweichen.  
 2) GVE = Großvieheinheit.  
 3) Weidegang muss nicht erfolgen, wenn Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem entgegenstehen.  
 4) Alternativ kann auch eine Staffellung nach dem Lebendgewicht der Tiere erfolgen: bis 60 kg 0,6 m<sup>2</sup>/Tier, über 60 kg 1,0 m<sup>2</sup>/Tier.  
 5) Alternativ kann auch eine Staffellung nach dem Lebendgewicht der Tiere erfolgen: bis 60 kg 0,4 m<sup>2</sup>/Tier, über 60 kg 0,6 m<sup>2</sup>/Tier.

## Anlage 15

### Regionale flächenbezogene Beträge in Deutschland

Region	2005	
	Ackerland Euro/ha	Dauergrünland Euro/ha
Baden-Württemberg	303,82	72,00
Bayern	298,46	88,34
Brandenburg/Berlin	269,65	68,49
Hessen	300,39	61,58
Mecklenburg-Vorpommern	308,50	59,84
Niedersachsen/Bremen	255,12	99,75
Nordrhein-Westfalen	267,70	104,95
Rheinland-Pfalz	276,89	48,45
Saarland	280,55	53,86
Sachsen	309,76	111,20
Sachsen-Anhalt	317,18	97,69
Schleswig-Holstein/Hamburg	-1)	-1)
Thüringen	322,10	80,52

1) Werte standen bei Drucklegung der Broschüre noch nicht fest.





## **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz (BMELV)  
11055 Berlin

### **Text:**

BMELV

### **Gestaltung:**

design\_idee\_erfurt  
Stiftsgasse 2  
99084 Erfurt

### **Druck:**

Bonifatius GmbH, Paderborn

### **Titelfoto:**

walkscreen, Berlin

Februar 2006

Diese und weitere Publikationen des BMELV  
können Sie kostenlos bestellen:

Internet: [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)  
→ Service → online-Bestellung  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Fax: 01888/10 80 80 800  
Tel.: 01888/80 80 800  
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock







